Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich

Band: 42 (1962-1964)

Heft: 3

Artikel: Der Zürcher Salzhandel im 17. Jahrhundert : der Aufbau eines Staatsmonopols

Autor: Fritzsche, Bruno

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-378932

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BRUNO FRITZSCHE

Der Zürcher Salzhandel im 17. Jahrhundert

Der Aufbau eines Staatsmonopols

ZÜRICH 1964 DRUCK LEEMANN AG

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
(Kantonale Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde)

Band 42, Heft 3
(128. Neujahrsblatt)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1

Der Anspruch auf das Monopol 4

Das erste Monopol um 1460 4

Die Wiederaufnahme des Monopols 7

Die Bedeutung des Monopols 10

Der Kampf um das Monopol 18

Die Situation des Salzhandels zu Beginn des Jahrhunderts. . . 18

Die Salzversorgung im Dreißigjährigen Krieg 23

Preissteigerungen 23
Erhöhung der Zölle und Transportkosten 27
Transport- und Versorgungsschwierigkeiten 31

Konsequenzen aus dem Dreißigjährigen Krieg. 36

Einkauf in Hall 36
Erweitertes Angebot 39
Umfrage auf der Landschaft 44

Melchior Steiner erringt das Salzmonopol. 46

Herkunft 46
Die Exklusiv-Verträge mit der Saline Hall 47

Kampf gegen Steiner. 51

Konfrontation mit Steiner 52
Versuch einer Zusammenarbeit 54
Melchior Steiner in Basel 58

Steiners Triumph und Ende 62

Versöhnung mit Zürich 64
Die Rorschacher Salzkompagnie 66
Melchiors Streit mit seinen Brüdern 68
Steiners Konkurs 72
Würdigung Steiners 74

Die Verwirklichung des Monopols 78

Die neue Salzhandlung 78

Die Kaufleute als neue Oberschicht 78
Die langjährigen Lieferverträge 81

Die Organisation des Salzamtes 87

Verwaltung 87
Vertrieb und Lagerhaltung 91
Buchführung 96

Wirtschaftliche Betrachtungen zum Salzmonopol 107

Die Nachfrage 107
Das Angebot 111
Preis und Gewinn 114
Auswirkung auf die Lebenshaltung 117

Quellen- und Literaturverzeichnis 119

Anhang 123

Einleitung

Alma Dei faveat coeptis benedictio nostris
terrae sal, coeli sol, animaeque salus

Diese zwei Zeilen, die als Segensspruch über dem „Geheimen Salzbüchlein" stehen, erhellen die Bedeutung des Salzes für jene Zeiten, wo man es, zusammen mit dem Brot, geradezu als Inbegriff der menschlichen Nahrung auffaßte. In der Tat war es unentbehrlicher Bestandteil des täglichen Lebens, nicht nur in der Zubereitung der Speisen, sondern ebenso sehr zur Konservierung von Fleisch und Gemüse. Salzmangel bedeutete unzureichende Ernährung, hatte Hungersnot im Gefolge.

Nun ist aber dieses lebenswichtige Mineral nicht in allen menschlichen Siedlungsgebieten vorhanden, sondern muß vielfach aus andern Gegenden, wo es im Überfluß vorhanden ist, bezogen werden. Daraus erklärt sich die Tatsache, daß das Salz eines der ältesten Handelsobjekte der Welt ist. Odysseus, der, um Poseidon zu versöhnen, ein Ruder schultern und das Volk suchen sollte, das den Gebrauch des Salzes nicht kennt, hätte es kaum gefunden. Vor ihm war sicher bereits ein Salzhändler dort gewesen, um das kostbare Mineral zu verkaufen.

Auf das Salz konnte man nicht verzichten. Der Handel damit hat deshalb kaum je ausgesetzt. Aber er ist nicht nur der älteste und kontinuierlichste, er ist auch dem Umfang nach einer der bedeutendsten. Zum mindesten für das Gebiet, das wir hier behandelt haben, läßt sich behaupten, daß das Salz bis in die Zeit der Industrialisierung hinein mengen- wie wertmäßig das weitaus wichtigste Importgut war.

Bei der überragenden Bedeutung des Salzes für die Versorgung des Landes war es selbstverständlich, daß sich die Obrigkeit sehr früh damit beschäftigte und sich bemühte, dessen Vertrieb in die Hände zu bekommen. Durchgreifende Maßnahmen sind allerdings erst dann zu erwarten, wenn sich die Staatsgewalt soweit konsolidiert hat, daß sie sich als ordnendes und verwaltendes Prinzip für alle Belange ihres Hoheitsgebietes begreift. Dies trifft zu für die Epoche, die politisch mit „Absolutismus", wirtschaftlich mit „Merkantilismus" gekennzeichnet wird. Mit Bedacht haben wir deshalb für unsere Untersuchung das 17. Jahrhundert gewählt.

Der, wie der Untertitel besagt, „Aufbau eines Staatsmonopols" in dieser Epoche wird scharf profiliert durch den Umstand, daß in der gleichen Zeit die privaten Salzhändler ihre größte Macht entfalteten. Sie behaupteten

ihrerseits eine Monopolstellung, die nun der Staat für sich beanspruchte. Der Kampf, der darum entbrannte, läßt die Unterschiede zwischen privater und staatlicher Unternehmertätigkeit klar hervortreten. Die vorliegende Arbeit soll deshalb nicht nur ein Beitrag zur Geschichte des Merkantilismus sein, sondern auch die Tätigkeit dieser bedeutenden Kaufleute würdigen.

Des Standes Zürich Salzpolitik bot sich an, einmal, weil darüber noch nichts von Belang veröffentlicht worden ist, im Gegensatz zu manch andern Kantonen, zum andern, weil Zürich als bedeutendster Umschlagplatz für die Zentral- und Ostschweiz eine gewisse Vormachtstellung einnahm, die sich gerade im 17. Jahrhundert im Kampf der Kantone um das Salzmonopol deutlich manifestiert.

Unsere Arbeit soll nun aber nicht nur ein weiterer Band in jener Reihe von Publikationen über den Salzhandel verschiedener eidgenössischer Orte sein. Durch die Beschränkung auf einen relativ kurzen Zeitraum ist es möglich geworden, die Entwicklung detaillierter und fugenloser darzustellen. Dadurch wird die Dynamik wirtschaftlichen Tuns besser ersichtlich, das sich weniger als man glaubhaft machen wollte, nach erlassenen Gesetzen und politischen Gegebenheiten richtet, sondern auf kleinste Änderungen des ökonomischen Gefüges reagiert.

Überhaupt ging es uns darum, in vermehrtem Maße die wirtschaftlichen Faktoren zu verfolgen. Die allzu starke Betonung politischer Beschlüsse und theoretischer Überlegungen, wie sie etwa in Ratserkenntnissen festgehalten worden sind, führte zu verschiedenen Fehlurteilen. So zeigt, um nur ein Ergebnis vorauszunehmen, die Interpretation der Rechnungsbücher, daß der Salzvertrieb vom Staat Zürich keineswegs, wie das behauptet worden ist, rein fiskalisch ausgebeutet wurde. Vor allem im Anhang haben wir versucht, durch statistische Darstellung von Preisen und Umsätzen, von Löhnen und Frachtkosten konkrete Unterlagen für die Diskussion wirtschaftlichen Lebens im 17. Jahrhundert zu geben.

Der Salzhandel eignet sich nicht nur seiner Bedeutung wegen für eine wirtschaftshistorische Darstellung. Dadurch, daß er staatlich geführt wurde, haben sich die wichtigsten Quellen in den Archiven erhalten. Die Erfassung privater Unternehmertätigkeit scheitert immer wieder daran, daß keine Aufzeichnungen vorhanden sind oder doch nur dort, wo sie mit staatlichen Stellen in Berührung gekommen ist. Für unsere Arbeit kam naturgemäß vor allem das Staatsarchiv Zürich in Frage, dessen Bestände sehr gut erschlossen sind. Wir haben dessen Urkunden, Akten und Bücher, soweit sie irgend einen Bezug zu unserm Thema hatten, nach Möglichkeit vollständig gesichtet. Das Auffinden der Quellen, die nicht bereits thematisch geordnet waren, wurde erleichtert durch die groß angelegten Registerwerke.

Das Material verschiedener auswärtiger Archive ist hingegen nur insoweit herangezogen worden, als es Aufschluß über Fragen zu geben vermochte, die sich aus den Quellen in Zürich stellten, aber von ihnen nicht beantwortet wurden.

Die Literatur zur Wirtschaftsgeschichte der Schweiz ist immer noch recht spärlich. In den Werken zur allgemeinen Schweizer- und Kantonsgeschichte sind nur geringe Angaben über das Wirtschaftsleben vorhanden, vielfach sind sie zudem unzuverlässig. Vor allem vermißten wir grundlegende Publikationen über die Geschichte der Preise und Löhne, über Kaufkraft und Währungsfragen. Ein Werk wie die „Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland" von Elsas fehlt für unser Gebiet. Was für die Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im allgemeinen festzustellen ist, gilt noch verstärkt für das 17. Jahrhundert. Für diesen Zeitraum gibt es nur einige wenige wirtschaftshistorische Arbeiten. Im allgemeinen aber hat man dieses Jahrhundert gemieden, das in seiner ersten Hälfte vom Dreißigjährigen Krieg und seinen Währungswirren geprägt ist.

So mußten wir Fragen, die mit dem Salzhandel nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, für dessen Entwicklung aber von großer Bedeutung sind, wie etwa jene der rapiden Geldverschlechterung zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges, mühsam genug, wenigstens soweit zu klären versuchen, daß ihr Einfluß auf den Salzhandel gezeigt werden konnte.

Wenn wir hoffen, daß von dem „Salz der Weisheit", das der katholische Priester dem Täufling auf die Lippen legt, wenigstens eine Spur für diese Arbeit übrig geblieben ist, so meinen wir das cum grano salis.

Der Anspruch auf das Monopol

Das erste Monopol um 1460

Der erste Anspruch der zürcherischen Obrigkeit auf das Alleinhandelsrecht mit Salz stammt aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts[1]. Zwar hatte sich die Stadt seit jeher neben den privaten Kaufleuten im Salzhandel betätigt, jedoch nur in geringem Umfang und als bescheidene Abteilung in ihrem Kaufhaus. Trotzdem konnte ihr der Handel mit diesem Importgut von lebenswichtiger Bedeutung nicht gleichgültig sein. Zum Wohl der Bürgerschaft überwachte sie ihn streng, erließ Verordnungen über die Qualität des Salzes, eichte die Ausschöpfgefäße, machte Erhebungen über vorhandene Vorräte und schaffte in bedenklichen Zeiten selber welche an[2].

Der nämliche Gedanke der Wohlfahrt und des gemeinen Nutzens, so stellt das erwähnte Monopolgesetz fest, hätten Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich bewogen, den Salzhandel staatlich zu führen. Es solle deshalb fürderhin niemand mehr, weder in der Stadt noch auf der Landschaft, Salz feilhalten und verkaufen. Nicht nur die Verkäufer, sondern auch die Käufer werden von den Einschränkungen betroffen: Die Untertanen werden verpflichtet, alles Salz von der Obrigkeit gegen bares Geld zu beziehen. Es ist ihnen ausdrücklich verboten, sich anderswo zu versorgen. Verstöße gegen das Monopol sollen mit einer Mark Silber geahndet werden.

Mit dieser Forderung beansprucht die Staatsgewalt nicht nur die Kontrolle, sondern die völlige Beherrschung eines Wirtschaftszweiges, der für die Versorgung des Landes von erster Wichtigkeit war. Das Salzmonopol belegt das Bestreben des Regiments, vermehrten Einfluß in seinem Hoheitsgebiet zu gewinnen, die Verwaltung in seinen Händen zu konzentrieren. Diese Tendenz zum zentralisierten Staat im späten Mittelalter verkörpert sich vor allem in Hans Waldmann. Ihm wurde denn auch dieses erste Monopol lange Zeit zugeschrieben[3]. Indessen haben neuere Forschungen ergeben, daß es

[1] StAZ A 47.1 Nr. 1.

[2] Siehe Geilinger pg. 41 ff.

[3] So zum Beispiel von Schinz, ZB Ms J 104. Johann Heinrich Schinz, von dem im folgenden noch öfters die Rede sein wird, war ein bedeutender zürcherischer Staatsmann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (1697—1800), 1762 Großrat, 1763 kaufmännischer Direktor, 1765 Verwalter des Salzamtes, 1783 Mitglied des Kleinen Rates, 1792 Vorsitz im städtischen Direktorium. Schinz war darüber hinaus sehr beschlagen in der Zürchergeschichte und wurde vom Regiment vielfach mit der Abfassung von Gutachten allgemein geschichtlichen oder rechtshistorischen Inhalts betraut. Schinz war der erste Wirtschaftshistoriker Zürichs, er publizierte unter anderm einen „Versuch einer Geschichte der Handelsschaft der Stadt und Landschaft

zwischen 1458 und 1463 entstanden sein muß[1], das heißt in der Regierungszeit des Bürgermeisters Rudolf von Cham, eines bedeutenden Vorgängers von Waldmann.

Nach der Katastrophe des alten Zürichkrieges stand die Stadt vor der großen Aufgabe des Wiederaufbaus, die sie bereits vor Waldmann tatkräftig zu lösen bestrebt war. 1452 konnte die Herrschaft Kyburg zurückgewonnen werden, 1467 kam Winterthur, ebenfalls durch Kauf, an Zürich; die Stadt gewann systematisch den verlorenen Einfluß auf der Landschaft zurück[2]. In diesem Zusammenhang ist auch das Salzmonopol zu sehen als Anspruch des Regiments, die Belange nicht nur des politischen, sondern auch des wirtschaftlichen Lebens seiner Befehlsgewalt zu unterstellen.

Dieses Bestreben darf nun aber nicht einfach als Zug zur Macht um der Macht willen ausgelegt werden; dahinter stand zum mindesten intentional die landesväterliche Sorge um das Wohl der Untergebenen. Sie äußerte sich im Versprechen, den Salzhandel so zu führen, daß „menglich gůtten köff vinden und darinne bescheidenlich, gůtlich und frůntlich gehalten werden sol und iecklicherley saltzes in sinem werde, als es an im selbs is[3]". Insbesondere mußte in Kriegsläuften die starke Hand des Staates das Salz sicherstellen, war es doch, wie David Wyß in seinem „politischen Handbuch" noch am Ende des 18. Jahrhunderts feststellte, „unter allen Lebensbedürfnissen, welche die Natur unserm Vaterlande gänzlich versagt hat, das wichtigste[4]" und damit als Importgut in wirren Zeiten nur schwer erhältlich. So heißt es auch in einer Antwort der Regierung auf eine Klage der Landschaft, sie habe den Salzhandel an sich gezogen, „damit myn herren ir ganze landschaft versehen und versorgen möchten, ob krieg oder anders landesgebresten infielen, das man nit mangel hete[5]".

Diese Argumentation war durchaus stichhaltig. Sie konnte mit einem Beispiel aus jüngstvergangener Zeit belegt werden, hatten doch die Zürcher selber in ihrem Streit mit den Schwyzern zum Kampfmittel der Lebensmittelsperre gegriffen[6]. Der Unterbruch der Salzversorgung hatte dabei die Gegner am empfindlichsten getroffen. Weitere Konflikte, in denen Zürich

Zürich". Ebenso liegt von ihm eine kurze Geschichte des Salzamtes im Manuskript vor. Biographie von Gerold Meyer von Knonau: „J. H. Schinz, ein zürcherischer Staatsmann und Geschichtskenner im XVIII. Jh." In: Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1903.

[1] QZW pg. 647. Nach Untersuchungen von Werner Schnyder ist das Dokument zwischen 1458 (evtl. 1455) und 1463 anzusetzen.

[2] Largiadèr Bd. I, pg. 224ff.

[3] QZW pg. 647.

[4] David Wyß pg. 330.

[5] QZW pg. 844.

[6] Largiadèr Bd. I, pg. 202.

selber hätte von diesem Übel getroffen werden können, standen bevor. Im Verlauf des Schwabenkrieges machte sich denn auch da und dort 1499 Salzmangel bemerkbar[1].

Noch auf andere Art ist das Salzmonopol eng mit den Zeitgeschehnissen verknüpft. Es fällt in jene Periode, wo der Zürcher Fiskus nicht mehr alle Jahre Steuern erhob und bald einmal ganz auf eine direkte Besteuerung der Bürger verzichtete. Zweifellos versprach sich der Rat vom Salzmonopol beträchtliche finanzielle Einkünfte, mit denen er den Ausfall der Steuererträgnisse zu kompensieren hoffte. Diese Überlegung wurde im Entwurf zum Monopoldekret mit den Worten: „umb das, ob man stúrens und sólicher ufflegungen dester furer móchte vertragen beliben[2]" festgehalten, nachträglich jedoch gestrichen. Dies legt die Vermutung nahe, daß das Monopol zwischen 1458 und 1460 aufgestellt worden ist, das heißt, in jenen Jahren, da man die direkte Besteuerung vorübergehend, aber noch nicht endgültig aufgehoben hatte[3].

Das Monopol scheint nie vollständig durchgeführt worden zu sein; dazu fehlte es vor allem an der nötigen Organisation. Das Salzamt, wie es damals existierte, wäre nicht in der Lage gewesen, von einem Tag auf den andern alle Gebiete Zürichs von sich aus mit Salz zu versorgen. Ansätze für eine bessere Durchbildung des städtischen Salzhandels scheinen, soweit die spärlichen Quellen Schlüsse zulassen, allerdings vorhanden gewesen zu sein. Sie konnten sich aber nicht auswirken, weil das Monopol 1489 während der Waldmann'schen Unruhen bereits wieder zu Fall kam.

Unter den Beschwerden, welche die empörte Landschaft gegen das Stadtregiment richtete, betraf eine den Salzkauf[4]. Sie empfand es als lästigen Eingriff in ihre Freiheit, daß man nur noch bei „min herren" Salz kaufen durfte. Ebenso drückend war in einer Zeit äußerster Geldknappheit die Klausel, daß man nur gegen bar Salz erhalten sollte. Die Bauern waren seit jeher gewohnt, ihren Bedarf gegen Erzeugnisse des eigenen Bodens einzutauschen. Hingegen läßt sich keine Klage nachweisen, daß die Obrigkeit ihr Monopol etwa dazu mißbraucht hätte, übersetzte Preise zu fordern.

Noch suchte die Regierung in ihrer Antwort auf die Beschwerden zu beschwichtigen. Allein, es war zu spät. Das Regiment Waldmanns wurde hinweggefegt, mit ihm verschwand auch das Salzmonopol. In ihrer Vermittlung bestimmten die Eidgenossen: „Item von des saltzkauffs wegen, darmit

[1] QZW pg. 989 und 991.

[2] StAZ A 47.1 Nr. 1.

[3] Vergleiche dazu: „Die Steuerbücher der Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts."

[4] QZW pg. 844.

die gemeinden ussert der stadt öch vermeinen beschwårdt sin, haben wir aber so vil erfunden, daß unnser eidgenossen von Zürich die selben gesatzt nachgelaußen hand, also das hinfur mencklich saltz koffen mag, wä und an welhen ennden einem yeden das fůglich und eben ist[1]."

Damit wäre das Salzmonopol eine kurze Episode ohne besondere Bedeutung gewesen, hätte es nicht spätern Geschlechtern immer wieder als Anknüpfungspunkt zu einer neuen staatlichen Führung des Salzhandels gedient. In der Tat wird ein Recht durch nichts besser erhärtet als durch den Nachweis, daß es bereits früher bestanden hat. Das erste Salzmonopol behielt über die kurze Zeitspanne, da es in Kraft gewesen war, seine grundsätzliche Bedeutung, indem es eben diesen Nachweis zu führen bestimmt war.

Die Wiederaufnahme des Monopols

Wenn auch die Stadt gewillt war, die Satzungen der Waldmann'schen Spruchbriefe einzuhalten, so legte sie sie doch engherzig und in ihrem Interesse aus. Von einem freien Salzhandel konnte darin ihrer Meinung nach nicht die Rede sein. Das einzige, was klar und deutlich ausgesprochen wurde, war das Recht der Bevölkerung, nach ihrem Belieben frei einzukaufen. Diesen freien *Ein*kauf hat denn die Regierung auch nie angetastet. Daß darin aber der freie *Ver*kauf nicht begriffen war, gab sie noch 1492 deutlich zu verstehen, indem sie erklärte: „der saltz kouff uffem land sol abgestellt und denen, so also saltz veil haben, gebotten werden, des abzestan[2]." Zu dieser Auslegung fühlte sie sich um so mehr berechtigt, als die Landleute ohnehin nur Waren, die sie selber produziert hatten, auf den Markt bringen, nicht aber eigentlichen Handel treiben durften[3].

In der Stadt selbst blieb der Salzhandel vorderhand frei, 1492 hält das Ratsmanual fest, daß die Bürger ebenso wie die fremden Händler im Kaufhaus Salz feilhalten dürften[4]. Einen Augenblick lang erwog man sogar, den Salzhandel ganz aufzugeben[5], kam aber im folgenden Jahr bereits wieder davon ab und beschloß, 1000 Maß Salz für die Stadt einzukaufen und feil zu bieten, ohne indessen den privaten Salzhandel unterbinden zu wollen[6].

[1] QZW pg. 857. Einige Angaben zum Salzhandel auf der Landschaft siehe auch Heimatbuch der Gemeinde Pfäffikon. pg. 106. Pfäffikon 1962.
[2] QZW pg. 906.
[3] Geilinger pg. 65.
[4] QZW pg. 890.
[5] QZW pg. 946.
[6] QZW pg. 955.

Die Salzhausordnung von 1516, welche eine Beschränkung des freien Handels einführte, belegte ihre Rechtmäßigkeit ausdrücklich mit dem Hinweis auf das frühere Monopol. Sie stellte einleitend fest, daß in der Stadt Zürich und auf der Landschaft Salz ausgemessen würde, „annders dann bishar ist der bruch gewesen[1]". Zur fernern Begründung des neuerlichen Anspruchs wird darauf hingewiesen, daß die Stadt mit dem Salzhandel große Unkosten habe und für Notzeiten vorsorge. Es habe deshalb der Bürgermeister, der Kleine und der Große Rat geordnet und gesetzt: 1. Niemand solle auf der Landschaft mit Salz handeln, außer wo es bisher der Brauch gewesen sei. 2. Niemand solle, weder in der Stadt noch auf dem Land, jemanden mit Salz auf „fürkouff verleggen", das heißt, Zwischenhandel treiben[2].

Damit hatte das Regiment den freien Salzhandel bereits wieder beträchtlich beschnitten; in der Stadt blieb nur noch der Detailverkauf mit oberkeitlichem Salz frei, auf der Landschaft war jeder private Salzhandel verboten. Die Stadt beanspruchte damit für sich ein Großhandelsmonopol. Anderseits verpflichtete sie sich ausdrücklich, die Bürger und Untertanen mit Salz genügend und billig zu versorgen, sei es für den Hausgebrauch, sei es für den Wiederverkauf (in der Stadt). Die alten Rechte des freien Einkaufs, wie sie in den Spruchbriefen von 1489 niedergelegt waren, blieben unangetastet.

1540 wurde auf Drängen der Kaufmannschaft der Salzhandel in der Stadt wieder völlig frei gegeben, damit die Bürger „dest bas zu gwünn und gwärb kommen möchten[3]".

Dieses Zugeständnis war jedoch nicht von langer Dauer, drei Jahre später wurde es bereits wieder zurückgenommen. Die drohende Gefahr schwerer Zeiten und des Salzmangels in Kriegsläuften, so führte der Rat aus, hätten ihn veranlaßt, den freien Salzhandel wieder zu beschränken. Dem drohenden Übel vorzubeugen sei der Mitrat und Hausmeister Felix Peyer beauftragt, so bald als möglich einen städtischen Salzvorrat anzulegen[4]. Die Konfrontation der katholischen Kirche mit dem evangelischen Glauben, wie ihn Luther seit 1517, Zwingli seit 1519 verkündete, blieb nicht nur eine geistige Auseinandersetzung, sondern führte zu Waffengewalt. 1543 war die erste Schlacht zwar schon längst geschlagen und verloren, doch der

[1] StAZ A 47.1 12. Juli 1516 und 8. Juli 1525.

[2] StAZ A 47.1 1516. Der „Fürkauf" wurde im Lebensmittel- und Rohmaterialhandel wegen damit verbundener Preistreiberei prinzipiell verboten.

[3] StAZ A 47.1 1543. Der ursprüngliche Erlaß ist nicht mehr vorhanden, der Widerruf von 1543 nimmt jedoch darauf Bezug.

[4] StAZ A 47.1 1543.

Friede von Kappel konnte für Zürich nicht endgültig sein, weitere Ausmarchungen standen bevor. Im Reich bereitete Karl V. nach dem Frieden von Crépy mit aller Anstrengung den Krieg gegen die Neugläubigen vor. Salzmangel war in dieser Zeit leidenschaftlicher Kämpfe um so mehr zu befürchten, als der Hauptlieferant Zürichs, die Saline Hall, im katholischen Tirol lag, das als Repressalie leicht eine Sperre hätte verhängen können.

1552 wurden „ordnungen und erkandtnussen über das kouffhus und den saltzkouf[1]" aufgestellt und in ihnen unter anderm auch die beiden Ordnungen von 1516 und 1543 wiederholt. Damit stellte sich das Monopol der Stadt in diesem Zeitpunkt wie folgt dar: 1. Die Stadt hat ein Großhandelsmonopol, sie ist allein berechtigt, als Zwischenhändler aufzutreten. 2. Dem Bürger bleibt in der Stadt der freie Detailverkauf mit Salz, das er von der Obrigkeit bezogen hat, mit der Einschränkung, daß er das Salz im Kaufhaus feilzubieten und den gehörigen Zoll abzuliefern hat. 3. Ebenso bleibt ihm unbenommen, außerhalb des Hoheitsgebietes von Zürich Handel zu treiben, auch das Salz im Transit über Zürcher Boden zu führen und hier zu stapeln. 4. Der Salzverkauf auf dem Land wird keinem privaten Händler erlaubt. 5. Dagegen steht es jedermann frei, Salz zu seinem Hausgebrauch an einem Ort nach seinem Belieben einzukaufen.

Siebzig Jahre lang blieb es bei dieser Regelung. Erst 1622 versuchte die Obrigkeit mit einer Reihe von Erlassen, den privaten Salzhandel ganz zu unterbinden[2]. Der bislang gestattete Wiederverkauf von Salz, das aus den staatlichen Magazinen bezogen wurde, bewährte sich nicht. Die Versuchung, das Salz bei ausländischen Lieferanten unter Umgehung des Monopols direkt und in geringerm Preise zu beziehen, war groß. Diese Praktiken radikal zu unterbinden, wurde der private Salzhandel gänzlich verboten und in einer Erkenntnis vom 13. Juli 1622 festgehalten, die Bürger hätten sich bei gebührender Strafe des Salzhandels „gentzlich zu müßigen[3]". Auf dieses Datum ist also die Wiedereinführung des vollständigen Monopols festzusetzen.

Im gleichen Jahre versuchte man, dem Bürger auch den Salzhandel außerhalb Zürichs zu verbieten[4], vor allem wohl, um den nicht unbedeutenden Handel in die Innerschweiz in die Hände des staatlichen Salzamtes zu

[1] StAZ A 47.1 1552.

[2] StAZ U.M. 13. Juli 1622, St.M. 14. Nov. 1622, U.M. 26. Mai 1623, St.M. 11. Dez. 1623.

[3] StAZ U.M. 13. Juli 1622: „Die wyl etliche bürger saltz an der frömbde inkouffen und dasselbig hernach gägen den bürgern und landlüthen widerumb verkouffen söllend, dardurch dann myner gnedigen herren saltz besteht und inen auch der zol entzogen wirt, also ist in myner gnedigen herren will und erkandtnuß, daß ire burger sich des verkouffens des saltzes gägen den burgern und landlüthen by gebührender straff gentzlich müßigen und enthalten..."

[4] StAZ St.M. 14. Nov. 1622.

bekommen. Die Kaufleute setzten sich gegen diese Maßnahme allerdings derart zur Wehr, daß dieses Verbot bereits im folgenden Jahr wieder aufgehoben werden mußte[1]. Sie waren ohnehin die Hauptbetroffenen von der Errichtung des Monopols. Der Konsument spürte vorderhand kaum eine Veränderung. Sein Recht des freizügigen Einkaufs blieb unangetastet; ja wurde in allen Erkenntnissen über den Salzhandel immer ausdrücklich betont: „doch will man keinem darwider syn, dann das ein jeder saltz, so vil er dessen zu synem husbruch bedarff alhier als an der frömbde je nach bester syner glägenheit inkouffen möge[2]."

Er war also nicht an das staatliche Salzamt gebunden, sondern konnte sich wie eh und je an der billigsten Quelle eindecken. Damit wurde aber dem Monopol die Spitze gebrochen. Als die Obrigkeit 1653 die Landleute unter anderm auch über die Salzpreise befragen ließ, zuckte man mehrheitlich die Achseln und meinte, wenn das staatliche Salz zu teuer sei, habe man alle Freiheit, sich anderweitig zu versorgen[3]. In diesem Sinne mußte diese Ausnahmebestimmung als Preisregulator wirken. Je höher der staatliche Preis im Vergleich zu außerkantonalen Händlern wurde, desto weniger konnte verkauft werden[4].

Im übrigen zeigt dieser Abschnitt, wie peinlich genau die Waldmann'schen Spruchbriefe auch in bezug auf den Salzhandel eingehalten wurden. Entgegen der anderslautenden Auffassung von Dändliker[5] steht das Monopol zumindest formaljuristisch nicht im Widerspruch zu ihnen. Sie garantierten ja nur den freien Einkauf, der auch jetzt zugesichert blieb, nicht aber den freien Verkauf.

Die Bedeutung des Monopols

Die Kritik am staatlichen Salzmonopol, die auch heute noch etwa vertreten wird, gründete stets darauf, daß es die Obrigkeit nur auf die finanzielle Ausbeutung dieses unentbehrlichen Konsumgutes abgesehen habe. Daran ist soviel wahr, daß aus dem Salzhandel tatsächlich beträchtliche Gewinne gezogen werden konnten. Diesen Aspekt hat die Obrigkeit auch nie ab-

[1] StAZ U.M. 26. Mai 1623.

[2] StAZ U.M. 13. Juli 1622.

[3] StAZ A 93.2 1653.

[4] In einem Ratschlag der Regierung in bezug auf die billiger liefernden Privathändler heißt es, die „lüth" würden „umb eines auch geringes geltlinß willen alldorthin louffen". StAZ A 47.1 1637. Dieser Preisregulator muß also sehr fein gespielt haben. Wegen der damaligen Geldknappheit kam dem baren Gelde eine viel höhere Wertschätzung zu, als es seiner Kaufkraft entsprach.

[5] Dändliker in „Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich", Bd. II, pg. 419. Diese Ansicht wurde wahrscheinlich übernommen von Glättli, pg. 17: „Nur das 1622/23 durchgeführte Salzmonopol stand in direktem Widerspruch zu den Artikeln des Waldmannschen Spruchs."

gestritten, stellte sie doch schon in ihrem ersten Monopol fest, daß sie mit ihm „stúrens und sólicher ufflegungen" enthoben sein möchte. Damit stellte sie sich auf den Standpunkt, daß es besser sei, wenn das Geld, das mit dem Salzhandel nun einmal verdient werden konnte, in den Staatssäckel flösse und somit der Allgemeinheit zugute komme, als daß es nur dem Eigennutz der Kaufherren diene[1].

Zudem pochte sie auf ihr angestammtes Recht des alleinigen Salzverkaufes. Dieses Recht stützte sich in erster Linie auf den Erlaß aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, von dem wir ausgegangen sind, und wo es zum ersten Mal schriftlich erscheint. Es gründet aber zweifellos noch tiefer, nämlich in der allgemeinen Anschauung, daß alle Bodenschätze zu den Regalia der Landeshoheit gehören. In einem Werk der kameralistischen Staatswirtschaftslehre aus dem 18. Jahrhundert heißt es darüber: „Dieses (Bergregal) besteht im hohen Recht über alle zum allgemeinen Eigenthum des Staates gehörigen unter der Erde befindlichen Güter, um dieselben entweder mit Ausschließung aller andern zur Nothdurft und zum gemeinschaftlichen Besten des Staates durch den Bergbau gewinnen zu lassen[2]."

Vom Regal der Salzausbeutung, das für Zürich keine Bedeutung hatte, ließ sich unschwer das Regal des Salzhandels ableiten. Zürich befand sich hierin in Übereinstimmung mit den meisten seiner Nachbarstaaten.

Wenn nun auch unbestritten ist, daß aus dem Salzhandel große Gewinne resultierten[3], welche für die Obrigkeit einen starken Anreiz zur Verstaatlichung bildeten, so wäre es zum mindesten einseitig, wenn man die verlockenden Einkünfte als alleinigen Motor für das Streben des Regiments, alle Salzgeschäfte in seiner Hand zu vereinigen, anerkennen würde.

Wir haben bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Stadt zur Begründung ihres ersten Monopols die gerechte, billige und vor allem in Kriegszeiten gesicherte Versorgung des Landes mit Salz anführte. Um diese auch später immer wieder abgegebene Versicherung[4] in ihrer vollen Bedeutung zu erfassen, müssen wir uns etwas ausführlicher Rechenschaft geben, welche Rolle das Salz im damaligen Wirtschaftsleben spielte.

Das Bedürfnis nach Salz läßt sich physiologisch begründen: Der Mensch braucht für seinen Körperhaushalt ein gewisses Quantum an Natriumchlorid[5]. Allerdings, wie schal wirkt diese Feststellung gegenüber dem

[1] Eine ähnliche Argumentation findet sich im Weißen Stadtbuch von 1604, pg. 177. StAZ B III 5.

[2] J. H. G. Justi: Staatswirtschaft. Leipzig 1758. Zitiert nach Tautscher pg. 61.

[3] Vergleiche die Tabelle „Reingewinne des Salzamtes" im Anhang.

[4] Vergleiche Seite 45.

[5] Vergleiche dazu: Ciba-Zeitschrift: Das Salz. 1943.

duftenden und brodelnden Leben der Kochtöpfe. Bedenkt man, wie viel gewürzter und rezenter man damals gegessen hat[1], wie teuer und zu Zeiten schwer erhältlich das Salz war, so ahnt man, wie sehr es begehrtes Gut, ja recht eigentlich die Würze des Lebens war.

Noch deutlicher erhellt die Wertschätzung und Verehrung des Salzes aus seinen Beziehungen zu Kulthandlungen und Brauchtum vieler Völker[2]. Griechen und Römer, Orientalen und Juden benutzten das Salz zu Reinigungsopfern. Die Germanen glaubten, die Salzquellen seien dem Himmel nahe, dort seien die Sterblichen den Göttern am nächsten. Salz ist ein heiliges Gut, sein Mißbrauch wird bestraft. Verschüttetes Salz bringt Ärger und Verdruß mit sich, für jedes verschüttete Salzkorn muß der Frevler sieben Tage vor der Himmelstüre sitzen. Das Christentum hat die uralte Verehrung des Salzes in seine Symbolsprache aufgenommen, es gilt als Zeichen der Unverweslichkeit, der Weisheit[3]. „Ihr seid das Salz der Erde" heißt es in der Bibel[4]. So wie der Geist erst dem Leben Form und Inhalt gibt, so das Salz der menschlichen Speise.

Das Salz war ebenso unentbehrlich, ebenso Inbegriff der Nahrung wie das Brot. Brot und Salz teilt man mit dem Freund als Zeichen besonderer Treue. Brot und Salz reicht die sich unterwerfende Stadt dem Eroberer.

Es verleiht aber nicht nur Würze den Speisen, Witz dem Leben, das Salz hat noch eine andere Eigenschaft, auf die wir besondern Nachdruck legen, weil sie damals außerordentlich bedeutend, heute aber kaum mehr wichtig ist: Salz war ein vielgebrauchtes Konservierungsmittel. Leicht verderbliche Ware kann durch Zusatz von Salz sehr viel länger aufbewahrt werden. Wir erinnern nur an zwei Lebensmittel, die heute eher für den Gaumen des Liebhabers bestimmt sind, ursprünglich aber um der bessern Haltbarkeit willen mit Salz versetzt wurden: Salzgurken und Sauerkraut. Früher wurden noch viele andere Gemüse in Salz eingelegt: Artischocken, Randen, Erbsen, Spargeln usw.[5]

Die Milchwirtschaft war dringend auf Salz angewiesen, nicht nur zur Aufzucht des Viehs, sondern auch zur Herstellung von Käse und Butter.

Unentbehrlich war das Salz zur Konservierung von Fleisch. Das Angebot von Frischfleisch war starken Saisonschwankungen unterworfen. In Zeiten

[1] Albert Hauser: Vom Essen und Trinken im alten Zürich.

[2] Für das Folgende vergleiche: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Herausgegeben von H. Bächtold-Stäubli, Band VIII, Spalte 897ff. Berlin und Leipzig 1935/36.

[3] Betr. die Bedeutung des Salzes in der Liturgie vergleiche Dorothea Forstner OSB: Die Welt der Symbole. Innsbruck-Wien-München 1961.

[4] Matthäus 5, 13; Lukas 14, 34.

[5] Vergleiche hierzu das Kochbuch der Anna Margaretha Geßnerin im Abschnitt „Eingemacht Zeüg", pg. 303ff. ZB Ms P 6071.

der Futtermittelknappheit überstieg es die Nachfrage bei weitem. Nur die Konservierung mit Salz konnte das Fleisch vor dem raschen Verderb bewahren. Nicht nur zum Pökelfleisch brauchte man Salz, auch die Stücke, die geräuchert wurden, mußten mit Salz eingerieben werden.

Die Bedeutung des Salzes als Konservierungsmittel wird deutlich aus einem Bericht des französischen Marschalls Vauban, der sich gegen dessen allzu hohe Besteuerung wandte: „Der teure Preis des Salzes macht es so selten, daß er eine Art Hungersnot im Königreich verursacht, die vom niedern Volk sehr schwer empfunden wird, weil es wegen Salzmangels kein Fleisch für seinen Gebrauch einpökeln kann. Es ist kein Haushalt so arm, daß er nicht ein Schwein auffüttern könnte, aber es geschieht nicht, weil es am Salz zum Einpökeln fehlt[1]."

Aus all dem geht hervor, daß das Salz nicht nur Beigabe war, nicht nur ein entbehrlicher Luxusartikel, sondern vielmehr absolute Lebensnotwendigkeit. Es mußte deshalb immer in genügender Menge vorhanden sein, eine Bedingung, die zu Zeiten schwierig zu erfüllen war, wurde doch alles Salz ausnahmslos aus andern Staaten eingeführt[2].

Bei dieser eminenten Bedeutung des Salzes und den zeitweisen Schwierigkeiten, es zu beschaffen, war der Anspruch der Regierung, selbst darüber zu wachen, zweifellos legitim. Daß die immer wieder behauptete Sorge um die ausreichende „Besalzung" des Landes echt war und nicht nur ein Vorwand, um durch die Monopolisierung des Handels große Gewinne einstreichen zu können, geht auch daraus hervor, daß Ansätze zur straffern Führung des staatlichen Salzhandels immer mit kriegerischen Ereignissen in Zusammenhang standen. Auch das Monopol von 1622 ist als kriegswirtschaftliche Vorsorge zu verstehen, fiel es doch in das Jahr, das wegen des Dreißigjährigen Krieges eine schwere Wirtschaftskrise mit sich brachte[3].

Die Verstaatlichung des Salzhandels läßt sich noch unter einem andern Gesichtswinkel betrachten. Sie fällt in den Beginn jener Zeitepoche, die allgemein mit dem Begriff „Absolutismus" gekennzeichnet wird. Sie läßt sich auch tatsächlich als typische Maßnahme des Absolutismus erklären, strebte er doch danach, der Staatsgewalt vermehrten Einfluß auf allen Gebieten des Lebens zu verschaffen. Daß das Salzmonopol nicht zufälligerweise in diese Epoche fällt, zeigt ein Blick auf die Nachbarstaaten Zürichs, die es un-

[1] Henri See: Französische Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, pg. 137f. Jena 1930-36

[2] Das gilt für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft. Die einzige Saline, die im 17. Jahrhundert in der Schweiz bereits im Betrieb war, diejenige von Bex, versorgte nur die unmittelbare Umgebung.

[3] Ausführlicher siehe Seite 23ff.

gefähr um die gleiche Zeit einführten: Bern 1623, Genf 1625, Solothurn 1629, Luzern 1641[1].

Definieren wir die dem Absolutismus gemäße Wirtschaftslehre, den Merkantilismus, als ein System, das die Stärkung des Staates und das Wachstum seiner Macht zum Ziele hat[2], so können wir das Salzmonopol durchaus als eine merkantilistische Maßnahme verstehen. Indessen zeigt sich bei näherer Betrachtung, daß wesentliche Unterschiede zwischen der zürcherischen Salzpolitik und dem Merkantilismus, wie er in Schulbüchern gelehrt wird, bestehen.

Das Salzmonopol bedeutete nur eine Stärkung der Staatsautorität nach innen und nicht gegen außen. Das lag in der Natur der Sache. Der Geldreichtum des Staates, für den Merkantilismus ein Korrelat zu seiner Macht, wurde nach der Lehre, die Thomas Mun am klarsten formuliert hat[3], durch eine positive Handelsbilanz gefördert. Das Salz aber, als Importgut, belastete natürlich die Passivseite. Ein Beweis, daß den Eidgenossen diese Überlegungen nicht fremd waren, findet sich in einem Tagsatzungsabscheid aus dem Jahre 1656. Er erwog ein Verbot, „unnütze Waren" aus dem Ausland zu kaufen, die viel gutes Geld wegnehmen würden, das für den Ankauf von Stahl und Salz dringend notwendig sei[4].

Wer war denn überhaupt diese Staatsautorität, die sich auf Kosten der Untergebenen vermehrte politische und wirtschaftliche Kompetenzen anmaßte? Im Gegensatz zu monarchischen Staaten, wo sie sich in einer einzigen Person konzentrierte, beruhte sie in Zürich auf dem relativ breiten Fundament der Bürgerschaft. Schon deshalb konnten sich absolutistische und merkantilistische Tendenzen nicht in voller Schärfe auswirken.

Vermehrt konnten davon die Untertanen auf der Landschaft, die kein Anteil am Regiment hatten, betroffen werden. In bezug auf den Salzhandel ist aber festzustellen, daß von einer Unterdrückung des Landvolkes nicht die Rede sein kann.

Ferner: Das Salzhandelsmonopol setzt kein neues Recht, es ist die Wiederaufnahme eines alten. Dies trifft zwar für den Absolutismus im allgemeinen zu; er hat keine neue, sondern eine verschärfte Rechtsauffassung von den Kompetenzen der Obrigkeit. Ungewöhnlicher erscheint hingegen die Tatsache, daß auch die alten Rechte der Untertanen in aller Form gewahrt bleiben. Es handelt sich vor allem um das Recht des freizügigen Einkaufs, das

[1] Guggisberg pg. 21ff., Schneider pg. 14, Grütter pg. 14, Hauser-Kündig pg. 32.

[2] Haußherr pg. 218.

[3] Thomas Mun: Englands Treasure by Forraign Trade. London 1664, Neudruck London 1952.

[4] E.A. Bd. 6.1, Nr. 186.

in den Waldmann'schen Spruchbriefen verankert war. Obwohl diese Bestimmung die Wirksamkeit des Monopols stark herabsetzen mußte, hat die Zürcher Regierung nie den Versuch gemacht, sie ernstlich anzufechten[1].

Aber nicht nur dadurch verlor das Monopol viel von seiner Schärfe. Die Obrigkeit besaß auch keinerlei wirksame Mittel, um ihm Nachachtung zu verschaffen. War der Staat des 17. Jahrhunderts seinen Tendenzen nach absolutistisch, so war er doch in der Verfolgung seiner Interessen keineswegs absolut. Ihm fehlte das, was heute unsern freiheitlichen Staaten zu ihrer erdrückenden Allgegenwart verhilft, die jener nie gekannt hat: Die Maschinerie des Beamten- und Polizeiapparates. Über die Einhaltung der Monopolbestimmungen hatte nicht irgendwelche Gewerbepolizei zu wachen, sondern der Verwalter des Salzamtes selber und seine ihm unterstellten Faktoren[2]. Sie waren nun freilich nicht gesonnen, sich ständig auf die Lauer zu legen. So erklärt es sich, daß aus den Quellen nur einige wenige Übertretungen ersichtlich sind[3], obwohl die Verkäufe aus dem staatlichen Salzamt bis gegen Ende des Jahrhunderts den mutmaßlichen Jahresverbrauch bei weitem nicht deckten[4]. In den seltenen Fällen, da einer erwischt wurde, „mahnte man ihn früntlich davon ab[5]" mit der Auflage, das verbleibende Salz außerhalb des Kantons zu verkaufen. Nur wenn es ein Kantonsfremder war, wurde er mit Buße belegt[6].

Als eine typische Erscheinung des Merkantilismus wird gerne sein Streben nach Vereinheitlichung des Wirtschaftsgebietes bezeichnet[7]. Doch auch hierin ist der staatliche Salzhandel Zürichs kein Musterbeispiel; vielmehr blieben auch da vielfältige Sonderrechte der Untertanen ausdrücklich bestehen. Auf Grund dieser Rechte blieb der Salzhandel auch nach Einführung des Monopols mit geringfügigen Einschränkungen in Stein am Rhein, Feuerthalen, Eglisau und in Winterthur weiterhin frei.

Von besonderer Bedeutung wurde die Freiheit Winterthurs, denn aus ihr erwuchs dem staatlichen Salzhandel der größte Konkurrent: Melchior Steiner, von dem noch ausführlich zu reden sein wird. Es soll deshalb etwas näher darauf eingegangen werden.

[1] Das trifft zumindest für das 17. Jahrhundert zu. Am Ende des 18. allerdings schreibt der damalige Salzdirektor Schinz, die Untertanen seien gehalten, das Salz bei der Obrigkeit einzukaufen. ZB Ms J 104.

[2] StAZ B III 30, Eid des Salzhausschreibers.

[3] StAZ A 47.1 23. Aug. 1662, U.M. 30. Juni 1666, St.M. 28. Dezember 1670.

[4] Vergleiche die Tabelle „Umsatz des Salzamtes" im Anhang.

[5] StAZ St.M. 28. Dezember 1670.

[6] StAZ U.M. 28. Okt. 1663: Melchior Gübelin von Eschenbach wird zu 25 Gulden Buße und 15 Gulden Kosten verurteilt.

[7] Vergleiche etwa Eli F. Heckscher, Bd. I, pg. 15 ff.

Der damalige Salzhausschreiber Hans Jakob Leu hatte zur Förderung des staatlichen Salzhandels in der Nähe von Winterthur in verschiedenen Ortschaften Salzverkaufsstellen errichten lassen, so in Elgg und in Neftenbach. Die Winterthurer fühlten sich dadurch in ihren alten Marktrechten beeinträchtigt, die besagten, daß im Umkreis von zwei Stunden um die Stadt kein Eisen, Stahl und Salz feilgeboten werden durften, um den Markt in Winterthur nicht zu konkurrenzieren. 1640 wurde eine Konferenz in Bassersdorf, halbwegs zwischen Zürich und Winterthur angesagt. Den Verhandlungen wurde große Bedeutung beigemessen, von beiden Seiten die erlauchtesten Häupter abgesandt[1]. Die alten Rechte Winterthurs blieben im wesentlichen bestehen, dafür mußte es sich bereit erklären, den staatlichen Salzhandel in seiner Stadt nicht nur zu dulden, sondern durch kostenlose Bereitstellung von Magazinen zu unterstützen. Beide Parteien glaubten wohl, den Streit für sich entschieden zu haben. Die bedeutendste Stelle der Vereinbarung liegt allerdings fein eingebettet und versteckt zwischen all den Details sekundärer Marktrechte. Es heißt dort im dritten Abschnitt, das Salzamt werde die Winterthurer Bürger mit Salz versorgen, „darbei soll es aber einem burger frey stahn, syn saltz, darmit er z'handeln, oder das in syn hußhaltung zu bruchen begehrt, von ime dem factoren oder anderswo... zukhauffen nach synem gefallen[1]". War wohl den Zürcher Verhandlungspartnern nicht recht aufgegangen, daß sie, eingekleidet in die Formel des freizügigen Einkaufs für den Hausgebrauch, wie er ja für alle Untertanen Geltung hatte, auch zugleich den Winterthurern völlige Freiheit im Salzhandel gaben durch den Zusatz: „darmit er z'handeln..."?

Die Winterthurer haben auf alle Fälle ganz bewußt auf diesen Zusatz hintendiert. Das geht schon daraus hervor, daß ihr Schultheiß und Wortführer niemand anders war als der Bruder Hans Steiners, des großen Salzhändlers und reichsten Winterthurers sowie der Onkel Melchior Steiners. Er hat dem damals zehnjährigen Neffen den Weg zu einer unerhörten Karriere geöffnet.

Aus all dem Gesagten geht hervor, daß der Staat Zürich, wie das Salzmonopol zeigt, im 17. Jahrhundert wohl Tendenzen zu einer Absolutierung der Staatsgewalt aufwies, daß sie aber mannigfach gebrochen wurden durch die alten Rechte der Landschaft, die erhalten blieben.

Das Monopol, das auf den ersten Blick so kategorisch klingt, wurde durch diese Rechte stark abgeschwächt, so stark, daß es juristisch praktisch wirkungslos blieb.

[1] Für das Folgende: StAZ A 155.2, 1640.

Trotzdem hatte das Regiment, wie noch zu zeigen sein wird, am Ende des Jahrhunderts das vollständige Monopol nicht juristisch, aber wirtschaftlich erzwungen. Mit der Zusammenfassung des gesamten Salzhandels in den Händen der Obrigkeit wurden die alten Sonderrechte gegenstandslos und schliefen ein. Der Staat hatte eine starke Zentralisierung der Macht auf Umwegen dennoch erreicht. Den Anstoß zu dieser Entwicklung gaben die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges.

Zwei Überlegungen waren für die Einführung des Monopols maßgebend: Es ist Aufgabe der „landesväterlichen Sorge", über die ausreichende Versorgung des Landes mit diesem lebenswichtigen Importgut zu wachen. Die Gewinne aus dem Salzhandel sollen die wachsenden Staatsausgaben decken helfen.

Der Kampf um das Monopol

Die Situation des Salzhandels zu Beginn des 17. Jahrhunderts

Wir haben soeben festgestellt, daß der Dreißigjährige Krieg der entscheidende Anlaß zur vollständigen Wiedereinführung des Salzmonopols gewesen ist. Wir werden sehen, daß er auch auf andern Gebieten des Salzhandels den Ansatzpunkt zu einer neuen Konzeption bildete.

Um diese Zäsur des Dreißigjährigen Krieges deutlich hervortreten zu lassen, ist es nötig, die Lage, wie sie sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts, das heißt also, noch vor Einführung des Monopols, darstellte, etwas ausführlicher zu schildern.

Die alte Eidgenossenschaft besaß, mit der unbedeutenden Ausnahme von Bex, keine eigenen Salzbergwerke[1]. Hingegen lag sie im Bereich verschiedener ausländischer Salinen, die ihre festumrissenen, traditionellen Absatzgebiete hatten. Zürich bezog um 1600 fast ausschließlich Salz aus Hall im Tirol. Hall versorgte aber auch Schaffhausen, St. Gallen, überhaupt die ganze Ostschweiz. Über Zürich fand es auch Eingang in die Innerschweiz, über den Gotthard wurde es bis ins Tessin, über den Brünig ins Haslital, über die Furka bis ins Oberwallis geführt[2]. Das französische Meersalz aus Peccais in der Provence wurde in die Westschweiz, ins Wallis und in den Kanton Bern geliefert. Es wurde aber in diesen Gebieten stark konkurrenziert durch das burgundische Salz, welches zwar teurer war, qualitativ aber viel höher eingeschätzt wurde. Die Salinen von St. Hippolyte und Salins exportierten nach Basel, Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn und in die Waadt. Von sekundärer Bedeutung waren die lothringischen Gewinnungsstätten von Dieuse und Marsal, die zeitweise nach Basel lieferten[3]. Die Saline von Reichenhall, welche im Mittelalter in Zürich und der ganzen Ostschweiz einen großen Absatz hatte, verlor bis um 1600 viel von ihrer ehemaligen Bedeutung[4].

Der Hauptlieferant Zürichs, die Saline von Hall, war Eigentum der Herzöge von Österreich[5]. Der Handel mit Salz war im Tirol während des

[1] Die großen Salzlager der heutigen „Rheinsalinen" wurden erst im 19. Jahrhundert entdeckt und ausgebeutet. Brandenberger pg. 15.

[2] Hauser-Kündig pg. 164, Ammann pg. 110ff., Bürki pg. 134ff.

[3] Koelner pg. 52 und 58.

[4] Eberle pg. 108f., StAZ F III 29.

[5] Charlotte Peter pg. 16ff.

16. Jahrhunderts zeitweise ebenfalls in der Hand der Obrigkeit, wurde aber 1590 wieder freigegeben[1]. An dieser Freiheit nahmen auch die Eidgenossen auf Grund der Erbeinung teil. Sie hatten damit das Recht, direkt am Produktionsort, „bei den Pfannen" einzukaufen, ein Recht, über das sie eifersüchtig wachten[2].

Trotzdem machte das staatliche Salzamt kaum Gebrauch davon. Es kaufte Salz nach Möglichkeit, wo es sich gerade anbot, bei verschiedenen privaten Händlern und Faktoren ein. Leider hat die Wirtschaftsgeschichte diese Salzkaufleute viel zu wenig gewürdigt, wohl weil ihre Tätigkeit nicht, wie etwa jene der Textilherren, in die große Epoche der Industrialisierung einmündete, sondern im 19. Jahrhundert versickerte. Zweifellos sind aber die Salzhändler für die Zeit, die wir hier darstellen, großartige Vertreter kaufmännischer Gesinnung und kapitalistischen Geistes gewesen.

Wir müssen uns hier damit begnügen, die Namen einiger großer Salzkaufleute aufzuzählen, die in der ersten Hälfte des Jahrhunderts das staatliche Salzamt belieferten. Zu ihnen zählten: Tobias und Martin Schmelzer aus Kempten, Andreas Kramer von Lindau, Stoffel und Martin Stürzinger von Nassereith, Martin Mathias Rader von Lindau, die Wachter von Memmingen. Das meiste Salz, das von diesen Händlern erstanden wurde, ging in Lindau, teilweise auch in Reutte im Tirol in den Besitz des Salzamtes über und wurde von da an auf dessen eigene Rechnung und Gefahr weiter nach Zürich verfrachtet. Salzgeschäfte geringern Ausmaßes wurden auch an der Zurzacher Messe getätigt. Hin und wieder kaufte das Salzamt kleinere Mengen auch von einheimischen Händlern, so von einem Kilian Steffen aus Kloten oder von Hans Steiner aus Winterthur, dem Vorfahr des berühmten Melchior[3].

Die bis dahin ruhige und sich kaum verändernde Marktlage sollte jedoch nicht mehr lange andauern. 1615 wurde in Innsbruck der Beschluß gefaßt, eine neue, fünfte Sudpfanne in Betrieb zu nehmen[4]. Die dadurch gesteigerte Produktion der Saline Hall sollte mithelfen, die ständig steigenden Staatsausgaben zu decken. Freilich mußte die vermehrte Produktion auch abgesetzt

[1] Srbik pg. 210.

[2] Als die Eidgenossen 1474 mit dem Herzog Sigmund von Österreich die Ewige Richtung eingingen, versprachen sich die Parteien gegenseitig, den freien Verkehr für Personen und Güter aufrecht zu erhalten und ihn nie durch neue Zölle oder andere Beschwerden zu hemmen. Bei dieser Abmachung blieb es, als kurz darauf Österreich und die Eidgenossen in der Erb-Einung zu einem Bündnis zusammentraten. Hauser-Kündig pg. 86. 1599 wurde der Salzverkauf von Hall nach Reutte im Tirol verlegt, angeblich, weil die Einkäufer in Hall zu lange warten mußten. Die Eidgenossen wehrten sich dagegen und erlangten die Zusicherung, daß sie weiterhin direkt in Hall einkaufen dürften. E.A. Bd. 5.1, pg. 506.

[3] Alle Angaben aus den Rechnungsbüchern des Salzamtes StAZ F III 29.

[4] Charlotte Peter pg. 50f. Die Pfanne wurde 1617 in Betrieb genommen.

werden können. Zu diesem Zwecke bot Österreich in Zürich und Schaffhausen einen Salzvertrag an, der vorsah, die Gebiete der Ostschweiz exklusiv mit preisgünstigem Hallsalz zu beliefern. Es lohnt sich, auf diesen Vertrag etwas näher einzugehen, es läßt sich daraus Bezeichnendes für die Situation der Salinen, der Privathändler und des staatlichen Salzamtes ablesen.

Im Frühsommer 1615 sprachen bei den Regierungen Schaffhausens und Zürichs Christoph Lustrier zu Liebenstein, Kammerrat und Kammerzahlmeister und Christoph Watzin, Landweibel in Schwaben vor und wiesen sich als bevollmächtigte Abgeordnete zur Aufstellung eines Salztraktates aus[1]. Als kleines Präsent und Probelieferung übergaben sie eine Mustersendung von zehn Faß hallischen Salzes. Der Sommer verstrich mit gegenseitigen Konsultationen zwischen Zürich und Schaffhausen. Im Herbst drängte Lustrier auf einen Abschluß des Geschäftes[2]. Nun galt es ernst. Im November begaben sich Hans-Ulrich Wolf, Statthalter, und der Salzhausschreiber Grebel von Zürich nach Schaffhausen, um mit den dortigen Miteidgenossen über das fernere Vorgehen rätig zu werden. Die beiden Stände kamen überein, sich den Handel wohl gefallen zu lassen und mit den Österreichern zu traktieren, doch so, daß man selber nicht gebunden war. Insbesondere wollte man sich nicht verpflichten lassen, ein bestimmtes Quantum fest zu übernehmen, sondern nur soviel, als vorweg nötig war[3].

In diesem Sinne wurde denn am 25./26. November in Konstanz mit den österreichischen Gesandten folgender Vertrag aufgesetzt: Österreich verpflichtet sich, für die Dauer von drei Jahren soviel Salz, wie die beiden Stände Zürich und Schaffhausen jeweils wünschen, nach dem „Bäumli" bei Bregenz zu liefern. Der Preis pro zwei Faß beträgt 42 Gulden und ist bei Erhalt der Ware in grober, gangbarer Münze zu entrichten. Da Zürich und Schaffhausen in Zukunft den Salzhandel allein zu führen gedenken, wird Österreich während der Vertragsdauer keinem Privathändler Salz zur Lieferung in die Schweiz verkaufen. Der ganze Verschleiß in der Eidgenossenschaft soll allein den beiden Ständen zukommen[4].

Schaffhausen drängte auf Ratifikation[5], doch die Zürcher Obrigkeit zeigte sich plötzlich zurückhaltend. Am 5. Dezember versammelte sich eine Ratskommission, um über den aufgesetzten Vertrag Beschluß zu fassen. Sie fand den Preis annehmbar. Immerhin sollten noch die Privathändler darüber einvernommen werden. Zu diesem Behuf lud man auf den 14. Dezember den

[1] StAZ A 47.1 29. April 1615.
[2] StAZ A 47.1 4. Nov. 1615.
[3] StAZ A 47.1 Nov. 1615.
[4] StAZ A 47.1 24./25. Nov. 1615.
[5] StAZ A 47.1 24. Nov. 1615.

bekannten Zürcher Salzkaufmann Caspar Nürenberger vor. Weit bedenklicher aber fand man die Klausel des Vertrages, daß der gesamte Import in die Eidgenossenschaft den beiden Ständen Zürich und Schaffhausen überantwortet werden sollte. Der interessante Versuch, ohne rechtlichen Anspruch[1] den Salzhandel faktisch zu monopolisieren, wurde den Zürcher Ratsherren unheimlich. Man darf wohl annehmen, daß in dieser Hinsicht Schaffhausen die treibende Kraft gewesen war, denn Zürich schwankte und beschloß, zur Vorsicht zuerst die Leute von Stein und Winterthur, die ebenfalls mit Salz handelten, anzufragen, ebenso Baden und Luzern[2].

Der Vortrag Caspar Nürenbergers vor den Ratsherren war nicht dazu angetan, die Zweifel zu zerstreuen. Natürlich wandte er sich gegen die Ausschaltung der Privathändler und die Konzentration des Handels in den Händen des Regiments. Über den Preis befragt, gab er seinen gnädigen Herren und Obern eine Lektion umfassender Weitsicht und kaufmännischen Disponierens, die ihre Wirkung nicht verfehlt haben dürfte. Er kam zuerst auf die Entwicklung der Preise in den vergangenen Jahren zu sprechen und führte aus, er hätte 1613 für zwei Faß 39 Gulden, 1614 39 bis 40 und schließlich dieses Jahr 41 bis 42 Gulden bezahlen müssen. Von dieser Seite aus ließe sich also die vereinbarte Summe von 42 Gulden rechtfertigen. Wenn man hingegen die mutmaßliche Marktentwicklung beurteile, so gewinne die Sache einen ganz andern Aspekt. Schon jetzt sei ihm Salz um 40 Gulden angeboten worden. Er warte aber noch drei, vier Wochen mit neuen Käufen, die Preise würden weiterhin sinken. Zu dieser Prognose veranlaßten ihn folgende Gründe: Einmal beständen überall große Vorräte, die abgestoßen werden müßten. Insbesondere aber sei in Hall eine neue Sudpfanne und damit eine vergrößerte Produktion in Aussicht genommen. Das vergrößerte Angebot müßte bei gleichbleibender Nachfrage auf die Preise drücken. Dem möchte er noch beifügen, daß er letzthin bayrisches Salz geführt habe, das viel billiger sei. Er habe das Mäß um 2 Gulden 14 Batzen verkaufen können[3]. (Das Mäß Hallsalz kostete zu dieser Zeit im staatlichen Salzamt 3 Gulden 3 Batzen[4].)

Die Ratsherren mögen nach diesem Bericht Nürenbergers nachdenklich geworden sein und bedacht haben, daß es ihnen an der nötigen kaufmännischen Bildung fehlte, in ein so umfassendes Geschäft sich einzulassen. Jedenfalls faßten die Herren noch gleichentags folgenden Beschluß: Der ganze Vertrag ist insofern bedenklich, als die Privathändler strikte dagegen

[1] Das Monopol wurde erst 1622 rechtlich verankert. Siehe Seite 9.
[2] StAZ A 47.1 5. Dez. 1615.
[3] StAZ A 47.1 14. Dez. 1615.
[4] StAZ F III 29 1614, 1616 (das Jahr 1615 fehlt).

sind. Man wird Österreich nicht hindern können, sein Salz weiterhin an Private zu verkaufen, womöglich noch zu einem geringern Preis.

Die Obrigkeit wird auf ihrem teuer eingekauften Salz sitzen bleiben, da man die Untertanen nicht zwingen kann, ihren Bedarf im staatlichen Salzhaus zu decken. Man will deshalb noch einmal mit Schaffhausen darüber konferieren[1].

Am 5. Januar des folgenden Jahres fand der Vertrag seine endgültige Form. Die Dauer wurde vorsichtshalber auf zwei Jahre verkürzt. Obwohl Zürich und Schaffhausen den Salzhandel in Zukunft allein zu führen gedächten, hieß es weiter, so sei es ihnen nicht zuwider, daß auch Privathändler beliefert würden. Der Preis von 42 Gulden solle nur so lang Gültigkeit haben, als auch die Privaten so viel bezahlen müßten. Allfällige Preisreduktionen ihnen gegenüber sollten auch den beiden Orten zugute kommen. Schließlich wurde der Kauf bayrischen Salzes, auf das Caspar Nürenberger aufmerksam gemacht hatte, ausdrücklich vorbehalten. Die übrigen Bestimmungen blieben unverändert[2].

Dieser Vertrag ist Ausdruck für das Bestreben der Obrigkeit, den Salzhandel an sich zu ziehen, aber auch ihrer Unfähigkeit, das Unternehmen kaufmännisch zu führen. Sie wollte die privaten Händler vom Salzvertrieb ausschließen und mußte sie zur Begutachtung des Vertrages, der dieses vorsah, zuziehen. Sie verurteilte den Eigennutz der Kaufleute und mußte eingestehen, daß sie das Salz billiger als die Obrigkeit verkauften. Sie wollte die Salzherren bevormunden und mußte sie als Vorkämpfer billiger Einkaufspreise gelten lassen. Diese widersprüchliche Haltung schlug sich in widersprüchlichen Vertragsartikeln nieder, wie dem oben angeführten, daß man in Zukunft allein mit Salz handeln wolle und dennoch die Privathändler nicht vom Einkauf ausschließt. Die Stadt mußte einsehen, daß sie den Salzkaufleuten nicht gewachsen war auf wirtschaftlichem Gebiet; ein Grund vielleicht, das Monopol sechs Jahre später wenigstens juristisch zu beanspruchen.

Die Saline Hall konnte vom Vertrag keine Belebung des Exportes erwarten. Nicht nur enthielt er keinerlei Abnahmegarantie, die beiden Orte waren in ihren Bezügen völlig frei und nahmen zudem das Recht in Anspruch, auch bayrisches Salz nach Belieben einzukaufen. Das zögernde Verhalten Zürichs, die Unentschlossenheit und Risikoscheu mußten Hall zur Überzeugung bringen, daß das Zürcher Regiment kein geeigneter Geschäftspartner sei. Es war aber, zur Vermehrung seiner Einkünfte, auf einen vergrößerten Absatz erpicht. Nach dem enttäuschenden Versuch mit Zürich und Schaff-

[1] StAZ A 47.1 14. Dez. 1615.
[2] StAZ A 47.1 5. Jan. 1616.

hausen wandte sich Hall immer mehr den Privathändlern zu, welche die Voraussetzungen zu einer aktiven und expansiven Geschäftsführung mit sich brachten[1].

Die Salzherren behaupteten das Feld. Ihre überlegenen Geschäftskenntnisse spielten die staatliche Konkurrenz an die Wand. Sie verkauften das Salz billiger, obwohl sie kaum weniger daran verdienten. Ihre Macht vergrößerte sich immer mehr. Die Salinen tendierten im Interesse einer einfachern Geschäftsabwicklung darauf, die gesamte Produktion einigen wenigen Großkaufleuten anzubieten. So stehen wir im 17. Jahrhundert vor der paradoxen Situation, daß in jenem Zeitpunkt, wo viele eidgenössische Stände das Monopol auf Salz juristisch beanspruchten, es durch die wirtschaftliche Entwicklung faktisch in den Händen mächtiger Privathändler lag.

Durch die vielen Einschränkungen am Vertrag von 1616 glaubte sich Zürich nach allen Seiten gesichert zu haben, erreichte damit aber nur, daß Österreich jegliches Interesse an ihm verlor. Er wurde denn auch nie recht wirksam und hat in den Salzamtsrechnungen nur geringe Spuren hinterlassen. 1617 wurden 340 Faß und 1618 157 Faß Salz ans „Bäumli" geliefert[2]. Der weitaus größte Teil mußte weiterhin von Privathändlern bezogen werden.

Die Salzversorgung im Dreißigjährigen Krieg

Erst vier Jahre nach dem Ausbruch des großen Krieges wurde das Salzmonopol, 1622, eingeführt. Diese Verzögerung läßt sich ohne weiteres damit erklären, daß sich vorderhand die Ereignisse noch in weiter Ferne abspielten. Mochte die Kunde vom Prager Fenstersturz, von der Schlacht am Weißen Berge die Gemüter noch nicht allzu sehr geschreckt haben, so änderte sich das Bild mit dem Übergreifen des Krieges auf die Pfalz. Denn nun war er greifbare Realität geworden, spielte er sich vor den Augen der Eidgenossen ab. Vorsorge war geboten, sie erstreckte sich auch auf das wichtigste Importgut, das Salz.

Preissteigerungen

Zwar war noch keine Gefahr vorhanden, daß die Zufuhren unmittelbar durch kriegerische Ereignisse unterbrochen würden, der Weg zu den Salinen war noch frei und ungestört. Es war vielmehr eine andere Sorge, die in

[1] Vergleicht man den Vertrag von 1615 mit jenem, der 1655 mit den Salzhändlern Steiner und Rader geschlossen wurde, so erklärt sich die Bevorzugung der Privathändler ohne weiteres. Siehe Seite 47f.

[2] StAZ F III 29, 1617, 1618.

diesem Jahre 1622 durchaus beherrschend war: Das ständige Ansteigen der Preise. Die staatlichen Salzamtsrechnungen geben darüber Aufschluß. Da das meiste Salz von Privathändlern und nicht direkt am Gewinnungsort bezogen wurde, spiegeln diese Zahlen auch die Lage auf dem privaten Markt wider.

Der Engros-Preis für ein Faß hallisches Salz schwankte in den Jahren 1600–1620 mit allen Unkosten bis Zürich zwischen 50 und 60 Pfund[1]. Im Verlauf des Jahres 1621 begannen die Preise kräftig anzuziehen, es wurden gegen Ende Jahr pro Faß bereits bis zu 70 Pfund bezahlt. Das folgende Jahr, das Jahr des Salzmonopols, brachte eine eigentliche Katastrophe. Die Preise begannen ungemessen in die Höhe zu steigen. Im Januar zahlte der Salzhausschreiber noch 68 Pfund pro Faß, im Februar 70. Der Mai brachte eine Preissteigerung von beinahe 60%: 110 kostete nun ein Faß Hallsalz. Auf dieser Höhe hielten sich die Preise bis in den Herbst hinein; im Oktober schnellten sie nochmals in die Höhe, mit 170 Pfund erreichten sie einen absoluten Höhepunkt, 150% über den Januarpreisen[2].

Wenn man auch dafür zu einem Teil die privaten Salzhändler verantwortlich machen wollte, die, so warf man ihnen vor, alles Salz aufkauften und dadurch die Preise in die Höhe trieben[3], so war man sich doch klar darüber, daß das eigentliche Übel ganz woanders liege, nämlich in der rapiden Inflation. Es war ja nicht nur der Salzpreis, der schwindelnde Höhen erreichte, ganz parallele Bewegungen waren bei allen andern Konsumgütern zu verzeichnen[3].

Die allgemeinen Lebenskosten erhöhten sich dermaßen, daß viele Leute darben mußten. In der Chronik des Johann Heinrich Rahn heißt es: „In diesem Jahr ist wegen der entstandenen allzu hochen Steigerung der groben Müntz-Sorten eine solche Thüre und Hungersnoth, unangesehen alle Früchte wohl gerathen, eingefallen, daß derglichen bey vilen Jahren nicht erhört worden, und ihre vil ledig Krüsch geessen, welches dann bey einem und anderm tödtliche Kranckheiten verursacht; und wann die Oberkeiten auß ihrem vorräthlichen gehaltenem nicht Früchte ausgetheilt, hete vil Hungers sterben müssen[4].“

[1] Vergleiche die Tabelle „Einstandspreise loco Zürich“ im Anhang.

[2] Alle Preisangaben: StAZ F III 29, 1622.

[3] So stiegen die Getreidepreise pro Mütt von 6 Gulden, 7 Batzen im Jahre 1621 auf 16 Gulden im Jahre 1622. StAZ BX 27. Ganz ähnliche Preisbewegungen ergeben sich für verschiedene Handelsgüter in Süddeutschland nach den Aufzeichnungen von Elsas.

[4] StAZ B X 15b: Johann Heinrich Rahn: Eidgenössische Geschichtsschreibung. Bd. 2, pg. 553f.

Die hohen Salzpreise waren also nicht dem Unvermögen der Händler, erschwerter Zufuhr oder andern im Salzhandel liegenden Umständen zuzuschreiben; sie waren vielmehr nur Glied in einer heillosen Verkettung der Umstände, vor allem eben, wie Rahn sagt, Opfer der „allzu hochen Steigerung der groben Müntz-Sorten".

Im damaligen Geldsystem, wie es sich seit dem Mittelalter herausgebildet hatte, muß man zwei verschiedene Arten von Münzen unterscheiden[1]. Auf der einen Seite waren es die Münzen mit einem hohen und stabilen Prozentsatz an Gold (22 Karat) oder Silber (0.9584), in der Sprache der Zeit: „die groben Sorten". Sie hatten einen festen Kurs entsprechend ihrem stabilen Realwert an Gold oder Silber und internationale Gültigkeit. In Zürich zirkulierten an groben Geldsorten etwa Französische Sonnenkronen, Venetianische Zecchinen, Rheinische Goldgulden neben andern[2]. Auf der andern Seite gab es das Handgeld, das den Bedürfnissen des Kleinhandels und des täglichen Lebens diente. Die bekannteste Münze dieser Art ist der Batzen. Im Gegensatz zu den groben Sorten war das Handgeld prinzipiell nur im Staate, wo es geschlagen wurde, gültig. Sein Prozentsatz an Edelmetall war nur gering, er hatte zudem die Tendenz, sich ständig zu verringern[3].

Das Verhältnis der groben Sorten zum Handgeld war demnach nicht stabil, es verschlechterte sich über längere Zeiträume hinweg immer mehr zu Ungunsten der kleinen Münzen. Das Ansteigen der groben Sorten ist aber nicht nur der Verschlechterung des Handgeldes und seinem schwindenden Edelmetallgehalt zuzuschreiben. Das Mißtrauen gegenüber dem unstabilen Handgeld ließ die groben Sorten über ihren eigentlichen Wert hinaus begehrlich erscheinen[4]. Die Gold- und Silbermünzen wurden zur Ware, mit der man à la hausse spekulierte.

War das ständig sich vergrößernde Mißverhältnis zwischen groben Sorten und Handgeld eine langfristige Erscheinung, so brachte die Unsicherheit des Dreißigjährigen Krieges das schleichende Übel zur offenen Krise. Die Ausgaben für die Kriegsvorbereitung und die Heeresversorgung veranlaßten die Regierungen, das Handgeld immer schlechter auszuprägen. Auch der Silbergehalt des Zürcher Batzens sank zwischen 1607 und 1621 von 363/1000 auf 175/1000[5]. Die Verwirrung wurde noch geschürt durch die

[1] Für detailliertere Angaben: Marc Bloch: Esquisse d'une histoire monétaire.

[2] Siehe Münzmandate StAZ III Aab 1.

[3] Carlo M. Cipolla pg. 13ff. In seinem Buch weist Cipolla nach, daß der schwindende Edelmetallgehalt aber nicht die einzige Ursache der ständigen Geldverschlechterung war, doch soll hier in dieser Geschichte des Salzhandels nicht näher darauf eingetreten werden.

[4] Ein Beispiel hierfür: Der Silbergehalt des Batzens fällt in einem gewissen Zeitraum um die Hälfte, während für Dukaten und Sonnenkronen 70% mehr bezahlt werden. Bürki pg. 22.

[5] Wilhelm Tobler pg. XVIf.

Kipper und Wipper, die die damals noch ungeränderte Münze beschnitten und den gemeinen Mann beim Wechseln und Wiegen der Münze übervorteilten[1].

Das Gebiet der Eidgenossenschaft wurde mit schlechten Münzen überschwemmt, die guten Geldsorten verschwanden zusehends vom Markte[2]. Man suchte zu wehren: Wucherischer Handel mit Gold- und Silbermünzen wurde unter strenge Strafe gestellt, minderwertiges Handgeld ausländischen und einheimischen Herkommens verrufen. Ratserkenntnisse, Tagsatzungsabscheide, eilig zusammengerufene Münzkonferenzen lassen die Verwirrung erkennen[3]. Die verschiedentlich erlassenen Münzmandate, welche Höchstpreise für die groben Sorten vorschrieben, die von Mal zu Mal heraufgesetzt werden mußten, spiegeln die Machtlosigkeit der gnädigen Herren wider[4].

Höhepunkt und Wende brachte das Jahr 1622. Die im Februar in Baden versammelte Tagsatzung stellte eine „Münz-Tax" auf, welche den Kurs der goldenen und silbernen Münzen auf einer nie erreichten Höhe festsetzen mußte[5]. Strafandrohungen konnten nicht verhindern, daß die Preise im Verlauf des Jahres weiter stiegen, wie bereits am Beispiel des Salzes dargelegt worden ist.

Am meisten unter der Teuerung litten jene Orte, deren Wirtschaft nach Ländern ausgerichtet war, die nicht in den Strudel des Dreißigjährigen Krieges gerissen worden waren. Uri und Schwyz, deren Handel vorwiegend nach Italien ging, erwogen bereits einen Monat nach der gemeineidgenössisch aufgestellten Münz-Tax, die „groben Sorten abzurufen",[6] das heißt, ihr Verhältnis zum Handgeld wieder zu normalisieren. An einer Konferenz der fünf Orte im Oktober wurde beschlossen, die beratene „Abrufung" auf Neujahr in Kraft treten zu lassen. Zürich, dessen Wirtschaft eng mit der Innerschweiz verbunden war, mußte, allerdings nach einigem Sträuben, folgen. Am 28. Dezember erließ die Obrigkeit ein Mandat, in dem die groben Sorten um rund die Hälfte „abgerufen" wurden. Es war nichts anderes als eine Aufwertung[7] des Batzens. Durch diese Maßnahme wurden alle Preise

[1] Haußherr pg. 89.

[2] Gresham'sches Gesetz.

[3] Nähern Aufschluß darüber sucht Nabholz: „Die Münzpolitik der Eidgenossenschaft während des Dreißigjährigen Krieges" zu geben.

[4] Siehe die Tabelle III im Anhang.

[5] Nabholz a.a.O.

[6] StAZ III A Ab 1.

[7] In der Literatur wird diese Maßnahme der „Abrufung der groben Geld-Sorten" vielfach als Abwertung bezeichnet, was aber dem heutigen Sprachgebrauch zuwiderläuft. So etwa Nabholz pg. 177: „Es war die Maßnahme, die wir heute unter der Bezeichnung Abwertung zur Genüge kennen." Man könnte zwar von einer Abwertung der Goldmünzen im Verhältnis zum Handgeld

für Lebensmittel und andere Handelsgüter um 50% herabgesetzt und dadurch ungefähr auf den Vorkriegsstand gebracht. Dieser Beschluß mußte gestützt werden durch eine massive Verbesserung des Handgeldes, ein bloßer Zwangskurs hätte nicht gehalten werden können. Die Zürcher Münze gab deshalb 1622/23 neues Geld heraus, vielfach mit neuen Stempeln geprägt und, was für die Wirtschaft wichtiger war, mit einem stark gesteigerten Feingehalt. Der Silbergehalt des Batzens war mit 360/1000[1] wieder auf dem Vorkriegsstand.

Auf der Tagsatzung zu Baden im gleichen Monat Dezember beschloß die Mehrheit der eidgenössischen Stände, auch auf ihrem Gebiet das Handgeld aufzuwerten[2]. Ähnliche Maßnahmen ergriffen um diese Zeit auch die mit der Schweiz verbundenen Wirtschaftsgebiete im Ausland[3]. Damit war der Schlag pariert; inflatorische Tendenzen machten sich zwar in den folgenden Jahren des Krieges wieder recht deutlich bemerkbar, sie nahmen aber nie mehr den Umfang an wie im Krisenjahr 1622[4].

Erhöhung der Zölle und Transportkosten

Es war aber nicht nur die Inflation, welche das Salz verteuerte, andere Faktoren, mit jener verknüpft und ebenfalls kriegsbedingt, traten hinzu. Ihre Bekämpfung bildete ein schwieriges Stück wirtschaftlicher Außenpolitik. Die ergriffenen Maßnahmen zeigen, daß die Obrigkeit sich nicht mehr begnügte, den Salzhandel nur im Innern zu regeln, sondern versuchte, auch außerhalb ihres Hoheitsgebietes auf den Salzzug Einfluß zu gewinnen.

Die Erkenntnis, daß auf dem Weg zwischen Produktions- und Konsumptionsort das Salz unverhältnismäßig stark verteuert wurde, dämmerte immer mehr und sollte in der nächsten Generation einen Schwerpunkt zürcherischer Salzpolitik bilden. Vorderhand allerdings streckte man seine Fühler nur bis an den großen Umschlagsplatz am Bodensee, Lindau, aus. Die Salzstraße von dort über den Fernpaß nach Hall im Tirol war wohl zu weit entfernt, als daß man mehr als nur zaghafte Ansprüche zu stellen sich erlaubte; auch wurde das meiste Salz nicht direkt am Produktionsort,

sprechen, doch ist diese Aussage unsinnig, da die Goldmünzen einen festen Realwert besaßen und durch die „Devaluation", wie man das damals nannte, nicht verschlechtert, sondern das Handgeld verbessert, das heißt, aufgewertet wurde.

[1] W. Tobler pg. XVIf.

[2] E.A. Bd. 5.2, pg. 323f.

[3] Elsas, unter anderm Bd. III, pg. 88ff.

[4] Siehe Tabelle III im Anhang.

sondern erst in Lindau vom Salzamt erworben und auf eigene Rechnung weiter transportiert.

Eine erste Intervention fällt in das Jahr 1622. Infolge der massiven Teuerung verlangten die Schiffleute in Lindau eine Erhöhung ihres Fuhrlohnes. Mit dem ausdrücklichen Hinweis auf baldige Besserung der Lage gestattete die Obrigkeit in Lindau eine vorübergehende Steigerung der Frachttaxen um 50%, sodaß für ein Faß Salz von Lindau nach Schaffhausen 1 Gulden 30 Kreuzer statt wie bisher 1 Gulden erhoben werden durfte. Zu den Verhandlungen mit den Schiffern wurden auch eidgenössische Gesandte eingeladen, die ihre Zustimmung gaben[1]. Mit der bis 1623 durchgeführten „Devaluation der groben Sorten" wurden die Münzverhältnisse wieder auf den Vorkriegsstand zurückgeführt; die Schiffleute aber dachten nicht daran, ihre einmal errungenen hohen Fuhrlöhne preiszugeben. Trotz Reklamationen Zürichs und Schaffhausens ließen sich die Frachtkosten nie mehr ganz auf den alten Stand zurückführen.

Der Stadt Schaffhausen, welche sich in Lindau beklagt hatte, die hohen Transportkosten würden das Salz unmäßig verteuern, ward die Antwort: „Wir wüssen nit, wie solches zu verstehen, oder wie etlich wenig Crüzer schifflohn uff ein faß salz eine thürung verursachen künden, weil diese vermehrung so groß nit, dann das sie uff ein maß salz nit mal einen heller ertregt[2]." Damit ließ man es denn bewenden, um so mehr als man keine Handhabe hatte, eine Senkung der Frachtkosten zu erzwingen. Im Gegenteil, bald einmal mußte man froh sein, wenn die Schiffleute bis nach Schaffhausen fuhren.

Weit langwieriger und hartnäckiger war der Kampf, der um die Erhöhung der Salzzölle geführt wurde. Gegen Ende des Jahres 1629 lief in Zürich ein Brief Schaffhausens ein, dem ein „Verzeichnis des neu gemachten zolls in Constanz, so erstlich gefordert worden den 28. tag octobris anno 1629" beilag[3]. Daraus ging hervor, daß der Zoll für alle Waren, insbesondere aber auch für Salz um 50 bis 100% erhöht worden war.

Schaffhausen als Vorposten eidgenössischer Länder und Hüterin des Rheins registrierte alle Neuerungen und Veränderungen an der Bodenseeroute zuerst. Bevor aber Schritte unternommen wurden, versicherte man sich gern des Rückhaltes der Schwesterstadt und bedeutenden Handelspartnerin Zürich, indem man in einem Brief die Sachlage darlegte und beifügte: „also habend wir euwer weyß eidtgnössisches bedenken und rath über diß geschäft

[1] StAZ A 47.1 15. Juli 1623.
[2] StAZ A 47.1 27. Aug. 1623.
[3] StAZ A 184.9 28. Okt. 1629.

vernemmen wöllen[1]." So sehen wir denn die beiden Städte in diesen Fragen meist gemeinsam auftreten und handeln.

Hier allerdings ging es um noch mehr als um die beiden Stände, es wurden gemeineidgenössische Interessen tangiert. Nicht daß alle dreizehn Orte durch die Zollerhöhungen unmittelbar betroffen worden wären; Ungelegenheiten erwuchsen daraus außer der Ostschweiz höchstens noch den innern Orten. Hingegen wurde durch das eigenmächtige Vorgehen Konstanz' das alte Bündnis, das Österreich mit allen Orten der Eidgenossenschaft geschlossen hatte, die „Erb-Vereinigung", verletzt. Es enthielt unter anderm die Bestimmung, daß der gegenseitige freie Handel nie durch neue Zölle oder andere Hemmnisse beschwert werden dürfe[2]. Der Vertragsbruch war offensichtlich, Zürich erhob nicht nur in seinem Namen, sondern als Vorort im Auftrag aller Stände sofort bei der Stadt Konstanz Einspruch[3]. Der Protest hatte Erfolg, Konstanz lenkte ein. Man hätte, so lautete die Antwort, wegen der enormen Ausgaben in diesen kriegerischen Zeiten, gehörigen Orts angefragt und die Erlaubnis erhalten, auf einige wenige Waren eine geringe Zollerhöhung zu schlagen. Im übrigen wolle man gute Nachbarschaft halten und entschuldige sich, wenn die Eidgenossen von den neuen Zöllen betroffen würden. Man versprach sogar, die irrtümlicherweise auch von ihnen erhobenen Abgaben zurückzuzahlen[4].

Die Gefahr war aber noch nicht endgültig abgewiesen. Ende 1632 schlug die Nachricht ein, Oberösterreich sei willens, den Salzzoll in unerhörtem Maße zu steigern, nämlich auf 4 Gulden pro Faß[5]. In aller Eile wurde ein Sonderkurier nach Innsbruck abgefertigt. Erschreckt über den „so starken, unertreglichen zoll[6]" verwahrten sich die Eidgenossen in aller Schärfe gegen eine Machenschaft, die dem „buchstablichen inhalt der Erbeinung heiter und ußtrückenlich" zuwiderlief.

Die Antwort war vorerst beruhigend. Der neue Zollaufschlag sei nicht auf die Eidgenossen gemeint[7], sie hätten weiterhin das Recht, gegen gebührenden Ausweis zu den alten Ansätzen bedient zu werden. Man würde die angedeutete Erbeinung sehr wohl beachten. Hingegen, und nun wurde mit schwerem Geschütz aufgefahren, verletzten die Eidgenossen ihrerseits diesen alten Vertrag dauernd. Die gedachten Zollsteigerungen seien den erhöhten

[1] StAZ A 47.1 1623, A 184.9 1929 und viele andere.
[2] E.A. Bd. 3.2, pg. 1343.
[3] B IV 90 1629.
[4] StAZ A 184.9 13. Dez. 1629.
[5] StAZ B IV 92, pg. 410.
[6] StAZ B IV 92, pg. 410.
[7] Sondern auf die Lindauer, um deren Zollerhöhungen zu parieren.

Kriegskosten zuzuschreiben, die nicht zuletzt dadurch verursacht würden, daß die Eidgenossen, insbesondere aber die Orte Schaffhausen und Basel, den Schwedischen Vorschub leisteten[1]. Man erwarte, so kann man zwischen den Zeilen lesen, daß die Erbeinung schweizerischerseits besser beachtet werde, sonst sähe man sich betreffs der Salzzölle auch nicht mehr an das Abkommen gebunden. So war aus einer Zollfrage eine hochpolitische Angelegenheit geworden.

Die Anschuldigungen Österreichs trafen ins Schwarze. Mit wachsender Begeisterung hatten die protestantischen Stände den Siegeszug Gustav Adolfs verfolgt[2]. Noch bevor die Schweden Süddeutschland erreicht hatten, redete man von Verbrüderung und Bündnis. Wenn auch an der Tagsatzung in Baden 1631 kein Bündnis mit dem schwedischen Unterhändler Rasche zustande kommen konnte, so hörten die reformierten Orte nicht auf, an der schwedischen Sache regen Anteil zu nehmen, vor allem Zürich unter der Führung des einflußreichen Antistes Breitinger.

So geschah es doch zumindest mit zürcherischer Duldung, daß der schwedische General Horn über eidgenössisches Gebiet hinweg zur Belagerung von Konstanz schreiten konnte (1633). Als Entschädigung für die erlittene Drangsal erhöhte Konstanz im folgenden Jahr definitiv den Salzzoll und verlangte 36 Kreuzer auf das Faß[3]. Wohl nicht ohne Ironie schrieb man zur Rechtfertigung nach Zürich, diese Maßnahme sei ergriffen worden „zur recuperation unseres großen und unwiderbringlichen schadens, die wir von wegen gefahrlich belagerung und beschwärlich kriegsempörung gelitten[4]".

Die Aufregung in Zürich war groß. Man brachte Konstanz dazu, von der starken Forderung ein kleines abzugehen[5], doch weiter ließ es nicht mit sich reden. Die Rücksicht auf die gute Nachbarschaft fiel nun dahin, nachdem Zürich so schmählich gehandelt hatte. An der Spitze der Kontanzer Verwaltung stand der von der vorderösterreichischen Regierung eingesetzte Stadtkommandant. Er entschied gegen die Bürgerschaft, die eher willens war, sich zu versöhnen. Es verblieb ihr nur, Zürich auf bessere Zeiten zu vertrösten[6].

Damit war allerdings den Eidgenossen nicht gedient. Wiederholte Vorstellungen in Konstanz hatten keinen Erfolg. Mahn- und Drohbriefe an

[1] StAZ A 184.3 22. Dez. 1632.

[2] Vergleiche hierzu Frieda Gallati: „Eidgenössische Politik zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges." In: Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte 43, Zürich 1918

[3] StAZ A 205.3 11. März 1634.

[4] StAZ A 205.3 6. Nov. 1634

[5] StAZ A 205.3 6. Nov. 1634.

[6] StAZ A 205.3 6. Nov. 1634.

die Herrscherin Vorderösterreichs, Erzherzogin Claudia (1632–1646) wurden nicht einmal beantwortet[1]. Der Streit wurde Traktandum verschiedener Tagsatzungen[2]. Es wurde mit dem Gegenrecht gedroht. Die innern Orte schlugen einmal vor, den Konstanzern den Wein, den sie aus dem Thurgau bezogen, durch Zollaufschläge noch mehr zu versauern[3], doch vermochte man nicht, die Stadt zum Nachgeben zu bringen.

Im November 1637 wurde von der Tagsatzung der Landvogt im Thurgau, Schorno, mit Vollmacht versehen, die Verhandlungen mit Konstanz zu führen[4]. Sie hatten jahrelang keinen Erfolg. Erst 1641 begann sich eine Verständigung anzubahnen. Sie war aber nicht den diplomatischen Künsten Schornos, sondern viel eher den geänderten Umständen zuzuschreiben. Die Gefahr einer Belagerung Konstanz' durch die Franzosen drohte und bewog die Stadt und Österreich, mit den Eidgenossen versöhnlicher zu verfahren. Die gute Nachbarschaft konnte bald wieder einmal von Bedeutung werden[5]. Zürich benutzte die Gelegenheit, um sich von der verängstigten Stadt allerlei Vorteile zusichern zu lassen. So konnte auch Mitte des Jahres der von Schorno mit der Stadt Konstanz aufgestellte neue Zollvertrag unter Dach gebracht und ratifiziert werden[6].

Transport- und Versorgungsschwierigkeiten

Die Erhöhung der Salzzölle und der Fuhrkosten war für die Obrigkeit nicht der einzige, nicht einmal der wichtigste Grund, ein wachsames Auge auf die Vorgänge jenseits der Grenze zu haben. Nachdem das Reichsgebiet im Bodenseeraum in den Strudel des Krieges hineingerissen worden war, bestand stets die Gefahr, daß die Zufahrtswege blockiert werden konnten. Die Befürchtung wurde ein erstes Mal 1632 wahr. Gustav Adolf stand in Bayern, die schwedischen Truppen waren bis unmittelbar an die Schweizer Grenze vorgedrungen.

Der Salzhausschreiber Melchior Maag, der zu Beginn des Jahres nach Hall geschickt worden war, um einige hundert Faß Salz direkt bei den Pfannen einzukaufen, kam mit der schlechten Nachricht zurück, die 400 erhandelten Faß würden in Simmerberg, im Allgäu und zu einem Teil in

[1] E.A. Bd. 5.2, pg. 1003.

[2] E.A. Bd. 5.2: 15. Sept. 1636, Dreizehn Orte in Brunnen, 4. Febr. 1637, Fünf Orte in Brunnen, 16. Nov. 1637, Dreizehn Orte in Baden, 3. März 1641, Dreizehn Orte in Baden, 30. Juni 1641, Dreizehn Orte in Baden.

[3] E.A. Bd. 5.2, pg. 1001.

[4] E.A. Bd. 5.2, pg. 1058.

[5] Gallati pg. 216ff.

[6] E.A. Bd. 5.2, pg. 1209.

Lindau zurückgehalten[1]. Trotz sofortiger Protestschreiben an den Kommandanten zu Lindau, Oberst Peter König, und an Erzherzog Leopold von Österreich, dem die Klausel der Erbeinung, daß der gegenseitige Handel nicht gehindert werden dürfe, in Erinnerung gerufen wurde[2], blieb das Salz gesperrt. Die Gründe dafür seien in den Kriegshandlungen und der daraus erfolgenden Unsicherheit der Straßen zu suchen, lautete die Antwort. Man wolle aber nach Rückzug der Schwedischen das Salz wieder freigeben[3]. Oberst König nahm zudem das Recht für sich in Anspruch, das in Lindau liegende Zürcher Salz nach Bedarf zu requirieren, um bei den gefährlichen Kriegsläuften einen Vorrat zu haben. Das Vorgehen rief den verständlichen Unwillen der Zürcher hervor, die erzürnt zurückschreiben, er solle sich seinen Vorrat selber in Hall holen und sich nicht anderer Leute Salz widerrechtlich aneignen[4].

Die Quellen geben keinen Aufschluß darüber, wie der Handel ausgegangen sein mochte; eine deutliche Sprache sprechen jedoch die Salzamtsrechnungen, die zeigen, daß die Einfuhr stark zurückging und die Versicherung Zürichs gegenüber dem vorderösterreichischen Herrscher, das Salz sei ihnen „höchst mangelbar[5]", glaubwürdig macht.

Es ist dabei allerdings zu beachten, daß das staatliche Salzamt keineswegs allein Salz importierte. Es gab daneben immer noch eine unbestimmte Anzahl von privaten Salzhändlern, die trotz des Verbotes das Land weiterhin mit Salz versorgten. Doch besteht kein Grund anzunehmen, deren Salzfuhren hätten nicht ebenso sehr unter dem Kriege gelitten.

In das folgende Jahr fiel die Belagerung von Konstanz. Das Salzamt mußte zu außerordentlichen Maßnahmen greifen, um der neuerlichen Blockadegefahr begegnen zu können. Um Hamsterkäufen vorzubeugen und die vorhandenen Vorräte gerecht zu verteilen, ließ der Rat Ende August den Salzkauf kontingentieren. In jede Haushaltung durfte nurmehr ein halbes, oder, wenn sie besonders groß war, höchstens ein ganzes Viertel geliefert werden, der Verkauf an Fremde wurde möglichst ganz unterbunden[6].

Die Not ließ sich aber nicht mehr aufhalten, die Vorräte waren geschwunden. Man wurde bei Bern um Salz vorstellig. Es stellte alle freundeidgenössische Hilfe in Aussicht[7], war aber, nach Rücksprache mit seinem Amtmann in

[1] StAZ B IV 92, 4. Mai 1632.
[2] StAZ B IV 92, 4. Mai 1632.
[3] StAZ A 47.1, 19. Juni 1632.
[4] StAZ B IV 92, 5. Juli 1632.
[5] StAZ B IV 92, 6. Juni 1632.
[6] StAZ St.M., 31. Aug. 1633. Ein Viertel = ca. 17 kg.
[7] StAZ A 47.1, 9. Sept. 1633.

Moudon, doch nicht bereit, aus eigenen Vorräten Zürich zu versorgen, denn auch um seine Salzversorgung war es in jenen Jahren nicht zum besten bestellt[1].

Auch andernorts mangelte es an Salz, vor allem in der Innerschweiz, die weitgehend von Zürich abhängig war. Aus dem Brief eines privaten Kaufmanns erfährt man, daß diesbezüglich wilde Anschuldigungen gegen Zürich erhoben wurden, ja daß man drohte, man würde keine Butter mehr in die Stadt liefern, wenn nicht binnen einer Woche Salz eintreffe[2].

Fällt in die Jahre 1632/33 eine Versorgungskrise, über die wir etwas näher unterrichtet sind, so war es dennoch nicht die einzige. Aus Andeutungen läßt sich entnehmen, daß bereits 1629 die Zufuhr gestockt hatte[3], ebenso wurde 1647 das Salz knapp[4]. Außerdem gab es verschiedene Zänkereien um das Salz oder um Transportschiffe[5]. Ob sie sich zu einer Bedrohung des gesamten Handels auswuchsen, konnte man nie im voraus sagen.

So hatten zum Beispiel Schaffhausen und Zürich viel Ärger mit der Feste Hohentwiel. Auf diesem württembergischen Einsprengsel inmitten österreichischen Gebietes saß zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges Konrad Widerholt[6]. Vom beherrschenden und sichern Platze aus führte er tollkühn und zugriffig einen Privatkrieg gegen die in der Gegend ansäßigen katholischen Österreicher, verächtlich den Drohungen der überlegenen Nachbarn trotzend.

Auch Schaffhausen, mit dem er doch durch die protestantische Sache verbunden war, hatte durch die Streifzüge und die derben Lustbarkeiten seiner rauhbeinigen Krieger manches Ungemach zu erleiden. Im Frühsommer 1638 versuchte die Soldateska des Twielers die Rheinschiffahrt zu sperren. Ein Versuch zwar, der nicht vollständig gelang, sondern eben eine in der Reihe tolldreister Eskapaden war. Wenn die Affäre trotzdem weitere Kreise zog, so deshalb, weil sich der Stadtkommandant von Lindau, Oberst Viztum, ins Mittel legte. Er ließ die Eidgenossen wissen, daß er für die Salzschiffe auf der gefährdeten Rheinroute eine gehörige Kaution verlangen müsse, es sei denn, sie würden sich gegen den Hohentwieler verwenden. Beides fand die

[1] StAZ A 47.1, 14. Sept. 1633.

[2] StAZ A 178.7, Okt. 1633.

[3] 1629 ließ der Rat wegen Salzmangel Höchstpreise vorschreiben. StAZ U.M., 14. Sept. 1629.

[4] Uri mußte bereits im Februar des Jahres bei Zürich Salz betteln, bekam aber statt der gewünschten 200 Mäß nur deren 70, was darauf schließen läßt, daß auch die Zürcher Salz mangelten. StAZ A 47.1, 8. Febr. 1647. Vergleiche auch Schinz: ZB Ms J 104.

[5] Siehe im Stichwortverzeichnis zu den Akten aus dem Dreißigjährigen Krieg, StAZ A 178.

[6] Zur Geschichte des Hohentwiels im Dreißigjährigen Krieg vergleiche den Aufsatz von Albert Steinegger im Buch „Hohentwiel", herausgegeben von Herbert Berner, Konstanz 1957.

Tagsatzung bedenklich[1]. Daraufhin ließ Lindau seine Salzschiffe nur noch bis Konstanz fahren und dort ausladen.

Es war aber nicht nur die Sorge um die Schiffe, die dem Obersten diesen Schritt nahelegte. Der nämliche Viztum hatte vor nicht langer Zeit die Feste Hohentwiel vergeblich berannt. Nun schien ihm der Anlaß gerade recht, sein Mütchen an den Eidgenossen zu kühlen, die mit der protestantischen Sache liebäugelten.

Diese Annahme ist um so mehr berechtigt, als dies nicht der einzige Fall ist, wo man versuchte, die Salzzufuhr als Druckmittel gegen die reformierten Stände einzusetzen. Ähnliches hatte sich bereits wenige Monate zuvor ereignet. Der Stadtvogt von Stein hatte im Februar zu berichten gewußt, die Kommandanten zu Bregenz, Lindau und Konstanz hätten sich verschworen, kein Schiff mit Salz mehr den See herunterfahren zu lassen[2]. Viztum antwortete auf eine entsprechende Anfrage Zürichs, es sei keine prinzipielle Anordnung getroffen worden, die Salzschiffe zu blockieren. Hingegen, so fuhr er mit einer deutlichen Spitze und versteckten Drohung gegen die reformierten Stände fort, da die Feinde in Basel freien Durchzug erlangt hätten und dadurch bis in die Bodenseegegend vorgestoßen seien, hätte er die Pflicht gehabt, auf die Schiffe aufzupassen und sie zurückzuhalten bis zum Ende der Gefahr[3].

Damit war wiederum jener Ton angeschlagen, der bereits bei der Frage um die Zollerhöhungen zu vernehmen war: Die Zürcher hätten allerlei Widerwärtigkeiten im Salzhandel sich und ihren Sympathien für die Feinde des Reiches zuzuschreiben.

Daß es sich hier im Streit mit Hohentwiel ebenfalls darum handelte, die Salzfuhren als politisches Druckmittel einzusetzen, geht auch daraus hervor, daß Lindau noch lange nach Beendigung akuter Gefahr die Schiffe bereits in Konstanz anlegen ließ. Das Salz wurde dadurch nicht unbeträchtlich verteuert. Es mußte in Konstanz umgeladen und auf eigene Rechnung nach Schaffhausen geführt werden. Obwohl die Lindauer Schiffe nur noch einen Teil des Weges zurücklegten, wurden die Taxen nicht erniedrigt. Anderseits verwehrte man den Eidgenossen, ihr Salz mit eigenen Schiffen direkt in Lindau abzuholen[4].

Während der Verhandlungen zum neuen Konstanzer Zolltarif (1641) schien die Zeit günstig, auch die Frage der Schiffahrt zu regeln. Der Landvogt

[1] E.A. Bd. 5.2, Nr. 896.
[2] StAZ A 178.4, Nr. 29.
[3] StAZ A 178.4, Nr. 46.
[4] E.A. Bd. 5.2, Nr. 953.

im Rheintal wurde nach Lindau geschickt mit dem Auftrag, dem dortigen Kommandanten vorzustellen, daß die Schiffahrt auf dem Rhein seit langer Zeit wieder gesichert sei und sich seine Maßnahme nicht mehr rechtfertigen ließe[1]. Man war auf gutem Wege, zu einem Resultat zu kommen.

Da ereignete sich ein neuer Zwischenfall. Im April 1642 überfielen die Hohentwieler wieder ein Schiff[2]. Die Piraten erklärten sich zwar bereit, die gekaperten Schweizer Güter zurückzugeben, die Waren der Kaufleute aus dem Reich blieben aber sequestriert. Damit war den Eidgenossen nicht gedient. Der Stadtkommandant von Konstanz nämlich, der dem Herrn auf Hohentwiel nichts anhaben konnte, beschloß, an den Zürchern Rache zu nehmen. Er sorgte dafür, daß ihr Salz liegen blieb und gab ihnen bekannt, er würde es verabfolgen lassen, sobald ihr Glaubensgenosse Konrad Widerholt die beschlagnahmten Güter zurückerstattet habe.

Ein letztes Mal hatten die Eidgenossen die Kriegsfurie ganz am Ende des großen Kampfes zu fürchten. Ende 1646 war General Wrangel mit seinen schwedischen Truppen am Bodensee erschienen, brach Bregenz und bedrohte Lindau.

Man beeilte sich, dem General die Neutralität der Eidgenossenschaft ausdrücklich anzuzeigen und verlangte von ihm die Respektierung schweizerischen Gebiets. In den Verhandlungen, die vom 27. Dezember 1646 bis zum 14. März 1647 in Wil geführt wurden, legten die Unterhändler immer wieder besondern Nachdruck auf die freie Zufuhr von Salz[3]. Den ganzen Krieg hindurch hatte man sich von den Ereignissen überraschen lassen und erst hinterher protestiert. Nun zeigte sich zum ersten Mal, daß man aus den Ereignissen etwas gelernt hatte. Man versuchte die Sicherung des freien Handels mit allen diplomatischen Mitteln im voraus zu bewerkstelligen.

Eine erste wohlwollende Äußerung Wrangels wurde am 3. Januar 1647 nach Zürich rapportiert. Die Begleitumstände waren des Themas würdig. Der Schwede hatte tagsüber mit den Rheintalischen Kriegsräten konferiert. Abends bat er sie zu Tische. Angesichts der gedeckten Tafel und wie er sich die dampfenden Schüsseln reichen ließ, gab er das Zugeständnis, daß der Salzhandel nicht gehindert werden solle, sofern es sich mit den militärischen Maßnahmen vereinen ließe[4].

Eine Woche später wiesen die eidgenössischen Gesandten bei ihrem Vortrag vor dem General nochmals darauf hin, sie seien der „unzweyfen-

[1] E.A. Bd. 5.2, pg. 1241.
[2] E.A. Bd. 5.2, pg. 1241.
[3] StAZ A 178.8, Nr. 1.
[4] StAZ A 178.8, Nr. 1 und 70.

lichen hoffnung", er werde keine neuen Zölle erheben und den freien Handel nicht behindern[1].

Die mündlichen Zusicherungen wurden in der Resolution an die Eidgenossen vom 12. Januar schriftlich bestätigt. Der fünfte Abschnitt erklärt, daß die „freyen commercien", unter ihnen auch der Salzhandel, ungehinderten Lauf und Gang nehmen und die gewöhnlichen Zölle erhoben werden sollen. Den Eidgenossen wurde dafür die Versicherung abgenommen, daß sie den schwedischen Quartiermeistern gestatteten, in der Schweiz nach Belieben Proviant einzukaufen[2].

Konsequenzen aus dem Dreissigjährigen Krieg

Durch die ständige Sorge um die Freiheit und Passierbarkeit der Salzstraßen wurde die Aufmerksamkeit der Regierung im Dreißigjährigen Krieg ganz allgemein auf das Problem der Salztransporte gelenkt. Nicht nur aus versorgungstechnischen, sondern auch aus finanziellen Gründen mußte es lohnend sein, das Salz direkt am Produktionsort einzukaufen und den Transport in eigener Regie zu übernehmen. In diese Kriegszeit sind denn auch die ersten Versuche des Salzamtes, direkt in Hall einzukaufen, zu datieren.

Einkauf in Hall

Das Haller Salz, das nach den eidgenössischen Gebieten bestimmt war, wurde von Innsbruck über den Fernpaß nach der Reichsstadt Lindau geführt. Wichtigste Stationen an dieser Salzstraße waren Nassereith, Lermoos, Reutte und Sonthofen[3]. In Lindau traf das hallische mit dem bayrischen Salz zusammen, das aus der Saline Reichenhall über die alte Salzstraße, die München, Landsberg und Memmingen berührte, geführt worden war[4].

Die Fuhrleute, die das Salz auf schweren Karren über holprige Wege führten, waren im Rodfuhrwesen organisiert. Jede Gemeinde an der großen Durchgangsstraße war für den Transit und die Sicherheit der Güter auf ihrem Gemeindebann verantwortlich. An den Gemeindegrenzen wurden die Transporte jeweilen dem nächsten Ort übergeben[5].

[1] StAZ A 178.8, Nr. 61b.

[2] StAZ A 178.8, Nr. 116.

[3] Eine Zusammenstellung aller Etappen und Aufstellungen der Frachtkost siehe in der Tabelle „Frachtkosten" im Anhang.

[4] Eberle pg. 104ff.

[5] Johannes Müller: Das Rodwesen Bayerns und Tirols im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit." In: Vierteljahresschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte." 1905.

In Lindau wurde die Fracht auf Schiffe verladen und über den Bodensee nach Konstanz und weiterhin nach Schaffhausen geführt. Das Zürcher Salz wurde unterhalb des Rheinfalls vielfach wieder dem Fluß anvertraut und bis nach Eglisau verschifft. Von dort rollte es wieder auf der Achse über Bülach in die Stadt.

Die heute gebräuchliche Verkehrsverbindung zwischen der Schweiz und dem Tirol, der Arlberg, war damals nur schwer und nur für Saumtiere passierbar. Es fehlte während des 17. Jahrhunderts nicht an Vorstößen, den „Adlerberg" für Schwertransporte zu öffnen. Es waren vor allem die Innerschweizer, die bei Österreich darauf drängten, war es ihnen doch sehr unangenehm, daß das Salz protestantische Gebiete durchqueren mußte, ehe es wieder in katholischen Händen war[1].

Der lange und beschwerliche Weg verteuerte das Salz in beträchtlichem Maße. Die Transportkosten machten mehr als die Hälfte des Einstandspreises in Zürich aus[2]. Erhöhung der Frachtkosten wurden, wie wir bereits gesehen haben, immer sehr empfindlich registriert. Mit dem Einkauf bei den Pfannen konnten die Frachttarife Schritt für Schritt kontrolliert werden. Pauschale Unkostensätze, wie sie beim Bezug in Lindau üblich waren, boten immer Raum für versteckte Preisaufschläge.

Durch die Ausschaltung der Zwischenhändler in Lindau oder Reutte hoffte man, auch deren Gewinne auszuschalten. Allerdings war dazu eine gehörige Geschäftserfahrung nötig, die dem staatlichen Salzamt vorderhand abging.

Der Salzhausschreiber Melchior Maag scheint 1632 der erste gewesen zu sein, der für das Salzamt direkt in Hall einkaufen ging[3]. Seit den Dreißigerjahren besaß das Salzamt auch seinen besondern Vertrauensmann in Lindau, den Salzhändler Andreas Kramer, der als auswärtiger Faktor für Zürich Geschäfte tätigte[4]. Auf Ersuchen des Salzhausschreibers wurde er jeweilen vom Rat nach Hall beordert, um dort einige hundert Faß einzukaufen[5]. Der Vertrag konnte aber von Kramer nicht rechtsgültig geschlossen werden, vorbehalten blieb immer die Zustimmung der zürcherischen Obrigkeit[6].

1637 übernahm Hans Jakob Leu das Salzamt. Unter seiner Leitung erst nahm das Salzamt Formen eines Großunternehmens an[7]. Aus seinen detail-

[1] Hauser-Kündig pg. 90—91.
[2] Vergleiche die Tabelle „Frachtkosten" im Anhang.
[3] StAZ F III 29, 1632.
[4] StAZ A 47.1, 9. Nov. 1632.
[5] StAZ A 47.1, 9. Nov. 1632, B III 26, 4. Juli 1635.
[6] StAZ B III 26, 4. Juli 1635, St.M. 17. Dez. 1636.
[7] Johann Jakob Leu, 1620 im Großen Rat, 1629 Zunftmeister, 1636 Seevogt, 1637 Salzhausschreiber (HBL). Unter seiner Geschäftsführung ist deutlich der Zug nach kaufmännisch durch-

lierten Rechnungsbüchern läßt sich seine erste Reise nach Innsbruck rekonstruieren. Sie soll hier als Beispiel dieser ersten direkten Kontakte mit dem Produktionsort etwas ausgebreitet werden. Der Kauf, den Leu tätigte, hat insofern erhöhte Bedeutung, als hier zum ersten Mal nicht nur 300 oder 400, sondern 2000 Faß eingehandelt wurden. Ein Zeichen, daß man begann, großzügiger zu planen und zu disponieren und nicht mehr nur von der Hand in den Mund lebte.

Am 30. September 1639 machte sich Leu, zusammen mit Rudolf Meister und Felix Meyer auf den Weg, wohlversehen mit Begleitschreiben und Kreditiven seiner löblichen Herren[1]. Zu Schiff erreichte er Lindau, wo ihn der Faktor Andreas Kramer erwartete, um mit den Herren aus Zürich den fernern Weg gemeinsam unter die Füße zu nehmen. In Innsbruck traktierte Leu mit der Hofkammer[2] um 1200 ganze und 1600 halbe Faß, für die er 30 000 Gulden (Zürcher Währung) in bar hinlegen mußte. Das Faß kam ihn also auf 15 Gulden zu stehen[3]. Zur Bezahlung hatte Leu in Zürich für teures Geld grobe Sorten beschafft, in Innsbruck mußte er sie zu einem bedeutend geringern Kurs in Rechnung setzen lassen. Dadurch kam ihn der Kauf um 4 bis 5% höher zu stehen. Daneben waren die 45 Gulden, die er für Trinkgelder zur raschern Beförderung des Handels verteilt hatte, eine bescheidene Summe. Von Innsbruck aus begab er sich kurz nach Landsberg und Augsburg, um sich nach bayrischem Salz umzusehen und kehrte im Oktober nach Zürich zurück. Einer seiner Begleiter, Rudolf Meister, blieb in Innsbruck, um die Spedition zu überwachen[4].

Die Bilanz der Reise war eine betrübliche. Rechnete der Hausschreiber alle Unkosten: Frachtgelder, Geldverlust, Trinkgelder usw. zusammen, so kostete ihn das Faß Salz in Zürich 42 Gulden und 12 Batzen. Das Salz, das er in der gleichen Zeit von Privathändlern bezog, war, ebenfalls mit allen Unkosten bis Zürich, pro Faß um einen Gulden billiger[5].

Da hatte man jahrelang gegen die Privathändler und deren schändliche Gewinne, die das Salz verteuerten, gewettert. Trotzdem waren sie imstande, das Salzamt zu unterbieten. Die Schuld wurde Innsbruck zugeschoben. Leu

dachter Amtsleitung zu spüren. Er hat sehr detailliert Rechnung abgelegt, die Unkosten überprüft usw. Unter seiner Leitung wurde auch das Kapital kräftig erhöht, ebenso die Besoldung des Hausschreibers (StAZ F III 29). Leu nahm dann allerdings ein schlimmes Ende. Er wurde später der ungetreuen Geschäftsführung, des Betruges und der Unterschlagung angeklagt und 1654 aller Ehren verlustig erklärt (ZB Ms L 89 pg. 349—352).

[1] StAZ F III 29, 1640.

[2] Die Hofkammer war die Finanzbehörde der österreichischen Herrscher.

[3] Betreffend Münzen und Maße siehe im Anhang.

[4] StAZ F III 29, 1640.

[5] Wie aus Leus eigenen Rechnungsbüchern hervorgeht. StAZ F III 29, 1640.

wurde ein zweites Mal nach Hall geschickt. In einem Begleitschreiben beklagte sich die Zürcher Obrigkeit, daß Innsbruck die Privathändler, unter denen sich auch Zürcher Untertanen befänden, im Kauf sowohl wie bei der Spedition bevorzuge[1].

Nun hatte zwar Österreich alle Ursache, nach den mißlichen Erfahrungen aus dem ersten Vertrag von 1616, sich den Privathändlern zuzuwenden. Mit mehr Grund hätte sich die Stadt doch selber an der Nase genommen. Wenn die Salzhändler bessere Geschäfte tätigten, so hieß das letztlich, daß sie einfach tüchtiger waren, die bessern Angebote erzielten und die billigern Transportmöglichkeiten ausfindig machten. Wenn die Stadt sich beklagte, sie sei übervorteilt worden, so war das zugleich das Eingeständnis, daß sie sich übervorteilen ließ.

Das Phänomen, daß staatliche Unternehmungen teurer zu stehen kommen als privatwirtschaftliche, bewahrheitete sich damals wie heute.

Erweitertes Angebot

1634 hatte die Stadt Lindau in Zürich gedroht, sie werde das Salz sperren, wenn man nicht dagegen Getreide liefere. Die Antwort fiel diesmal allerdings anders aus, als man sich gewohnt war. Zürich ließ nämlich verlauten, „man wüsse aus andern orth und bestehender ausfuhr salzes genung und in geringerm pris, als das tyrolische syge, zu bekommen[2]".

In der Tat war diese Drohung nicht aus der Luft gegriffen. Seit den zwanziger Jahren hatte sich Frankreich intensiv bemüht, seinem Salz in der Schweiz einen größern Absatz zu verschaffen. Es hatte zu diesem Zweck das ganze eidgenössische Gebiet einem Generalpächter vergeben, der laut Vertrag einen Mindestumsatz von 720 000 minots in zwölf Jahren erzielen mußte[3]. Alle Anstrengungen wurden unternommen, um dieses Ziel zu erreichen, Schreiben an die Obrigkeiten, Vorträge an Tagsatzungen, lockende Versprechen folgten sich. Auch die Diplomatie wurde in die große Offensive eingespannt[4].

Trotz einer eigentlichen Propagandaflut, die sich über Jahre erstreckte, ließ sich Zürich schließlich doch nicht in das französische Salzgeschäft ein[5].

[1] StAZ A 47.1, 1640

[2] StAZ St.M., 12. Febr. 1634.

[3] StAZ A 47.1, 1626.

[4] StAZ A 47.1, 1626ff., ebenso E.A. unter dem betreffenden Stichwort.

[5] Es erübrigt sich deshalb, näher auf die französischen Salzgeschäfte einzugehen. Ein besonderes Kapitel widmet dieser Angelegenheit Hauser-Kündig pg. 130ff.

Der Grund lag vorwiegend in der schlechten Qualität des grauen, unreinen Salzes, das in Peccais aus Meerwasser gewonnen wurde. Zwar stand es im Rufe, ausgezeichnet lagerfähig zu sein, in erster Linie wohl deshalb, weil es niemand in Zürich ohne blanke Not zu verwenden gewillt war[1].

Wenn Zürich trotzdem den Kontakt mit den französischen Salzhändlern nicht abreißen ließ, dann deshalb, weil man sich in den schwierigen Zeiten noch eine andere Versorgungsmöglichkeit offen halten wollte. Auch konnte man damit demonstrieren, daß man nicht auf Gnade oder Ungnade auf einen einzigen Lieferanten angewiesen war. Die oben angeführte Antwort an Lindau ist ein Beispiel dafür. Zumal gegen Hall, dessen Absatz in Zürich sicher schien, und das sich deshalb nicht besonders zuvorkommend zeigte, konnte diese Handhabe nur nützlich sein.

Auch hier zeigt es sich, daß der Dreißigjährige Krieg aufrüttelnd gewirkt hat. War es für frühere Zeiten eine Selbstverständlichkeit gewesen, das Salz nur aus der altvertrauten Saline in Hall zu beziehen, so deckten die extremen Situationen des Krieges mit aller Deutlichkeit die Nachteile eines Exklusiv-Lieferanten auf. Man war nicht mehr gewillt, gänzlich von Hall abhängig zu sein. Auch die vorderösterreichische Regierung begriff, daß sich ein Umschwung vollzog. Ein Schreiben der Erzherzogin Claudia aus dem Jahre 1639 enthält die Bitte, man möge den tirolischen Salzhandel bestmöglich befördern[2].

Parallel dazu entwickelte sich deutlich das Bestreben der salzgewinnenden Länder, ihre Märkte zu erweitern. Ein Beispiel ist die eben angeführte Meersalzaktion Frankreichs, ein anderes, die Installation einer fünften Sudpfanne in Hall, haben wir auch schon erwähnt. Ebenso hatte die Saline Reichenhall um diese Zeit ihre Produktionskapazität stark erweitert[3]. Die Gründe dazu waren einmal finanzieller Natur. Die Regierungen tendierten darauf, ihren Außenhandel zu beleben, um, nach den Prinzipien des aufblühenden Merkantilismus, möglichst viel Geld ins Land zu bringen. Um im Ausland konkurrenzfähig zu bleiben, wurde das Salz allgemein nur mit sehr geringen Zöllen belastet und weitgehend von Steuern befreit. In Gebiete, wo der Konkurrenzkampf besonders groß war, wurde das Salz sehr billig, sogar zum Selbstkostenpreis geliefert[4].

[1] Diese Qualitätsbegriffe waren sehr subjektiv und von Ort zu Ort verschieden. Im Wallis beispielsweise war das französische Meersalz sehr gut eingeführt. Siehe auch Seite 113.

[2] StAZ A 47.1, 4. März 1624, ebenso 1638.

[3] Eberle pg. 26ff.

[4] Das Salz hatte zum Beispiel in allen Zolltarifen Tirols den geringsten Ansatz. Otto Stolz: Geschichte des Zollwesens, Verkehrs und Handels in Tirol und Vorarlberg. Innsbruck 1953. Quellen dazu: Bd. X der deutschen Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit. Der Rosenheimer Vertrag von 1651 sah vor, daß Salz, das über Bern, Basel und Solothurn hinaus gegen

Zum andern standen auch, zumindest im Falle von Frankreich, politische Interessen dahinter. Man hoffte, durch den Salzhandel die belieferten Gebiete sich gefügiger zu machen[1]. Zürich hat sich aber aus solchen Machenschaften immer sorgfältig herausgehalten und seinen Salzhandel nur nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt.

Schließlich zahlte man auch aufgelaufene Schulden teilweise mit Salz ab. Französische Pensionen wie österreichische Erbeinungsgelder wurden von Zeit zu Zeit mit Salz beglichen[2].

Das Angebot wurde also stark gesteigert, die Nachfrage aber blieb sich praktisch gleich. Der Kampf entbrannte um die eidgenössischen Märkte. Gewinn oder Verlust hingen weitgehend von der Persönlichkeit ab, welche den Vertrieb des Salzes übernommen hatte[3]. Die Salinen betrauten mit der schwierigen Aufgabe lieber einen mit allen Wassern gewaschenen Privathändler als irgend einen staatlichen Faktor, wie am Beispiel von Hall und Melchior Steiner zu zeigen sein wird. In Basel machten sich burgundisches und hallisches Salz den Platz streitig, in der Innerschweiz wurde das hallische Salz im Lauf des 17./18. Jahrhunderts vom französischen aus der Freigrafschaft abgelöst[4].

Für den Zürcher Markt kam als Konkurrenzlieferant vor allem die Saline Reichenhall in Bayern in Frage. Das bayrische Salz wurde zwar qualitativ auch als geringer erachtet, doch nahm man diese Einbuße, dank des billigern Preises, gerade noch hin[5]. Schon Caspar Nürenberger hatte 1615 bei seinem Vortrag vor den gnädigen Herren auf das Reichenhaller Salz aufmerksam gemacht. Diesen Wink hatte man sich nicht entgehen lassen. 1617 kaufte das

Burgund und Lothringen, das heißt, in die Nähe der dortigen Salinen geliefert wurde, in Landsberg und Reutte um 30 Kreuzer billiger verkauft werden sollte (Strieder pg. 406ff.). Das burgundische Salz wurde in diesen Gebieten zum Selbstkostenpreis geliefert (Eberle pg. 112).

[1] Hauser-Kündig pg. 164f., Koelner pg. 87. Ein Beispiel, wie der Salzhandel in anderm Zusammenhang zwischen Frankreich, Savoyen und Bern zu diplomatischen Zwecken eingesetzt wurde, gibt M. Blanchard im Aufsatz: „Sel et diplomatie en Savoie et dans les cantons suisses aux XVII et XVIIIe siècles." In den Annales 1960 pg. 1076—1092.

[2] Zum erstenmal wurden den Eidgenossen 1658 durch die Vermittlung von Hans-Dietrich von und zu Schönau Salz anstelle von Erb-Einungs-Geldern angeboten. Die Salzämter von Zürich und Schaffhausen sollten das Salz verwerten und den Erlös unter die Stände verteilen. Die Erb-Einungs-Gelder wurden aber mit Salz nicht fleißiger als früher mit Bargeld bezahlt (E.A. Bd. 6.1, Nr. 251, 268, 371 und StAZ A 176.4, A 184.4). Die Erb-Einungs-Gelder waren eine jährliche Pension von 200 rheinischen Gulden für jeden Ort (E.A. Bd. 3.2, pg. 1347). 1655 bot Frankreich den Eidgenossen durch Bern an, ausstehende Pensionen mit Salz abzulösen. Doch geriet es auch damit in Verzug (E.A. Bd. 6.1, Nr. 145, und StAZ A 225.14, 1661; A 225.15, 1665; B VIII, 1665).

[3] Die Krone Frankreichs beispielsweise schrieb den Mißerfolg der Meersalzaktion mit scharfen Worten der Unfähigkeit der privaten Generalpächter zu (Koelner pg. 87).

[4] Hauser-Kündig pg. 165.

[5] Siehe auch Seite 113.

staatliche Salzamt zum ersten Mal eine größere Menge bayrischen Salzes ein, nämlich 500 Faß[1]. Von da an erscheinen alljährlich, mit einigen Schwankungen, mehrere hundert Faß „Peyersaltz" in den Salzamtsrechnungen, erreichen aber nie den Umsatz an tirolischem Salz[2]. Daraus geht hervor, daß es nie die Beliebtheit des Salzes aus Hall erreichte, daß man es vielmehr bewußt als Druckmittel gegen die Konkurrenzsaline Hall verwandte.

Seit 1618 häuften sich die Klagen der privaten wie auch der staatlichen Faktoren über allerhand Mißhelligkeiten im tirolischen Salzwesen[3]. Die Fässer seien kleiner geworden und würden obendrein nicht richtig gefüllt. Aus einem Faß ließen sich nicht mehr wie früher gute 8 Mäß ausschöpfen[4]. Dies war ein Grund mehr, sich aus der Abhängigkeit von Hall etwas zu lösen und mit dessen Konkurrenten anzuknüpfen.

Vielmehr noch als das staatliche Salzamt müssen die Privathändler die Situation ausgenützt haben. Sie waren ja noch viel stärker darauf bedacht, möglichst billig einzukaufen. Sie waren zweifellos auch agiler und besser informiert. Nicht nur durch Preisunterbietungen sondern durch allerhand weitere Erleichterungen suchten die beiden Salinen sich auszustechen. In der Tat klagten sie darüber, daß die Salzherren, die nach dem Bodenseegebiet und in die Eidgenossenschaft handelten, die Lage ausnützten, um „Ringerung in Tax, auch Zuegaben, lange Porg und Vörtl" zu suchen.[5]

Die Herrlichkeit währte aber nicht lange. Im Januar 1650 wußte Schaffhausen, das immer gut unterrichtet war, nach Zürich zu berichten, es seien beschwerliche Neuerungen im Gange. Bayern und Österreich seien übereingekommen, die Salzpreise gemeinsam um einen Gulden zu erhöhen und von den vereinbarten Mindestpreisen nicht abzurücken[6]. Die Nachricht löste Empörung über die unchristliche Haltung der beiden Salinenstaaten aus. Man ereiferte sich, schon im Römerbrief sei festgehalten, daß solche lebensnotwendige Viktualien in einem bescheidenen Preis gehandelt werden müßten[7].

Die Tagsatzung befaßte sich im Juli in Baden mit diesem Geschäft und beschloß, im Namen der dreizehn Orte beim Erzherzog zu protestieren. Mit dem Auftrag wurde der Urner Oberst Seb. Peregrin Zwyer von Evibach bedacht.

[1] StAZ F III 29, 1617.
[2] StAZ F III 29, 1618ff.
[3] E.A. Bd. 5.2, pg. 23.
[4] StAZ B VIII 12, 30. Nov. 1616.
[5] Aus der Präambel des Rosenheimer Vertrages. Abgedruckt bei Strieder pg. 406f.
[6] StAZ A 47.1, 21. Jan. 1650.
[7] E.A. Bd. 6.1, Nr. 27.

Die oberösterreichische Regierung suchte zunächst zu leugnen, ihr sei von einer solchen Abmachung nichts bekannt[1]. Das war aber nicht mehr als eine billige Ausrede. Schaffhausen war wohl orientiert, als es Alarm geschlagen hatte.

In der Tat hatten Bayern und Oberösterreich am 5. August 1649 in der halbwegs zwischen den beiden Salinen gelegenen Ortschaft Rosenheim ein Verständnis getroffen, das seinem Inhalt nach nichts anderes als ein Kartellvertrag war[2]. Dieser Vertrag war das Resultat langer Bestrebungen, dem harten Konkurrenzkampf der beiden Salinen auf den schweizerischen Märkten zu begegnen. Die beiden Kontrahenten vereinbarten darin Mindestpreise, die nicht einseitig unterboten werden durften. Das Fäßlein bayrischen Salzes sollte nicht unter 9 Gulden 30 Kreuzer (loco Landsberg), die entsprechende Menge Hallsalz nicht unter 10 Gulden (loco Reutte) abgegeben werden.

Man versprach auch, sich die bereits erworbenen Absatzgebiete nicht streitig zu machen. Zu diesem Zweck sollten auch die Hauptniederlagen an der Salzstraße von Lindau etwas zurückgenommen und für das tirolische Salz nach Reutte, für das bayrische nach Landsberg verlegt werden.

Weiterhin verglich man sich bezüglich Kreditgewährung, Zahlungstermine und Gratiszugaben in dem Sinne, daß keinem Käufer besondere Vorteile gewährt werden sollten.

Der Vertrag trat auf den ersten Dezember in Kraft und sollte vorerst zwei Jahre lang gültig sein. Während der folgenden Jahrzehnte wurde er immer wieder erneuert. Damit hatte sich die Situation wieder grundlegend zugunsten der Salinen geändert. Sie nützten sie auch sofort aus, indem nun sie und nicht mehr die Käufer die Preise diktierten, Preise, die rund 10% über den frühern freien Marktpreisen standen[3].

Trotz der im allgemeinen guten Wirksamkeit des Rosenheimer Vertrages wurde er nicht immer strikt eingehalten. Wenn es dem einen Partner von Vorteil schien, zögerte er nicht, dessen Bestimmungen zu verletzen. So hatte Bayern beispielsweise 1671 mit Melchior Steiner einen „Extratractat" geschlossen, der den Rosenheimer Abmachungen zuwiderlief[4].

Um solchen Vertragsbrüchen zu steuern, wurde 1675 vereinbart, die mit den Händlern geschlossenen Verträge gegenseitig auszutauschen, doch kam es nun vor, daß neben den offiziellen Dokumenten, welche die vereinbarten

[1] StAZ A 47.1, 20. Sept. 1650.
[2] Vergleiche dazu Strieder pg. 193 ff.
[3] In absoluten Zahlen, wie bereits erwähnt, ein Gulden.
[4] LAI, Geschäft vom Hof, fol. 109, 16. Febr. 1675.

Preise enthielten, noch geheime Zusätze erstellt wurden, in denen sie ermäßigt wurden[1].

Umfrage auf der Landschaft

Der Zug zum zentralisierten Staat in den Städtekantonen der Eidgenossenschaft hatte vor allem die alten Rechte des Landvolkes beschnitten. So unwirsch die Bauern darüber auch sein mochten, ausgelöst wurde die Bauernrevolution, wie viele andere Revolutionen auch, durch wirtschaftliche Übelstände. Solange die landwirtschaftlichen Produkte der vom Krieg verschonten Eidgenossenschaft stark nachgefragt und teuer bezahlt wurden, konnten die Bauern fette Kriegsgewinne einheimsen. Der Krieg ließ Süddeutschland öde und verlassen zurück, die Preise für Lebensmittel und Grundstücke fielen zusehends. Der Mißmut unter der Landbevölkerung wuchs. 1652/53 rotteten sich die Bauern im Entlebuch zusammen, im April 1653 begann es im Berner Landvolk zu gären.

Zu den ersten und wichtigsten Forderungen, welche die Aufständischen an das Regiment richteten, gehörte diejenige nach Aufhebung des staatlichen Salzmonopols[2]. Ihm war nach ihrer Ansicht der hohe Salzpreis zuzuschreiben, der tatsächlich viel eher eine Folge der kriegerischen Ereignisse jenseits der Grenzen war[3].

Das Zürcher Regiment, dessen Landbevölkerung sich nach der exemplarischen Abstrafung der Empörer aus Wädenswil[4] ruhig verhielt, machte sich dennoch Sorgen, als es Kunde von den Bauernunruhen in Luzern und Bern gewonnen hatte und beschloß, sich vorsorglicherweise nach der Stimmung seiner Untertanen zu erkundigen. Zu diesem Behuf gab am 13. April 1653 Bürgermeister Waser und beide Räte dem Seckelmeister Johann Ludwig Schneeberger „Instruction und Befelch", eine Befragung auf der Landschaft durchzuführen. Bürgermeister Waser, der Ende März als Vermittler zwischen der Berner Obrigkeit und deren Untertanen aufgerufen worden war, kannte sich in den Klagen der Bauern wohl aus[5]. So wurde denn auch folgender Punkt in das Frageschema aufgenommen:

[1] Ein Beispiel dazu bildet der Vertrag zwischen Hall und den fünf Städten Zürich, Bern, Luzern, Basel und Solothurn. Siehe Seite 86.

[2] Gagliardi Bd. I, pg. 752 ff.

[3] Daß die Preise tatsächlich sehr stark gestiegen waren, siehe im Anhang in der Tabelle „Detailverkaufspreise".

[4] Vergleiche dazu Glättli: Geschichte der Unruhen auf der Landschaft Zürich in den Jahren 1645 und 1646.

[5] Guggisberg pg. 29.

„Ihr sollend auch erfahren und erkundigen, was des saltzhandels für meinung und gedanken und begehren obhanden syn möchtend, die underthanen aber us biligenden des saltzhusschriber-amts-ordnungen und erkandtnussen in mehrerem früntlich berichten... was maßen der saltzhandel vor uraltem her jeder zyt in oberkeitlichen handen gsyn... fürnemlich um der biderben underthanen nuzens willen, damit nämlich dieselben zu allen zyten, vorus aber by einbrächend gemeiner landesgefahren mit saltz... möchtind versorgt syn[1]."

Die Antworten waren durchwegs beruhigend. So hieß es etwa in Knonau, man begreife sehr gut, daß der Salzhandel in oberkeitlicher Hand sein müsse und sie hätten nichts dagegen. Allein, da man in Zug das Salz billiger kaufen könne als in Zürich, würden sie untertänig bitten, das Salz in Zürich ebenso billig, oder womöglich noch wohlfeiler abzugeben als in Zug.

Ähnlich tönte es an allen andern Orten. Allgemein verbreitet war die Auffassung, das Regiment würde am Salzhandel sehr viel verdienen. Die Schätzungen gingen bis zu einem Drittel, was allerdings völlig falsch war[2].

Über diese vermeintlich hohen Gewinne hielt man sich aber nicht weiter auf, man besaß ja das Recht, an anderer und billigerer Quelle einzukaufen. So wie die Knonauer nach Zug, so gingen die Regensberger nach Baden, die Bülacher nach Eglisau oder Schaffhausen, die Andelfinger nach Winterthur oder nach Dießenhofen.

Die Umfrage auf der Landschaft 1653 zeigt die Situation des Salzhandels in der Mitte des Jahrhunderts, wie wir sie in den vorhergehenden Kapiteln von anderer Seite her bereits dargestellt haben: Die Privathändler verkaufen ihr Salz billiger als das staatliche Amt. Der Grund dazu ist der, daß sie es verstanden, billiger einzukaufen und billiger zu transportieren. In den Augen der Untertanen hingegen ist der höhere Preis im staatlichen Salzhaus den höhern Gewinnen, welche das Regiment daraus zieht, zuzuschreiben.

Wenn diese Auffassung in Zürich, im Gegensatz zu Bern oder Luzern, nicht zu Unmut und Empörung gegen die Obrigkeit führte, so war es dem Umstand zu verdanken, daß das alte Recht der Untertanen, an beliebigem Ort einzukaufen, ausdrücklich gewahrt blieb. Wir haben deshalb bereits im ersten Teil großen Nachdruck auf diese Bestimmung der Waldmannschen Spruchbriefe gelegt.

Im übrigen war sich auch das Regiment über die heilsame Wirkung dieses Artikels klar. Das zeigt sich darin, daß Bürgermeister Waser in seiner

[1] StAZ A 93.2. Ebenso das folgende aus dieser Quelle. Vergleiche auch: Karl Dändliker: Zürcher Volksanfragen von 1521 bis 1798. Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte, Bd. 23. Zürich 1898.

[2] Vergleiche dazu die Tabelle „Reingewinne des Salzamtes" im Anhang.

Vermittlung im Berner Bauernkrieg vorgeschlagen hatte, den Untertanen die Freiheit zu geben, ihr Salz nicht nur bei der Obrigkeit, sondern auch bei Privathändlern einkaufen zu dürfen[1].

Melchior Steiner erringt das Salzmonopol

In den vorstehenden Kapiteln ist mehrmals darauf hingewiesen worden, daß die Privatwirtschaft dem staatlichen Salzhandel eindeutig überlegen war. Was sich während und unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg abgespielt hatte, war indessen nur ein Vorgeplänkel gewesen. Der eigentliche Kampf auf Biegen und Brechen entbrannte erst nach 1655 und sollte zwanzig Jahre dauern. Der Herausforderer und Anführer der Salzhändler war ein Zürcher Untertan: Melchior Steiner aus Winterthur.

Herkunft

Der Ahnherr der Steiner kam 1522 als Glaubensflüchtling in die Gegend von Winterthur, gründete eine zahlreiche Familie, die bald zu Rang und Ansehen gelangte. Ihren Reichtum erwarb sie im Salzhandel. Bereits der Großvater von Melchior, gestorben 1628, galt beim Ausbruch des großen Krieges als reichster Winterthurer. Die Nachfolge des Geschäftes trat Hans II, der Vater von Melchior, an. Daneben sprachen die Steiner ein gewichtiges Wort in der Politik der Stadt. Mehrere Schultheißen stammen aus ihrer Familie[2]. Den einen von ihnen, Andreas, haben wir bereits kennengelernt. 1640 führte er Verhandlungen mit Zürich über die Marktrechte Winterthurs und rettete für seine Stadt die alten Freiheiten des Salzhandels[3].

Damit blieb der für Melchior (1630–1690) vorgezeichnete Weg offen; er wurde Salzhändler wie seine Vorfahren. Freilich unterschied er sich von ihnen dadurch, daß sein Ehrgeiz und seine Tatkraft ihn in Bahnen führten, die den Rahmen des alt Hergekommenen sprengten. Der Salzhandel der Steiner mochte bislang für Winterthur einige Bedeutung gehabt haben, doch gemessen an den Geschäften der ausländischen Salzfaktoren war es doch eher

[1] Guggisberg pg. 29.

[2] Schweizerisches Geschlechterbuch, 5. Jahrgang. Basel 1933. Winterthurer Neujahrsblatt 1890: Zur Familiengeschichte der Steiner (im folgenden abgekürzt: WNB). Über Steiner hat auch Leo Weisz in seinem Buch: „Die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Zürich und Winterthur vor der Industrialisierung" geschrieben (pg. 17ff.). Das Kapitel ist sehr anregend zu lesen, in vielen Einzelheiten aber unzuverlässig und den Quellen widersprechend. Wir verzichten, im Detail darauf hinzuweisen, wo unsere Darstellung von jener abweicht.

[3] Siehe Seite 16.

eine bescheidene Unternehmung[1]. Melchior nun hatte weit mehr im Sinn, als die bereits erworbenen Früchte zu wahren und bescheidentlich zu mehren. Er fragte nicht nach einem geruhsamen und behaglichen Leben als wohlangesehener und reicher Bürger einer kleinen Stadt. Reichtum bedeutete ihm nichts, der Handel an sich war ihm Lebenszweck. Sein rastloses und zu Zeiten auch aufbrausendes Temperament, das jeder Muße abhold war, und ein scharfer, rechnerischer Verstand bildeten die persönlichen Voraussetzungen zu seinem Erfolg[2]. Soziologische Umstände kamen hinzu: Der Weg zu politischer Macht war ihm als Untertan versperrt, so eroberte sich die Herrschernatur ein wirtschaftliches Imperium. Mehr als alles Gold, das er erschacherte, muß ihn der Augenblick gefreut haben, da seine Obrigkeit, die Leute, die er als „gnädige Herren" anreden mußte, zu ihm als Bittsteller kamen: Er, Melchior Steiner, hatte sie bezwungen.

Bis dahin war allerdings noch ein langer Weg. Melchiors Vater hatte bereits begonnen, das Unternehmen auszudehnen. Er knüpfte Beziehungen an mit den größten Salzhändlern der Zeit, mit den Rader von Lindau und den Wachter von Memmingen. Sie führten zum Vertrag von 1655, der das Tor für neue und wahrhaft bedeutsame Unternehmungen öffnete, freilich auch aus der Sicherheit des konsolidierten Familienunternehmens in riskante Geschäfte führte. An der Schwelle blieb Hans Steiner zurück, Melchior trat hinein in einen großartig erweiterten Wirkungsbereich[3].

Die Exklusiv-Verträge mit der Saline Hall

Auf den 1. September 1655 schloß Erzherzog Ferdinand Karl von Österreich mit Hans Steiner und Martin Mathias Rader von Lindau einen Salzvertrag. Er sah in seinen wichtigsten Punkten vor, daß während der drei folgenden Jahre die beiden Salzhändler sich verpflichteten, jährlich 17 000 Faß Salz zum Preise von 6 Gulden Reichswährung pro Faß von Hall abzuführen[4]. Die Zahlungen hatten vierteljährlich zu den Terminen der Bozener Märkte zu erfolgen, ungeachtet, ob die entsprechende Menge Salz bereits bezogen worden war.

[1] Über den Geschäftsgang von 1602 sind wir zufälligerweise etwas orientiert. In diesem Jahr führte Hans Steiner insgesamt nicht mehr als 355 Faß von Lindau weg (StAZ A 47.1, 1602).

[2] Zur Charakteristik Steiners siehe Seite 47f.

[3] Der Vertrag wurde von österreichischer Seite auf Hans Steiner ausgestellt. Der Revers wurde jedoch von Melchior, mit dem Vermerk „pro Hans Steiner" unterzeichnet (StAZ A 47.1, 30. Aug. 1655).

[4] StAZ A 47.1, 30. Aug. 1655.

Als Gegenleistung für die Abnahmegarantie einer so bedeutenden Menge[1] hatte Österreich den Bezugspreis besonders tief angesetzt und zudem versprochen, daß die Frachtkosten bis Reutte nicht mehr als $3^1/_8$ Gulden ausmachen sollten. Ein Faß kam also in Reutte auf $9^1/_8$ Gulden zu stehen, womit die Abmachungen des Rosenheimer Vertrages beinahe um einen Gulden unterboten wurden (10 fl.). Im weitern hatte die Saline zugesichert, während der Vertragsdauer keinem andern Händler Salz zum Verschleiß jenseits des Fernpasses verabfolgen zu lassen, sondern Steiner und Rader exklusiv damit zu bedienen.

Als einzige Lieferanten des Haller Salzes in Süddeutschland und in der Schweiz beherrschten dadurch die beiden den Markt und konnten die Preise, im Rahmen der Konkurrenz mit dem bayrischen Salz, diktieren. Ein Zürcher Untertan hatte das erreicht, was die Stadt seit 1622 ohne Erfolg angestrebt hatte, nämlich ein Salzhandelsmonopol.

Steiner und Rader hatten die Situation geschickt ausgenützt. Sie wußten wohl, daß der Absatz der Saline Hall ständig zurückging[2], obwohl die Produktionskapazität erweitert worden war. Es war dies in erster Linie eine Folge der verschärften Konkurrenz durch das bayrische und das burgundische Salz, war aber im weitern auch dem Bevölkerungsschwund im Dreißigjährigen Krieg zuzuschreiben. So heißt es in der Präambel des Vertrages, der österreichische Herrscher hätte mit Bedenken feststellen müssen, daß der Verschleiß des Salzes merklich abgenommen, und dadurch nicht nur die Kammergefälle, sondern auch die Wohlfahrt der Untertanen Einbuße erlitten hätten.

Auf der andern Seite blieb die Tatsache bestehen, daß in den Gebieten der Eidgenossenschaft das hallische Salz allen andern vorgezogen wurde, auch wenn es etwas teurer war im Preis. Die Lage war demnach günstig, es galt, die Möglichkeiten auszuschöpfen.

Die Verpflichtung, 17 000 Faß fest zu übernehmen war allerdings sehr groß und konnte nur von versierten Privathändlern erfüllt werden. Zürich hätte für sein Gebiet höchstens 6000 Faß abnehmen können[3], und auch das nur unter der Voraussetzung, daß tatsächlich alles Salz über das staatliche Amt bezogen worden wäre[4]. Deshalb die Abneigung Österreichs, mit den staatlichen Salzamtsfaktoren zu verhandeln, auf die wir noch manchmal

[1] Rund die Hälfte der Gesamtproduktion.

[2] Vergleiche Charlotte Peter pg. 116.

[3] Eine Ratskommission stellte 1665 fest, daß im Gebiet des Standes Zürich schätzungsweise alljährlich 6000 Faß Salz verbraucht würden (StAZ A 47.1, 1665).

[4] Der Jahresumsatz des Salzamtes betrug in diesen Jahren nur 1700 bis 4700 Faß. Siehe die Tabelle „Umsatz des Salzamtes" im Anhang.

stoßen werden. Sie kam auch deutlich in der Einleitung zum Vertrag zur Geltung, indem es dort ausdrücklich hieß, man wolle, um dem Salzhandel wieder aufzuhelfen, sich der Hilfe „gewisser, practicierter Handels-Leüth" versichern.

Nun hielt sich aber der österreichische Herrscher nicht an den Vertrag, vor allem nicht an die Klausel, daß er Steiner und Rader exklusiv mit seinem Salz beliefern wolle. Warum sollte er nicht das Salz andern Interessenten verkaufen, wenn er dadurch mehr absetzen und verdienen konnte? Mit der Vertragstreue war es damals allgemein nicht zum besten bestellt, wie wir bereits am Beispiel des Rosenheimer Vertrages nachgewiesen haben. Man fühlte sich nur solange verpflichtet, als man daraus einen Vorteil zu ziehen glaubte.

Zu den Interessenten, die nach Salz fragten, gehörte auch der Stand Zürich. Er kaufte durch den Salzfaktor Tobias Keller von Reutte 1656 1200 Faß hallisches Salz zu einem Preis, der dem Salzamt außerordentlich günstig vorkam, nämlich zu 12¼ Gulden loco Lindau[1]. Er lag allerdings einiges über dem von Steiner erzielten (ca. 11½ fl.). Der Vertrag gefiel dem Salzamt so wohl, daß es im folgenden Jahr noch einmal mit Keller traktierte. Es gelang sogar, den Preis noch einmal zu drücken; Keller lieferte wiederum 1200 Faß nach Lindau, diesmal um 11½ fl.[2].

Im gleichen Jahr hatte sich der Stadtschreiber von Stein, Immenhäuser, in Verhandlungen um einen Salzvertrag mit Österreich eingelassen. Die Sache drohte ihm über den Kopf zu wachsen. In seiner Not wandte er sich an Zürich. Die Herren gaben ihm gute Ratschläge. Er solle das Salz nicht um mehr als 11½ Gulden sich verkaufen lassen, insbesondere aber möge er sich hüten, Geld vorzuschießen[3]. Immenhäuser bekam es aber immer mehr mit der Angst zu tun und bat die gnädigen Obern, den Traktat zu übernehmen[4]. Zürich sträubte sich zuerst, schlug dann aber ein und ließ die Ausführung des Geschäftes durch seinen bewährten Salzfaktor Kramer überwachen[5].

Damit hatte auch 1658 das Salzamt den größten Teil seines Umsatzes direkt von Hall bezogen. Steiner und Rader traten während der dreijährigen Dauer ihres Vertrages nie als Lieferanten des staatlichen Salzhauses auf.

Nachdem so der Vertrag von 1655 zumindest in Zürich sich gar nicht hatte auswirken können, machte Steiner einen neuen Versuch, diesmal mit

[1] StAZ F III 29, 1656.
[2] StAZ F III 29, 1657; A 47.1, 24. Febr. 1658.
[3] StAZ St.M., 7. Nov. 1657.
[4] StAZ St.M., 17. Nov. 1657.
[5] StAZ St.M., 29. Dez. 1657; A 47.1, 24. Febr. 1658.

den andern großen Salzhändlern, Johann und Gabriel Wachter aus Memmingen[1]. Mit Rader hatte er sich überworfen. Der zweite Anlauf glückte.

1659/60 bezog das Salzamt zum ersten Mal von Steiner und Wachter 2000 Faß hallisches Salz. Aus den Rechnungsbüchern geht hervor, daß es nun Jahr für Jahr mit Steiner förmliche Verträge abgeschlossen hat. Im Lauf der zwei folgenden Jahre verschwanden andere Lieferanten völlig. Zürich wurde abhängig von seinem eigenen Untertan, alle Versuche, direkt in Hall einzukaufen, schlugen fehl. Die Klausel des Vertrages von 1655 nach der Steiner das Verkaufsmonopol für Haller Salz erhielt, kam erst jetzt in der Erneuerung des Vertrages mit Wachter zur Entfaltung.

Das Monopol wirkte sich bald einmal in der Preisbildung aus. Hatte die Stadt 1659 noch 1000 Faß in einem Preis von 11¼ Gulden loco Lindau erhandelt, so setzten Steiner und Wachter nun, da sie den Handel völlig in ihren Händen wußten, den Preis mit einem Schlag auf 13 Gulden fest[2]. 1664 verlangten sie bereits 13½ Gulden, im folgenden Jahr 14 Gulden und 1666 14½ Gulden[3], immer für ein Faß, das sie mit allen Unkosten bis Lindau auf ca. 11 bis 11½ Gulden zu stehen kam.

Die dem Salzamt gelieferten Mengen machten nur einen Bruchteil des Gesamtumsatzes von Steiner und Wachter aus. Sie führten das Salz auch weiter rheinabwärts in die Gebiete von Basel und in die Westschweiz hinein. Ebenso belieferten sie die Innerschweiz und den Berner Aargau[4]. Im Kanton Zürich setzte Steiner sein Salz nicht nur über das Salzamt, sondern auch im Detailverkauf ab. Bei den Konsumenten war er sehr beliebt, kostete doch bei ihm das Faß einen Gulden weniger als im staatlichen Salzhaus. Allerdings wurde man dabei nicht so aufmerksam bedient und hofiert, sondern mußte mit dem Vorlieb nehmen, was gerade da war[5]. Wie merkwürdig modern wirken seine Praktiken und erinnern an die Methoden heutiger Großunternehmen der Lebensmittelbranche!

Vorderhand hatte man amtlicherseits gegen Steiner nicht viel einzuwenden. Man war der lästigen Umtriebe, die der Kauf in Hall mit sich brachte,

[1] Dieser zweite Vertrag Steiners ist nicht mehr vorhanden. Er wird deshalb bei Hauser-Kündig und auch bei Leo Weisz nicht erwähnt. Aus den Rechnungsbüchern läßt sich jedoch eindeutig schließen, daß er 1658 oder 1659 geschlossen worden ist.

[2] StAZ F III 29, 1660.

[3] StAZ F III 29, 1664—66.

[4] Hauser-Kündig pg. 89ff; StAZ A 47.1, 20. Febr. 1665.

[5] Vergleiche Anmerkungen 3 und 4 auf Seite 48. Die Differenz zwischen den vom Salzamt verkauften und den 6000 benötigten Faß wurde zweifellos zum größten Teil durch Steiners Privatverkäufe gedeckt. Betreffend Steiners Geschäftsmethoden und seinen Detailverkauf, siehe StAZ A 93.2 (Umfrage auf der Landschaft). Ebenso: Hauser-Kündig pg. 93; StAZ A 47.1, 15. Juni 1667.

enthoben und wurde von Steiner prompt und, wie man glaubte, recht vorteilhaft bedient. Noch 1662 heißt es in einem Ratsbeschluß, der Seckelmeister solle dem Salzhausschreiber das nötige Geld für einen „nam- und vorteilhaften" Salzkauf vorschießen[1].

Mit der Zeit freilich fühlte man sich doch recht unbehaglich beim Gedanken, daß man in einer so bedeutenden Sache von einem einzelnen abhängig geworden war. Insbesondere machten sich die Luzerner, die ebenfalls allein von Steiner beliefert wurden, Sorgen. Das Thema wurde an einer Tagsatzung der katholischen Orte 1662 aufs Tapet gebracht. Sie glaubte zu wissen, daß Innsbruck lieber mit den Katholiken als mit dem reformierten Steiner zu handeln begehre, auch sei Österreich bereit, den Arlberg auszubauen, sodaß sich die innern Orte direkt und nicht mehr über Zürich versorgen könnten[2].

Die Öffnung der Arlbergstraße war nun freilich ein leeres Versprechen Österreichs. Das Salz wurde weiterhin über den Fernpaß, den Bodensee und über Zürcher Gebiet in die Innerschweiz geführt. Ohne die Zürcher ließ sich deshalb nichts Bedeutendes unternehmen. So wurde der Luzerner Salzfaktor Keller zur Erkundigung der Stimmung in die Limmatstadt gesandt[3].

Es war also der Stand Luzern oder vielmehr dessen rühriger Salzfaktor Keller, der die Initiative gegen Steiner ergriff. Uri und Schwyz blieben skeptisch. Was wollten sie gegen Steiner auftreten, der ihnen das Salz günstiger als die staatlichen Unternehmungen Zürichs und Luzerns lieferte, um dafür dann ins Schlepptau der beiden Städte zu kommen?

Zürich raffte sich aus seiner Passivität erst auf, als Steiner 1664 die Preise erhöhte und dem Regiment dadurch mit aller wünschenswerten Deutlichkeit zum Ausdruck brachte, daß es ihm völlig ausgeliefert war.

Kampf gegen Steiner

Die Herren, die bereits im Frühjahr 1664 bestimmt worden waren, einen Bericht über die zu treffenden Maßnahmen auszuarbeiten[4], kamen erst im November dazu, ihre Vorschläge zu unterbreiten. Sie waren sich klar geworden darüber, daß es, um dem gewandten Steiner die Stirne bieten zu können, einer neuen Leitung des Salzamtes bedürfe. Der Hausschreiber,

[1] StAZ St.M., 30. Okt. 1662.
[2] E.A. Bd. 6.1, Nr. 371.
[3] StAZ A 184.4, Nr. 96.
[4] StAZ A 47.1, 15. März 1664.

der den ganzen Betrieb zu überwachen und die Buchhaltung zu führen hatte, war nicht der Mann dafür, auch noch die weitläufigen und vielschichtigen Auslandsunternehmungen des Amtes mit Überlegenheit zu führen. Dazu brauchte es Männer, die im internationalen Handel beschlagen waren. Deshalb lautete die erste Forderung der Ratskommission auf Schaffung eines Salzdirektoriums. Es sollte bestehen aus vier Salzdirektoren aus der Mitte des Rates. Ihre Aufgabe wäre, den Hausschreiber in all jenen Problemen, denen er naturgemäß nicht gewachsen war, zu beraten und zu leiten[1].

Mit diesem neuen Gremium konnte man es wagen, wieder einen Vertrag mit Hall zu suchen. Daß dieser gegen Steiner gehen würde, war klar. Doch hatten sich die Klagen gegen ihn so gehäuft, daß man es auf eine Kraftprobe mit ihm ankommen lassen wollte. Man klagte nicht nur über die erhöhten Preise, sondern auch über schlecht gefüllte Fässer und nachlässige Lieferungen. Es war offensichtlich, daß seine Monopolstellung ihn zu solchen Praktiken verleitet hatte. Es galt deshalb, ihn daraus zu verdrängen.

Das folgende Jahr 1665 brachte mannigfaltige und weitschweifige Ratschläge, Projekte und Beschlüsse. Kaum hatte man des alten Jahres Abschied gefeiert, erschien auch schon der unermüdliche Salzfaktor Josef Keller aus Luzern, um im Namen seines Standes ein weiteres Mal zu gemeinsamem raschem Handeln zu ermuntern. Es wurde beschlossen, an den Erzherzog von Österreich zu schreiben, um ihm einen Vertrag mit den beiden Orten anzutragen[2].

Konfrontation mit Steiner

Der 13. Februar 1665 brachte endlich die lange herausgezögerte Begegnung mit dem widerborstigen Untertan: Melchior Steiner wurde aufs Rathaus beschieden. Der Salzhandel sei ein obrigkeitliches Regal, wurde ihm eröffnet. Durch seinen Handel entziehe er dem Salzamt Gewinn und Profit. Man wolle ihn deshalb verpflichten, aus seinem Benefice eine gewisse Summe als „recognition" an die Stadt abzuführen.

Steiner ließ sich nicht einschüchtern. Stolz und beinahe verächtlich gab er jene großartige Antwort: „Wann einer handle, beschehe es uff gwünn und verlust, so sy auch gethan, wann sy verloren, hete man ihnen nichts dran

[1] StAZ A 47.1, 15. Nov. 1664. Neben diesen grundsätzlichen Anordnungen wurden auch einige Verbesserungen interner Natur vorgeschlagen.

[2] StAZ A 47.1, 12. Jan. 1665.

gegeben, habind sy etwas gwunnen, werde es hiemit, ob god will, ihnen auch allein gebühren.[1]"

Hatte er da, wo er sich im Recht wußte, hart und unnachgiebig geantwortet, so stellte er sich nun, da es um konkrete Vorwürfe ging, dumm. Er wurde angeklagt, er habe sein Salz unter Umgehung der Zölle nach und durch Zürich geführt, und forderte ihn auf, „by sinem eid" anzugeben, wieviel er in den letzten zehn Jahren gehandelt habe. Er hätte wohl, entgegnete er, einmal ein Schreiben seiner Obrigkeit, die Zölle betreffend, erhalten, er sei aber daraus nicht klug geworden und hätte nicht verstanden, „was man hete bezahlen sollen". Auch hätte er keine Ahnung, wieviel Salz er in der betreffenden Zeit umgeschlagen habe.

Lange mußten die gnädigen Herren in ihn dringen, bis er sich dazu bequemte, den Vertrag mit Innsbruck bekannt zu geben. Er sei erst kürzlich geschlossen worden, so log er ihnen vor, nämlich am 10. November des verflossenen Jahres und gelte auf ein Dezennium. Das Faß koste ihn in Hall 6 Gulden. „Zeig ihn schriftlich", forderten die Obern. Es tue ihm leid, erwiderte Steiner, der Vertrag liege bei seinem Kompagnon Wachter in Memmingen, er hätte nicht einmal eine Kopie davon. Er schlüpfte aus allen Schlingen, die ihm gelegt wurden; der Mann war nicht zu fassen.

Damit war aber das Maß noch nicht voll. Steiner kehrte den Spieß um, aus dem Angeklagten wurde ein Ankläger. Er sei empört über das Mißtrauen, das man ihm entgegenbringe. Er sei doch, wie Vater und Brüder, ein ehrlicher Handelsmann. Seine Familie hätte schon bei mancher Gelegenheit dem Salzamt ausgeholfen und Zürich getreu mit Salz versorgt. Er schloß mit einem Satz, der zwar im Widerspruch zu seinen anfänglichen Ausführungen stand, seine Wirkung aber nicht verfehlt haben dürfte: „Danne er lieber syn gantze handlung uffgebe und etwan anderswo syn glägenheit sueche, als in solchen ungnaden läben wolte[1]."

Einigermaßen verwirrt entließen ihn die Obern.

Die Unterredung mit Steiner war nicht geeignet, die Lage zu klären. Die Obrigkeit wußte sich wohl mit den nötigen Machtmitteln über ihren Untertan versehen, allein, er bot keine Angriffsfläche, er gab sich keine Blöße, wo man hätte ansetzen können.

Die Gesetze boten keine Handhabe, um ihm den Handel rundweg zu verbieten. Im Gegenteil, es war das verbriefte Recht der Winterthurer, nach ihrem Belieben mit Salz zu handeln. Ebenso wenig war es möglich, Steiners Monopol von der Konsumentenseite her zu brechen. Die Untertanen konnten nicht gezwungen werden, das Salz beim staatlichen Amt einzukaufen.

[1] StAZ A 47.1, 13. Febr. 1665.

Zu diesem Ergebnis kamen die zum Salzwesen Verordneten in einer Sitzung vom 20. Februar 1665[1].

Sollte man Steiner deshalb einfach gewähren lassen? Der Stadt würde dadurch die große Bürde, selbst für Salz zu sorgen, abgenommen. Um dennoch einen gewissen Nutzen aus dem Salzhandel ziehen zu können, hätte man Steiner eine alljährliche „recognition" auferlegen können, etwa so, wie der Stand Bern es in seinen aargauischen Gebieten handhabte. Auch diese Situation war, so fanden die Verordneten, unhaltbar. Denn dadurch, daß man Steiner freie Hand ließe, würde man von ihm und seinesgleichen völlig abhängig, der staatliche Anspruch auf das Salzmonopol entwertet. Der Stadt würde dabei „wenig ehr", aber „allerlei unglich nachred" erwachsen.

Das Hauptübel in dieser verfahrenen Situation war, so hält diese sehr selbstkritische „ernstliche Überleg- und Berathschlagung" weiterhin fest, daß man dem Winterthurer auf kaufmännischem Gebiet nicht gewachsen war. Er war dermaßen überlegen, daß der Salzhausschreiber gestehen mußte: „Wenn er das saltz selbsten von Hall abgeführt hete, würde es ihm ein nambhafftes höher gestanden sein und glichwohl vilmahl mangel an solchem gehabt haben[2]."

Bei dieser Sachlage, kam die Kommission zum Schluß, gab es keinen andern Weg, als sich vorläufig mit Steiner einzulassen, mit ihm einen Vertrag zu schließen, sich seiner wenn möglich als eines „Beamten zu gwünn und verlust" zu bedienen[1]. Von ihm könnte man so die nötige Praxis des Einkaufs, der Spedition und des Verkaufs erlernen, sodaß man mit der Zeit in „bessere kundtsame und erfahrenheit" käme und dann den Salzhandel an sich ziehen könnte.

In dieser Richtung gingen denn die Anstrengungen, die im weitern Verlauf des Jahres 1665 unternommen wurden.

Versuch einer Zusammenarbeit mit Steiner

Steiner stellte sich gefügig und dienstbeflissen. Was ihm bei der Vorladung ins Rathaus von den gnädigen Herren befohlen worden sei, nämlich den Salztraktat aufzukündigen, habe er ausgeführt, stellt er in einem Brief vom 24. April 1665 fest[2]. Sein Kompagnon Wachter sei damit allerdings gar nicht einverstanden gewesen mit der Begründung, daß durch die abrupte Kündigung des Vertrages der Erzherzog möchte verärgert werden, denn „wir

[1] StAZ A 47.1, 20. Febr. 1665.
[2] StAZ A 47.1, 24. April 1665.

haben es mit einem großen und empfindlichen fürsten zu tun, so hierdurch zu großem, schedlichen disgusto möchte bewogen werden." Trotzdem habe er, Steiner, seinen Handel gehorsamst aufgegeben, sein Anteil am Vertrag ruhe jetzt in Wachters Händen. Das müsse allerdings geheim gehalten werden, in Innsbruck habe er davon nichts verlauten lassen, um dem Fürsten keinen Anlaß zu Unwillen zu geben. Er hätte sich auch gehütet, in Hall anzudeuten, daß Zürich gewillt sei, Salz auf eigene Rechnung einzukaufen. Man habe nämlich dort im Sinn, die Salzpreise zu erhöhen und würde in diesem Vorhaben durch die Ankündigung neuer Kunden nur bestärkt. Deshalb, um nicht „mehr böß als guet zu machen" habe er in Innsbruck nichts von den Befehlen seiner gnädigen Herren bekannt gegeben.

Das alles war nichts als Geflunker, geschickt erdacht, seinen Gehorsam zu erzeigen, ohne ihn beweisen zu müssen. In Tat und Wahrheit hat er nie daran gedacht, sein Unternehmen kampflos zu liquidieren. Die Obrigkeit nahm das alles aber vorläufig für bare Münze[1] und freute sich über den bereitwilligen Untertan. Sie schickte sich an, mit ihm zusammenzuarbeiten[2] und gemeinsam mit ihm und dem Stand Luzern ein Vertragsprojekt zu erstellen. Auch dazu schien er willig Hand zu bieten.

Am 6. Juni 1665 konnte das Projekt schriftlich aufgesetzt werden[3]. Es stipulierte in einem ersten Paragraphen, daß für die nächsten zehn Jahre Zürich, Luzern und Steiner die Gebiete von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, die gemeinen Herrschaften im Thurgau, Rheintal, Baden, Freiamt sowie die Ennetbirgischen Vogteien gemeinsam mit Salz versorgen wollten, und zwar in dem Sinne, daß jeder der drei Kontrahenten je einen Drittel der Gesamtmenge auf eigene Rechnung absetzen durfte.

Weitere Paragraphen regelten die Abnahme überschüssigen Salzes, die Bezahlung gemeinsamer Unkosten und den Vertrieb burgundischen Salzes, an dem Luzern und Steiner interessiert waren.

Die Räte gaben ihre Zustimmung zum Projekt, allerdings nicht ohne die vorgeschlagene Vertragsdauer von zehn Jahren zuerst auf sechs, dann sogar auf vier Jahre herabzusetzen[4]. Das Geschäft war eben doch von einem Umfang, der alle Vorsicht erheischte. Bedenken hatte man auch gegenüber den Vertragspartnern. Bei Steiner wußte man vorläufig noch nicht so recht,

[1] In einer Sitzung der Salzkommission vom 12. Jan. 1666 wurde ernsthaft, und ohne sie in Zweifel zu ziehen, auf die Argumente Steiners eingegangen. StAZ A 47.1, 12. Jan. 1666.

[2] StAZ A 47.1, 12. Mai 1665.

[3] StAZ A 47.1, 6. Juni und 25. August 1665.

[4] StAZ U.M. vom 8. und 20. Juni 1665.

woran man war, Luzern gegenüber war Zurückhaltung am Platz, weil die Glaubensdifferenzen das gegenseitige Verhältnis noch immer überschatteten[1]. Ebenso wußte man, daß die innern Orte den Projekten Zürichs und Luzerns ablehnend gegenüberstanden und versuchten, selber mit Innsbruck zu verhandeln[2]. Sie fürchteten, der Salzhandel Zürichs könnte politisch ausgeschlachtet werden.

Schließlich, und das war die entscheidende Frage, galt es, die Haltung Österreichs abzuklären. Eine erste, inoffizielle Fühlungnahme mit einem befreundeten Kammerherrn brachte keine befriedigende Antwort. Nach seiner Ansicht, so schrieb er, sei die Lage für Zürich und Luzern gar nicht günstig, solange die Verträge mit den Privaten noch in Kraft ständen[3].

Trotzdem entschloß man sich, dem Präsidenten und den Kammerräten der Innsbrucker Hofkammer den projektierten Traktat anzutragen. Um dem Vorschlag der beiden Stände vermehrtes Gewicht zu verleihen, erklärte das Schreiben ausdrücklich, „daß wir zwahr nach dem exempel unserer regiments-vorfahren gewillet sind, des Hall-Innthalischen saltzes unns auch wythers zu bedienen", daß aber, im Falle Innsbruck sich weigern würde, einen Vertrag mit Zürich einzugehen, die Obrigkeit sich auch anderweitig billiges Salz zu verschaffen wisse[4]. Trotz dieser Drohung hatte Österreich kein Gehör für die Anliegen Zürichs. Mehrere Briefe von Seiten der Eidgenossen, die eine Stellungnahme Österreichs verlangten, blieben unbeantwortet[5].

So kam die mit viel Schwung begonnene Unternehmung arg ins Stocken. Zürichs Salzversorgung blieb weiterhin ausschließlich von Steiner abhängig. Obwohl er versprochen hatte, den Handel aufzugeben, mußte weiterhin alles Salz über ihn bezogen werden. Der Verdacht stieg auf, daß gerade er es war, der durch ein arges Doppelspiel die Anstrengungen Zürichs in Innsbruck zu hintertreiben wußte[6]. Auf alle Fälle war die Obrigkeit nun lange genug von ihm hingehalten und mit heuchlerischer Unterwerfung getäuscht

[1] Der Salzhauskommission schien die Glaubensfrage ein wesentliches Hindernis zur Aufrichtung eines Vertrages zwischen Zürich und Luzern zu sein. So heißt es: „... daß in gmeinderschaften unglycher religion leichtlich mißverstand erwachsen könne." Und: Da man sich mit den Katholischen in den gemeinen Herrschaften nur schlecht vertrage, sei nicht zu erwarten, daß es im Salzhandel besser gehe. StAZ A 47.1, 20. Febr. 1665.

[2] Zürich hatte durch einen „vertraulichen Bericht" erfahren, daß der Vogt von Rorschach, Johann Anton Wirz, im Namen der katholischen Orte in Innsbruck betreffend eines separaten Salzvertrages und Öffnung des Arlbergs verhandle. StAZ A 47.1, 21. März 1665.

[3] StAZ A 47.1, 28. Juli 1665.

[4] StAZ A 47.1, 24. Aug. 1665.

[5] StAZ A 47.1, 14. Sept. und 11. Nov. 1665; 20. Januar und 18. Mai 1666.

[6] StAZ A 47.1, 5. Juli 1667.

worden. Sie beschloß durchzugreifen, Steiner ein weiteres Mal vorzuladen und mit ihm Fraktur zu reden[1].

Das wichtigste war, aus der leidigen Unsicherheit, in der man seit langer Zeit sich befand, herauszukommen und den Salzhändler zu zwingen, seinen Standort klipp und klar zu umreißen. Um die ernste Entschlossenheit des Rates augenfällig zu demonstrieren, wurde ein spezieller Expreßbote nach Winterthur geschickt mit dem Auftrag, Steiner stante pede herkommen zu lassen[2].

Er allerdings zeigte keine sonderliche Eile, führte seine bewährte Verzögerungstaktik weiter und ließ seine gnädigen Herren wissen, daß es ihm Leibesgebresten halber vorläufig nicht möglich sei, nach Zürich zu kommen[3]. Im Januar 1666 nahm der Rat an, Steiner sei inzwischen von seiner Krankheit genesen und ließ ihm eine zweite Aufforderung zukommen. Diesmal ließ ihn sein Bruder entschuldigen, er sei in dringenden Geschäften bereits nach Bern und Solothurn unterwegs[4].

Schließlich geruhte Melchior doch, einem weitern Vorladungsbefehl Folge zu leisten; am 7. Februar erschien er zusammen mit seinem Bruder Hans Georg vor den Salzamtsverordneten[5]. Die Frage, welche sie an ihn zu richten hatten, war die gleiche wie bei der ersten Vorladung vor einem Jahr, man war seither keinen Schritt weiter gekommen. Sie verlangten von ihm die Eröffnung des Vertrages mit Innsbruck. Steiner hatte sich in der Zwischenzeit nichts besseres einfallen lassen, als wiederum zu entgegnen, er habe weder Original noch Kopie zu Handen. Als ob er nicht Zeit gehabt hätte, die Dokumente, die ihm seit einem Jahr abverlangt wurden, beizuschaffen. Er wolle aber beim Eid, den er den Obern in Winterthur geschworen, die Wahrheit mündlich berichten. Und so erzählte er seinen Herren eine rührende Geschichte. Er hätte, als er sich 1664 in andern Geschäften nach Innsbruck begeben habe, gar nicht im Sinn gehabt, einen Vertrag abzuschließen. Er sei dort aber inne geworden, daß ein Abgeordneter des Abtes von St. Gallen – gemeint war wohl sein Freund Fidel von Thurn – versucht habe, den Salzhandel gänzlich an sich zu ziehen. Um dem Andersgläubigen zuvorzukommen, habe er wohl oder übel zusammen mit Gabriel Wachter einen zehnjährigen Vertrag über 12 000 Fässli geschlossen, das Fässli um sechs Gulden. Seither sei jedoch der Preis bereits wieder um einen halben Gulden erhöht worden.

[1] StAZ St.M., 21. Dez. 1665.
[2] StAZ St.M., 21. Dez. 1665.
[3] StAZ A 47.1, 21. Dez. 1665.
[4] StAZ A 47.1, 19. und 20. Jan. 1666.
[5] StAZ A 47.1, 7. Febr. 1666.

Da die Herren wohl sahen, daß Steiner seinen Vertrag nicht aus den Händen lassen wollte, versuchten sie ein weiteres Mal, von ihm wenigstens eine gewisse Pachtsumme zu erhalten. Doch auch dagegen wandte er sich entschieden und berief sich auf sein angestammtes Winterthurer Recht, frei mit Salz handeln zu dürfen.

So brachte auch diese zweite Unterredung kein Resultat. All die schönen Projekte und Ratschläge, die durch das ganze verflossene Jahr hindurch gemacht worden waren, blieben unnütz, solange Steiner mit soviel Schlauheit sich überall herauswinden konnte. Eines freilich war den Herren aufgegangen: Es war unmöglich, mit Steiner zu einem gütlichen Ende zu kommen. Freiwillig würde er auf keinen Heller seines Umsatzes verzichten. Kompromisse waren nicht möglich, es gab nur das Eine: Steiner vollständig zu erledigen. Dieses Ziel mit allen Machtmitteln des Staates zu erreichen, war Zürich bitter ernst.

Auch der Winterthurer begriff, daß es jetzt ums Ganze ging. Der Zürcher Boden wurde ihm zu heiß. Er siedelte deshalb nach Basel über, wo er sich am 13. Juni 1666 mit seiner ganzen zahlreichen Familie ins Bürgerrecht aufnehmen ließ[1].

Melchior Steiner in Basel

Steiner hatte sich nicht von ungefähr nach Basel abgesetzt. Er hatte schon seit längerer Zeit mit burgundischem Salz zu handeln begonnen[2]. Basel war nun der geeignete Ort, mit den dortigen Salzherren Socin, Burckhardt und Beck, welche neben burgundischem auch lothringisches Salz importierten, ins Geschäft zu kommen[3]. Was ihm zweifellos vorschwebte, war, die Salzversorgung der ganzen Eidgenossenschaft in die Hände zu bekommen.

In Basel war er auch dem Zugriff seiner ehemaligen Herren entzogen. Basels Obrigkeit kam der Verpflichtung, ihren neuen Bürger gegen die Angriffe anderer Stände zu schützen, redlich nach, wenn es ihr auch bei dem auflüpfischen Treiben Steiners nicht immer leicht gefallen ist[4].

Der Kampf gegen Zürich verlief nun minder direkt aber nicht weniger erbittert. Steiner ließ alle Beziehungen spielen, um seine Gegner in Innsbruck

[1] StABS, Protokolle Kleiner Rat, Bd. 47, fol. 36. Die Einkaufssumme für sich, seine Frau Margaretha Sulzer, fünf Söhne, fünf Töchter und eine Sohnsfrau betrug 1187 Pfund. StABS, Nachlaß F. Weiß-Frei, Bürgerrechtsaufnahmen 1625—99, pg. 728 und 731.

[2] StAZ A 47.1, 6. Juni 1665, 25. August 1665 und 7. Febr. 1666.

[3] Vergleiche Koelner pg. 83 ff.

[4] Interventionen zugunsten Steiners sind aus den Protokollen des Basler Kleinen Rates verschiedentlich ersichtlich. StABS, Protokolle Kleiner Rat, Bd. 47, fol. 39, 211, 245, 257, 258, 268; Bd. 49, fol. 14, 235, 267.

in Mißkredit zu bringen[1], sodaß deren Bemühungen um einen Vertragsabschluß mit den Haller Salinen scheiterten. Bei dieser Sachlage begann nun Zürich ernstlich daran zu denken, vom Haller Salz abzugehen und burgundisches, das sich in Bern und Luzern großer Beliebtheit erfreute, einzuführen. Schon im Vertragsprojekt mit Luzern von 1655 hatte man sich die Einführung von Burgundersalz ausdrücklich vorbehalten[2]. Je mehr man einsah, daß Steiner zum hallischen Handel nicht Hand bieten würde, desto mehr verstärkte man die Anstrengungen, mit Burgund ins Geschäft zu kommen[3]. Es war bereits die Rede davon, bis zu 3000 Faß, das heißt mehr als den damaligen durchschnittlichen Jahresumsatz des Salzamtes, an burgundischem Salz zu beziehen[4]. Vorsichtige Erkundigungen über den Preis aber ergaben, daß es in Zürich teurer zu stehen käme als das übliche Tiroler Salz[5].

Bei der allgemeinen Aufregung und Verbitterung schob man die Schuld, wahrscheinlich nicht ganz zu Unrecht, Steiner in die Schuhe. Es wurde ihm vorgeworfen, durch sein infames Ränkespiel habe er es verstanden, daß der Gesandte von Bern, mit dem man an der Tagsatzung 1665 verhandelt hatte, das burgundische Salz zu einem übersetzten Preis angeboten habe[6]. Er bestritt zwar diese Anschuldigungen heftig, konnte sie aber nie ganz entkräften[7]. Zu gut paßte diese Handlungsweise zu seiner ganzen Taktik.

Daß er es meisterlich verstand, die Projekte Zürichs auf allerlei verschlungenen und düstern Nebenpfaden zu durchkreuzen, zeigt ein anderes Beispiel ausführlicher. Es ist bekannt, daß die innern Orte dem Vorhaben der beiden Städtekantone skeptisch gegenüber standen. Sie fürchteten, durch einen Salzvertrag Zürichs und Luzerns in deren Abhängigkeit zu geraten. Steiner förderte dieses Mißtrauen bewußt, indem er in diese Orte das Salz zu einem Preise lieferte, das bedeutend unter demjenigen der staatlichen Ämter lag. Durch allerlei Erkenntlichkeiten und „schmiergalien" wußte er die betreffenden Regierungen noch mehr für sich einzunehmen. Gerüchte über dunkle

[1] So heißt es in einem Ratschlag der Salzamtskommission, Melchior Steiner habe die Verhandlungen mit Österreich mit „gefahrlicher gegenerinnerung" zu hintertreiben gewußt. StAZ A 47.1, 5. Juli 1667.

[2] StAZ U.M., 8. Juni 1665; A 47.1, 19. August 1665.

[3] StAZ St.M., 21. Dez. 1665, A 47.1, 12. Jan. 1666.

[4] StAZ A 47.1, 22. Jan. 1666.

[5] Der „Extract eines vertraulichen Schreibens" weiß zu berichten, der Stand Solothurn hätte in Grandson das Faß Burgundersalz um 16 Gulden kaufen wollen, es sei ihm aber nicht unter 17½ zugestanden worden, worauf sich der Handel zerschlagen habe. Bern bezahle 16 Gulden. StAZ A 47.1, 26. Jan. 1666. Zum Vergleich: Das Salzamt zahlte um diese Zeit für das Faß Hallsalz 18 bis 19 Gulden loco Zürich. StAZ F III 29. Mit den Frachtkosten bis Zürich wäre das Burgundersalz teurer zu stehen gekommen.

[6] StAZ A 47.1, 12. Jan. 1666.

[7] StAZ A 47.1, 7. Febr. 1666.

Machenschaften Luzerns, so etwa, es habe einen „den katholischen Orthen höchst schedlichen vertrag geschlossen", sind wohl auf seine böse Zunge zurückzuführen[1].

Daraus resultierte die groteske Situation, daß das reformierte Zürich mit aller Verbissenheit gegen Steiner kämpfte, während die katholischen innern Orte sich als Beschützer des reformierten Salzhändlers aufspielten[2].

Steiner war in seinen Mitteln nicht wählerisch. Verleumdung und Hinterlist wandte er an, wo er nur konnte. In Zürich hatte er den Abt von St. Gallen angeschwärzt, er versuche, den Salzhandel protestantischen Händen zu entreißen, während er gleichzeitig in St. Gallen ausstreuen ließ, Zürich verfolge eigennützige Ziele, wolle niemanden an seinen ehrgeizigen Plänen teilhaben lassen und wünsche den Abt „weder gebraten noch gesalzen" in seinen Projekten[3].

Steiner hatte Mißtrauen und Zwietracht unter die Stände gesät. So stand er nun keineswegs schutzlos da, als Zürich beschloß, die Angelegenheit vor die Tagsatzung zu bringen, um auf eidgenössischer Ebene den Kampf gegen ihn zu führen. Seine heftigsten Gegner, Zürich und Luzern, vermochten nichts zu erreichen, solange die innern Orte eher auf seine Seite neigten, Bern einen indifferenten Standpunkt einnahm und Basel ihn, als seinen Bürger, verteidigte.

Das mußte Zürich bereits bei seinem ersten Vorstoß an der Gemein-Eidgenössischen Tagsatzung vom Februar 1667 erfahren[4]. Zwar ward einhellig als Notwendigkeit erkannt, das „hochschedliche Salz-Monopolium" Steiners abzuschaffen. Allein, das Ansinnen, ihn mit Gewalt zum Rücktritt zu nötigen und seine Mittel einzuziehen, drang nicht durch. Basel stellte sich vor seinen Neubürger und ließ Zürich wissen, wenn jemand etwas gegen Steiner vorzubringen habe, solle er sich an Basel als dessen rechtmäßiger Obrigkeit wenden[5].

Zürich ließ sich jedoch nicht entmutigen und gab den Gesandten auf die Jahrrechnungs-Tagsatzung, die im folgenden Juli in Baden stattfand, die Instruktion mit, sie hätten „alle ersinnlichen mittel zu ergryffen", um dem Kaufmann den Salzhandel gänzlich zu entwinden[6]. Die scharfen Worte machen deutlich, daß man, koste es, was es wolle, sein Monopol zu brechen

[1] E.A. Bd. 6.1, Nr. 457.

[2] In einer Konferenz der vier katholischen Orte wird Steiner gegen Luzern in Schutz genommen. E.A. Bd. 6.1, Nr. 456.

[3] StAZ A 347.4, 14. Juni 1666.

[4] E.A. Bd. 6.1, Nr. 453.

[5] StAZ A 47.1, 14. März 1667.

[6] StAZ B VIII 20, 3. Juli 1667.

gewillt war. Es ging dabei gar nicht mehr in erster Linie um eine billige und zureichende Salzversorgung, die wurde durch Steiner tadellos sichergestellt, sondern um die prinzipielle Frage, wer denn Herr und Meister sei, ein „particulare" oder der löbliche Stand Zürich. Das Regiment drohte sich nachgerade lächerlich zu machen, wenn sie dem trotzigen Untertan nicht endlich das Handwerk legen konnte. Ja, man verstieg sich zur Behauptung, Steiner müsse bekämpft werden, weil seine billigen Preise dem Ansehen des Standes, der teurer verkaufte, schaden würden[1].

Ein Lichtblick schien sich endlich doch zu zeigen. Österreich hatte sich schließlich zu Verhandlungen bereit erklärt und es war gelungen, trotz der Intrigen Steiners außer Luzern noch Bern, Unterwalden, Glarus und Appenzell zu gemeinsamem Vorgehen zu ermuntern[2].

Im Namen dieser fünf Stände wurde schließlich im August eine Gesandtschaft nach Innsbruck abgefertigt[3]. Ihr Auftrag war, einen Vertrag um 4000 Faß[4] à 5 oder höchstens 6 Gulden ab Saline zu schließen. Das Ziel war und blieb, Steiner aus seiner Monopolstellung zu verdrängen. Um diesen Wunsch der Stände in Innsbruck schmackhaft zu machen, wurde den Gesandten aufgetragen, sie hätten den Innsbrucker Kammerräten vorzustellen, wieviel „reputierlicher und anständiger" es sei, wenn Stände mit Ständen traktierten, wieviel sicherer, mit Staatswesen, „welche immer beständig und wol bemittelt, als mit denen particularen, welche mehrmals gefahrlichen banqueroutes underworffen" zu verhandeln. Durch einen Vertrag könne sich Österreich der Dankbarkeit der eidgenössischen Orte versichern und von ihnen alle erdenkliche Gegenleistung erwarten.

Alle schönen Worte der Gesandtschaft hatten indessen keinen Erfolg. Ebensowenig fruchteten die bekannten Drohungen, sich bei Konkurrenten einzudecken. Die Verhandlungen zerschlugen sich an den Preisforderungen der Haller Saline, welche das Faß nicht unter 6½ Gulden abgeben wollte. Der eigentliche Grund aber, warum die Stände abgewiesen worden waren, war der, daß sie nur 4000 Faß abnehmen wollten, während ihre Gegenspieler, die Privathändler, Jahr für Jahr rund 15 000 Faß kauften. Unter diesen Umständen war es selbstverständlich, daß Österreich ihnen die Treue hielt.

[1] E.A. Bd. 6.1, Nr. 459. Daß das „Ansehen des Standes" eine nicht geringe Rolle spielte im Kampf gegen Steiner, zeigt etwa die Auffassung, daß sein Handel bekämpft werden müsse, weil er zu „nit geringem praejudiz des oberkeitlichen ansehens" beitrage. StAZ B VIII 20, 9. Aug. 1667.

[2] StAZ A 47.1, 18. Mai 1666.

[3] StAZ B VIII 20, fol. 106ff. (Instruktion) und A 47.1, 23. Sept. 1667 (Relation).

[4] Das Angebot, das laut Instruktion auf 4000 Faß beschränkt war, wurde im Verlauf der Verhandlungen auf 7000 Faß erhöht. StAZ A 47.1, 23. Sept. 1667.

Daran änderte auch nichts, daß die Gesandten im Lauf der Verhandlungen ihre Abnahmeverpflichtung immerhin bis auf 7000 Faß erhöhten.

Um Steiner in Hall zu verdrängen, hatten die eidgenössischen Abgeordneten nichts unversucht gelassen. Sie denunzierten ihn, er würde, entgegen seinem Innsbrucker Vertrag, in verschiedenen Orten burgundisches Salz verkaufen. Ihre Spekulation, Steiner würde dadurch der österreichischen Hofkammer „erleidet und odios" gemacht, hatte zwar nicht die erwünschte Wirkung, für Steiner aber trotzdem schwerwiegende Folgen.

Sicher waren in Innsbruck schon vorher Bedenken laut geworden, ob er der geeignete Monopolvertreter für das hallische Salz sei und dessen Absatz nach allen Kräften fördere. Bei den engen Kontakten mit den Reichenhaller Salinen konnte es nicht ausbleiben, daß seine Geschäfte mit bayrischem Salz publik wurden. Die Anschuldigung der Zürcher Gesandten brachte nun den entscheidenden Anstoß, gegen ihn vorzugehen. Bei seiner nächsten Reise nach Innsbruck wurde er zurückgehalten und in Arrest gesetzt[1]. Das Salz, das bereits auf ihn „angebrannt", das heißt, mit seinem eingebrannten Firmenzeichen auf den Fässern versehen war, wurde konfisziert und andern Händlern zum weitern Vertrieb übergeben[2].

Noch einmal gelang es Steiner, den Kopf aus der Schlinge zu ziehen; sein Geschäftspartner, Bürgermeister Wachter aus Memmingen, verbürgte sich mit 40 000 Gulden für ihn. Steiner wurde aus der Haft entlassen mit der Bedingung, daß er den Absatz des tirolischen Salzes durch Bezüge aus andern Salinen nicht hindere[3].

In Zürich war man konsterniert. Schon hatte man geglaubt, ihn endlich zur Strecke gebracht zu haben, hatte auf die Nachricht hin, daß er im Gefängnis sitze, alle seine erreichbaren Guthaben mit Beschlag belegt, und sah sich nun in seinen Erwartungen getäuscht[4].

Steiners Triumph und Ende

Der große Gegenspieler der staatlichen Salzämter hatte seit der Zeit, da ihm das Zürcher Regiment den Kampf angesagt hatte, seine Position nicht nur behaupten, sondern noch ganz erheblich festigen können. So stand er nun 1668 als mächtigster und einflußreichster Salzkaufmann der ganzen Eidgenossenschaft da. Er vertrieb nicht nur zusammen mit seinem Freund

[1] StAZ B II 1061, 8. Aug. 1672.
[2] StAZ A 47.2, 4. April 1668.
[3] StAZ B II 1061, 8. Aug. 1672.
[4] StAZ A 47.2, 4. April 1668 und 16. April 1668.

Wachter das gesamte hallische Salz in Süddeutschland und der Schweiz, sie konnten auch in diesem Jahr einen Vertrag mit Bayern schließen, der das Reichenhaller Salz unter ihre Kontrolle brachte[1]. Das schien nun gegen das Versprechen zu sein, das Steiner geben mußte, um in Innsbruck aus der Haft entlassen zu werden; doch er antwortete kühl, er sei bereit, die gesamte Produktion der Saline Hall abzusetzen, wenn man sie ihm nur überlassen wolle. Was er darüber hinaus noch an anderm Salz verkaufe, sei seine Sache[2].

Aber nicht nur auf das „deutsche" Salz hatte er seine Hand gelegt. Er war der größte Abnehmer burgundischen Salzes in der Eidgenossenschaft, mit Ausnahme vielleicht des Kantons Bern. Doch auch selbst in das strenggefügte Berner Regiment hatte er eindringen können, indem er eine Schwester mit dem damaligen Salzdirektor Morel verheiratete[3] und so neben den zarten Banden auch Geschäftsbeziehungen anknüpfte.

Schließlich hatte er durch seine Verbindungen mit den Basler Salzherren Einfluß gewinnen können auf den lothringischen Salzzug[4].

Nun war freilich seine imposante Stellung nicht eine festgefügte und stabile. Er war nicht der vorsichtige Kaufmann, der langsam Stück für Stück seiner Unternehmung zusammenfügt und sichert. Er war vielmehr ein unruhiger Abenteurergeist, den das Glück und seine Kühnheit auf den Gipfel des Erfolges getragen hatten. Die Ausdehnung, die sein Geschäft genommen hatte, ragte weit über das vom Vater gelegte Fundament hinaus. Die Steinersche Handlung war und blieb ein Familienunternehmen, dessen Kapital auf das Vermögen der nächsten Verwandten beschränkt blieb[5]. Wohl hatte Melchior sich zu verschiedenen Malen mit andern Salzhändlern assoziiert, allein bei seinem herrschsüchtigen und intriganten Charakter waren diese Gesellschaften nie von langer Dauer, einzig sein Freund Wachter blieb ihm über viele Jahre hinweg treu.

Wie groß seine Umsätze gewesen sind, läßt sich heute nicht mehr ermitteln. Sicher ist, daß sie jährlich in die Hunderttausende von Gulden gingen; er selbst sprach gern von Millionen[6]. Auf alle Fälle wurde das gewaltig ausgedehnte Werk zu groß für die schmale finanzielle Basis; Geldschwierigkeiten stellten sich ein. Hier nun gab sich der Ansatzpunkt zu neuer Zusammenarbeit mit Zürich. Die gnädigen Herren hatten einsehen müssen, daß der Kampf gegen ihn aussichtslos war. Alle Versuche, direkt bei den Salinen

[1] Leo Weisz pg. 20.
[2] StAZ B II 1061, 8. Aug. 1672.
[3] Leo Weisz pg. 20.
[4] StAZ A 47.2, 11. Mai 1672.
[5] StAZ B II 1061, 8. Juni 1673.
[6] Winterthurer Neujahrsblatt (WNB) 1890, pg. 15.

einzukaufen, waren fehlgeschlagen, überall saß Steiner bereits an der Quelle. Einen letzten Versuch hatte man 1667 unternommen, einen direkten Weg zu Salzgewinnungsstätten anzubahnen. Die Saline Schwäbisch Hall hatte sich anerboten, Zürich mit Salz zu versorgen, doch zerschlugen sich die Verhandlungen schon bald am Preis und an der minderwertigen Qualität[1].

Versöhnung mit Zürich

So mußte der alte Vorschlag, mit Steiner zusammenzuarbeiten, wieder aufgenommen werden. Das erste Mal war er gescheitert an den Bedingungen, die man dem Händler gestellt hatte: Mitspracherecht und Gewinnbeteiligung. Davon war jetzt nicht mehr die Rede. Um seine Mitarbeit zu gewinnen, mußte die Stadt ihm ein Darlehen von 100 000 Gulden gewähren. Als Bürge hatte sich der Vater Melchiors, Schultheiß Hans Steiner, gestellt[2]. Trotzdem waren sich die Salzdirektoren, die Bürgermeister Grebel und Hirzel sowie der Seckelmeister Haab, welche die Verhandlungen in aller Verschwiegenheit führten, des Risikos wohl bewußt.

Es war nicht ungefährlich, einem Privaten, dessen Geschäftsführung nicht über alle Zweifel erhaben war, eine so große Summe anzuvertrauen[3]. Zu verschiedenen Malen ließen sie sich vom Rat ausdrücklich bestätigen, daß sie, falls die Sache zum Unguten ausschlagen würde, keinen Nachteil oder Schaden zu erwarten hätten[4].

Auf der andern Seite waren die Vorteile aus dem Vertrag nicht unbeträchtlich. Steiner verpflichtete sich, das Darlehen zu 10% zu verzinsen, ein Ansatz, der gerade doppelt so hoch war wie die üblichen und schicklichen 5%. Außerdem anerbot er sich, jährlich 2000 „gutgefüllte" Hallfaß zum Preis von 19 Gulden nach Zürich zu liefern[5]. Alles in allem, so rechnete man aus, brachte das Darlehen einen jährlichen Gewinn von 13 000 Gulden. Noch erheblicher fiel ins Gewicht, daß der einflußreiche und mächtige Mann wieder für Zürich gewonnen werden konnte. Schließlich wurde man die beständige Mühe um die Salzversorgung los und durfte hoffen, durch die großen Lager Steiners immer genügend Vorrat im Lande zu haben.

Der Rückkehr Steiners stand nun nichts mehr im Wege. 1671 kündigte er das Basler Bürgerrecht wieder auf und nahm seinen Wohnsitz in Zürich.

[1] StAZ A 47.2, 1667.

[2] StAZ A 47.2, 1668.

[3] In Verhandlungen im Geheimen Rat hieß es hierzu: „Hingegen wüßte niemand, wie es um den Steiner und syn mittel stehen möchte." StAZ B II 1061, 24. Febr. 1671.

[4] StAZ St.M., 16. März und 3. April 1671, B II 1061, 24. Febr. 1671.

[5] StAZ B II 1061, 24. Febr. 1671.

Die Stadt zeigte sich außerordentlich zuvorkommend, um ihn in ihren Mauern halten zu können. Sie versicherte ihn ihres speziellen Schutzes und Schirms, befreite ihn, falls er wieder einmal fortziehen wollte, vom Abzugsgeld, richtete ihm in den Fortifikationswerken billige Salzmagazine ein und garantierte ihm völlige Freiheit in seinem Salzhandel[1]. Der Triumph Steiners über seine Herrn und Obern war vollständig.

Unter der Bürgerschaft begann man allerlei zu munkeln über die Abmachungen mit Steiner. „Ungliche reden" wurden geführt, um so mehr, als der cholerische Mann sich überall Feinde geschaffen hatte, die selbst vor Tätlichkeiten nicht zurückschreckten[2].

Bereits erwog man, ihm das Darlehen aufzukündigen. Doch er kam solchen Überlegungen zuvor, erschien im Rathaus und erklärte, er sei nicht gewillt, unter solchen Umständen den Vertrag weiterzuführen. Er wolle die 100 000 Gulden unverzüglich zurückzahlen. Das war wieder einmal einer jener Tricks, die für Steiner charakteristisch sind. Zweifellos wäre er nicht in der Lage gewesen, das Geld auf den Tisch zu zählen, er hatte bereits in dieser Zeit ständig Zahlungsschwierigkeiten[3]. Allein, durch sein großartiges Auftreten ließen sich die Herren täuschen. Wenn dem so war, daß Steiner die geborgte Summe jederzeit zurückzahlen konnte, so durfte man sie ihm ruhig weiter anvertrauen. Der Vertrag wurde bestätigt, das Vertrauen in ihn verstärkt.

So fand man auch keine Bedenken, auf seine Bitte hin noch einmal 10 000 Gulden zuzuschießen. Sie sollten gedeckt werden durch einen entsprechenden Salzvorrat, den er in Zürich anlegen sollte[4].

Ein halbes Jahr später hielt er nochmals um 6000 Gulden an. Er konnte die Geheimen Räte für ein neues, noch recht vages Projekt mit bayrischem Salz, das nie zur Ausführung kam, so begeistern, daß sie schließlich zustimmten und meinten, wenn man so günstige Angebote verwirklichen wolle, müsse man eben auch Geld geben[5].

Je mehr Geld das Regiment in das Unternehmen Steiners steckte, desto mehr war es ihm verbunden, desto mehr sah es sich verpflichtet, seinen Schützling gegen andere zu verteidigen. An Anlässen, die Schirmherrschaft auszuüben, fehlte es nicht. Steiners unverträglicher und widerspenstiger

[1] StAZ St.M., 18. Okt. 1671 und 11. Juni 1672; U.M., 5. Juni 1671; St.M., 14. und 30. Oktober 1671.

[2] Daß Melchior Steiner bis in sein Haus hinein tätlich verfolgt wurde, geht aus seiner Supplication an den Rat „um ein patent, daß er die, so ihm in dem synigen gewalt anthuend mit gegengewalt vertryben möge" hervor. StAZ A 47.2, 10. April 1675.

[3] StAZ B II 1061, 28. Okt. 1670.

[4] StAZ B II 1061, 12. Mai 1671.

[5] StAZ B II 1061, 21. Nov. 1671.

Charakter führte zu vielen Prozessen. Insbesondere gegen andere Stände wie Luzern und Schaffhausen mußte Melchior den obrigkeitlichen Schutz erbitten[1]. Als Beistand wurde ihm immer, neben andern, Statthalter Andreas Meyer, der nachmalige Salzdirektor, von dem noch ausführlich zu reden sein wird, verordnet.

Die Rorschacher Salzkompagnie

Von besonderer Bedeutung war der Streit mit Luzern oder vielmehr dessen Salzfaktor Keller, der das Amt recht eigenwillig und auf halb privater Basis führte[2]. Er war der erbittertste Feind Steiners. Es ist bereits dargestellt worden, wie Steiner es verstanden hatte, durch billigere Lieferungen, Verleumdungen und Schmiergelder die innern Orte gegen Luzern aufzuhetzen. 1671 versuchte nun Keller seinen Widersacher zu erledigen. Er wußte wohl, daß dessen Intrigen und lose Reden ihn auch andern Orts unbeliebt gemacht hatten. In der Tat gelang es ihm, die Basler Salzherren Beck, Socin und Burckhardt mit Rader von Lindau und Wachter von Memmingen gegen Steiner zu vereinigen. Das Ziel war, mit Innsbruck einen neuen Monopolvertrag unter Ausschluß Steiners zu schließen. Das Unternehmen glückte, am 21. Juli 1671 wurde der Traktat von dreijähriger Dauer über 13 000 Faß mit der österreichischen Hofkammer aufgesetzt und besiegelt. Er sollte auf den 1. September 1672 in Kraft treten, auf den Termin, da der langjährige Vertrag mit Steiner und Wachter endete[2].

Doch Steiner war nicht der Mann, klein beizugeben. In aller Eile kaufte er in Hall, noch bevor der neue Vertrag in Kraft war, über 10 000 Faß, die er den innern Orten en bloc zu 19 Gulden pro Faß anbot, 3 Gulden unter dem Luzerner Engrospreis[3]. Darob große Aufregung in den alten Orten, die den von Steiner suggerierten Vorwurf, Keller verlange viel zu hohe Preise, aufnahmen und in Luzern energisch die Herausgabe des Vertrages verlangten[4]. Der Entrüstungssturm, den Steiner entfacht hatte, verfehlte seine Wirkung nicht, Keller wurde entlassen[5]. An seiner Stelle trat Melchior Fleischli, der mit Steiner befreundet war, das Amt an[6].

[1] StAZ B II 1061, 14. und 19. November 1671.
[2] Hauser-Kündig pg. 96.
[3] StAZ B II 1061, 13. Nov. 1671; E.A. Bd. 6.1, Nr. 536a.
[4] E.A. Bd. 6.1, Nr. 534 und 539.
[5] Hauser-Kündig pg. 99.
[6] StAZ B II 1061, 14. März 1673.

Steiner hatte einmal mehr seine Meisterschaft bewiesen und sich in kühner Aktion des Gegners entledigt. Der Vertrag, den Keller geschlossen hatte, ging über in eine Salzkompagnie, an der Steiner nach dem Sturz seines ärgsten Widersachers auch teilhatte. Am 25. August 1672 versammelten sich die Salzgroßhändler in Rorschach, um die Kompagnie, welche praktisch den ganzen Verschleiß in der Eidgenossenschaft kontrollieren sollte, zu gründen. Melchior Steiner hatte mit seinem Schwiegersohn André Morel von Bern $^1/_4$ des Gesellschaftskapitals von 414000 Gulden übernommen. Rader war mit $^1/_6$, Wachter mit $^5/_{36}$, die Basler und Solothurner Salzherren mit $^5/_{18}$ und Fleischli von Luzern mit $^1/_6$ beteiligt[1].

Die Rorschacher Salzkompagnie hatte allerdings kein langes Leben. Schon an der ersten Jahresversammlung wurden gegenseitige Anschuldigungen über schlecht geführte Bücher und untreue Geschäftsverwaltung laut. Wiederum war es Melchior Steiner, der die Unruhen angezettelt hatte. Er war die Gemeinschaft mit den andern Händlern nur eingegangen, um am neuen Vertrag teilzuhaben, nun, da er wieder fest im Sattel war, ging er daran, die andern daraus zu verdrängen. Bereits im Frühjahr 1674 verhandelte er durch seinen Sohn wieder direkt mit der österreichischen Hofkammer über einen Vertrag, der sofort nach Ablauf des bestehenden Gemeinschaftskontraktes 1675 in Kraft treten sollte[2].

Mit Buch von Solothurn und Burckhardt von Basel hatte er einen Streit vom Zaun gebrochen und sich so hartnäckig und unnachgiebig gezeigt, daß die beiden schließlich resignierten und aus der Salzkompagnie austraten. In die mannigfachen Verstrickungen und Verwirrungen des sich anschließenden Prozesses soll hier nicht eingegangen sein. Urs Buch von Solothurn traf den Kern der Sache, als er den Zürcher Geheimen Räten, die von Steiner als Schiedsrichter aufgerufen worden waren, zum Schluß erklärte: „So syge hiermit der tractat ufgehebet und müßte man den Steiner lassen meister spielen so lang biß er einen findt, der auch syn meister syn werde[3].“

Diesen Meister fand Steiner in den nächsten zwei Jahren – erstaunlicherweise in der Gestalt des Zürcher Regiments, das sich bisher im Salzhandel immer so unbeholfen benommen hatte und von ihm nach Strich und Faden ausgenutzt und übervorteilt worden war. Es legte ihm in diesen Jahren einen Fallstrick von einer Durchtriebenheit, die beweist, daß die Herren gelehrige Schüler des Winterthurers waren.

In erster Linie hatte sich Steiner freilich selbst allen Kredit verscherzt. Die verderblichen Züge seines Charakters, das aufbrausende Temperament,

[1] Hauser-Kündig pg. 99.
[2] LAI, Missiven, fol. 157, 23. Jan. 1675.
[3] StAZ B II 1061, 12. Mai 1674.

seine Prozeß-Sucht und seine böse Zunge machten sich immer stärker bemerkbar. Überall hatte er sich Feinde geschaffen und sich immer mehr isoliert. Auch mit Innsbruck hatte er es verdorben. 1672 hatte er öffentlich verkündigt, „der Kaiser sei ein rechter Narr, daß er den Schweizern Erbeinungsgelder gebe, sie begehren ihm doch nichts zu dienen, sondern mehr, ihn zu betrügen[1]." Das mochte zwar so unrichtig nicht sein, doch war es zu einer Zeit, die soviel Wert auf Zeremoniell und wohlgedrechselte Anreden legte, eine grobe Majestätsbeleidigung, die einen Prozeß nach sich zog[2].

Sein Handel mit burgundischem Salz hatte ihn schon einmal ins Gefängnis gebracht, er ließ aber davon nicht ab. Ebensoviel Ärger und Aufregung verursachte er in Innsbruck mit seinem bayrischen Salzhandel. Es war ihm gelungen, den Rosenheimer Kartellvertrag zu sprengen, indem er mit Bayern einen „Extra-Tractat" zu schließen verstand, der die abgesprochenen Mindestpreise unterbot[3]. Wenn die Hofkammer trotzdem immer noch mit ihm verkehrte, dann nur deshalb, weil er der einzige war, der jährlich 15 000 Faß abzunehmen sich verpflichtete.

Melchiors Streit mit seinen Brüdern

Selbst mit seinen eigenen Brüdern Hans Jakob und Hans Georg, die mit ihm zusammen das Geschäft führten, vertrug er sich nicht mehr. 1671 war der Vater, Hans Steiner, gestorben. Die Brüder Melchiors reklamierten ihr Erbe und waren nicht geneigt, als Bürgen ihres Bruders einzustehen. Zu unheimlich war ihnen der Zug ins Ungemessene, den die Geschäfte Melchiors annahmen. Tatsächlich steckte er damals bereits in großen finanziellen Nöten. Er war 1671 nicht fähig, die 10 000 Gulden Zinsen auf das Darlehen zu bezahlen. Noch ein Jahr später, als bereits der nächste Zins fällig wurde, mußte er „ernstlich" gemahnt werden[4].

Unter diesen Umständen war es begreiflich, daß seine Brüder für ihn nicht bürgen wollten. Aus dem gleichen Grunde konnte aber die Stadt auf eine Bürgschaft nicht verzichten. Sie machte den Vorschlag, sie durch

[1] E.A. Bd. 6.1, Nr. 546.

[2] Die Akten sind in der Abteilung „Prozeßakten" des Landesregierungsarchivs für Tirol nicht vorhanden, so daß wir über dessen Ausgang nicht orientiert sind.

[3] LAI, Gutachten an Hof und Geschäft von Hof 16.2. 1675, fol. 109: Innsbruck unternahm große Anstrengungen, um mit Bayern wieder zu einem Einverständnis zu gelangen. Bereits 1673 wurde in Kufstein, nahe der bayrischen Grenze, eine Konferenz zu diesem Ende abgehalten, aber erst 1675 willigte Bayern ein, Steiners „Extra-Tractat" zu kassieren und die Abmachungen des Rosenheimer Vertrages besser zu beachten.

[4] StAZ B II 1061, 10. Sept. 1672.

Hinterlegung von 5500 Faß bayrischen Salzes, deren Wert ungefähr 100 000 Gulden ausmachte, abzulösen. Steiner war dazu nicht in der Lage[1]. So einigten sich schließlich die Parteien dahin, den Vertrag aufzukündigen. Steiner sollte das Darlehen in vier Raten zu 25 000 Gulden innerhalb eines Jahres zurückzahlen[2].

Auf Mittfasten (9. März) 1673 wäre die erste Rate fällig gewesen. Trotz verschiedener Mahnungen war sie im Juni noch nicht beglichen[3]. Die Geheimen Räte begannen nun, sich ernstlich Sorgen zu machen und ließen durch den Stadtschreiber in Winterthur Erhebungen über Steiners Finanzlage machen. Der Bericht, den er zurückbrachte, war düster: Der Pfarrer von Winterthur, Geßner, habe verlauten lassen, „man habe schon seit jar und tag dieser Steinerschen handlung nit wohl getrouwet und ein böses ende befürchtet". Hans Georg und Hans Jakob hätten sich von ihrem Bruder distanziert und hätten verlangt „ihme zuvor zu vertriben, ehe man sie anlange[4]".

Melchior hatte sich indessen bereits abgesetzt ins Gebiet des Abtes von St. Gallen und seines Landhofmeisters Fidel von Thurn, die ihm beide günstig gesinnt waren. Von dort schrieb er nach Zürich, er sei in der Stadt vor Schimpf und Schande nicht mehr sicher[5].

Der Obrigkeit blieb nichts anderes übrig, als behutsam vorzugehen, um zu retten, was noch zu retten war. Steiner wurde „früntlich" geantwortet, er solle nach Zürich kommen, er sei des Schutzes der gnädigen Herren sicher, sie wollten mit ihm die Sache zu einem guten Ende führen[6].

Noch einmal sprang Steiners Geschäftsfreund Wachter ein, sicherte der Stadt seine Rückbürgschaft zu und versorgte sie mit den vertraglichen Salzlieferungen[7].

Die Rückzahlung des Darlehens wurde neu festgesetzt. Anstatt der vier vierteljährlichen Zahlungen zu 25 000 Gulden mußte Steiner nur noch alljährlich 10 000 Gulden à conto seiner Schuld abtragen[8]. Der Zins wurde von 10 auf 5% ermäßigt. 1674 wurde ihm zugestanden, die jährlichen Raten mit Salz abzutragen[9]. Trotz dieser wesentlichen Erleichterungen blieb Steiner weiterhin im Rückstand mit der Begleichung seiner Verpflichtungen.

[1] StAZ B II 1061, 25. Mai 1672.
[2] StAZ St.M., 2. Okt. 1672.
[3] StAZ B II 1061, 22. April, 30. Mai und 3. Juni 1673.
[4] StAZ B II 1061, 8. Juni 1673.
[5] StAZ B II 1061, 14. Juni 1673.
[2] StAZ B II 1061, 17. und 21. Juni 1673.
[7] StAZ B II 1061, 6. und 11. Sept. 1673, 5. Dez. 1674.
[8] StAZ B II 1061, 19. Juni 1674.
[9] StAZ B II 1061, 5. Dez. 1674.

Er war aber weit davon entfernt, sich dadurch entmutigen zu lassen. Der unruhige Geist witterte ständig neue Möglichkeiten, Geschäfte zu tätigen. In Genf hatte er einen Juwelenhandel eröffnet, ein Unternehmen, das wie so viele andere auch, mit einem gewaltigen Krach endete[1]. In Bichwil im Toggenburg hatte er mit drei aus München herbeigeholten Facharbeitern eine gutgehende „fabrique" zur Herstellung von Gold- und Silberfäden errichtet[2].

Auch im Salzhandel glaubte er neue, ungeahnte Möglichkeiten entdeckt zu haben. Dazu brauchte er allerdings Geld, von neuem 100 000 Gulden, die ihm aber verweigert wurden[3]. Auch seine Brüder baten die Zürcher Obrigkeit, Melchior ja nichts mehr anzuvertrauen[4]. Anfangs 1675 kam es soweit, daß sie ihren Anteil an der Steinerschen Handlung zurückziehen und endgültig aus der Bürgschaft entlassen sein wollten[5].

Das völlige Zerwürfnis der Familie Steiner kam dem Zürcher Regiment sehr gelegen. Hans Georg und Hans Jakob, die um ihr Geld bangten, ließen sich als willige Werkzeuge gebrauchen, um Melchior endgültig zu Fall zu bringen. Im September 1675 schlossen sie mit der Stadt einen Vertrag, der eindeutig gegen ihren Bruder gerichtet war. Es ging um nichts anderes, als daß der gesamte tirolische Salzhandel in ihre Hände übergehen sollte. Zürich sicherte sich dabei ein weitgehendes Mitspracherecht zu.

Hans Georg sollte nach Hall geschickt werden, um dort einen Vertrag über 13 500 Faß à 6½ Gulden abzuschließen. Die Stadt wollte hierzu 20 000 Gulden vorschießen, bedingte dafür aber 3000 Faß à 18 bis 18½ Gulden franco Zürich zum alleinigen Vertrieb aus. 1500 Faß sollten die beiden Steiner auf eigene Rechnung in Winterthur verkaufen dürfen, während die restlichen 9000 zwar auch von ihnen vertrieben werden, ¾ des Gewinnes aber der Stadt zufallen sollten. Zudem sollte die Obrigkeit das oberste Verfügungsrecht über das Salz behalten und jederzeit Einblick in die Buchführung nehmen dürfen[6].

Mit dieser Vereinbarung, zu der Melchior nie Hand geboten hätte, sollte er nun aus dem Salzgeschäft verdrängt werden. Noch hing aber alles von der Einstellung Innsbrucks ab. Doch auch hier hatte sich das Blatt gewendet. Es ist bereits dargestellt worden, daß sich Steiner dort sehr unbeliebt gemacht hatte und daß man mit ihm nur noch widerwillig und mangels eines Bessern

[1] StAZ A 155.3, 1674; B II 1061, 14. Jan. 1674.
[2] StAZ B II 1061, 21. Sept. 1674; WNB 1890, pg. 12.
[3] StAZ B II 1061, 7. April 1674.
[4] StAZ B II 1061, 10. Nov. 1674, 19. Juni 1675.
[5] StAZ B II 1061, pg. 397ff.
[6] StAZ B II 1061, 22. Sept. 1675.

verkehrte. Der entscheidende Punkt war ja immer der gewesen, daß Melchior mehr als alle Konkurrenten zusammen abzunehmen sich verpflichtete. Das hatte man inzwischen auch in Zürich erkannt, das neue Vertragsangebot belief sich auf einen Steiners ebenbürtigen Umsatz. Dazu kam, daß Zürich nicht verfehlte, in Innsbruck auf die prekäre Finanzlage Steiners hinzuweisen[1].

So ist der Gesinnungswandel der Hofkammer durchaus verständlich. Deren Sekretär, Johann Baptist Gstirner, der sich zu dieser Zeit in Zürich aufhielt, bestätigte denn auch, daß man in Innsbruck dem Vorgehen der Stadt durchaus günstig gesinnt sei[1].

Gstirner war übrigens in die Schweiz geschickt worden, um den mannigfachen Klagen, die über das tirolische Salz erhoben wurden, nachzugehen. Man hatte in Innsbruck vernommen, daß es mit bayrischem, billigerm Salz vermischt würde, ja noch schlimmer, mit Kot, Unrat und Steinen. An andern Orten würde zwar das hallische Salz rein verkauft werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß man gleichzeitig auch ein bestimmtes Quantum des weniger beliebten bayrischen Salzes abnehme[2]. Diese unsaubern Praktiken wurden natürlich ebenfalls Steiner zugeschrieben und halfen mit, ihn in Innsbruck zu verdrängen. So heißt es etwa in einem ausführlichen Gutachten, das die Kammer im Frühling 1675 an den Hof richtete, man wolle sich rechtzeitig nach neuen Kontrahenten umsehen, damit man bei Ablauf des alten Vertrages (an Ägidi 1675) nicht mehr an die gleichen Händler gebunden sei, die ihre beherrschende Stellung mißbrauchten und den Absatz des Hallsalzes nicht nach Gebühr förderten[3].

Hier hatte sich nun Zürich geschickt dazwischen geschaltet. Mit gutem Grund bot es sich nicht selber als Vertragspartner an, sondern schickte die Brüder Melchiors vor. Denn noch immer war man in Innsbruck der Meinung, die eidgenössischen Stände wollten sich nur auf wenig tausend Faß verpflichten, auch sei „in consideration zu ziehen, daß mit denen schweizerischen Cantonen und Ständen hart und etwas gefehrlich zu tractieren, in deme sy difficilis conventionis". So kam die Kammer zum Schluß, „daß mit denen Standen nit geschlossen sondern viel mehr mit privaten die salzhandlschafft continuiert werde[3].

Von diesen privaten Händlern, die sich um einen neuen Vertrag interessierten, hatten Hans Jakob und Hans Georg Steiner die größten Chancen. Zürich hatte für sie in Innsbruck diskret aber wirkungsvoll Propaganda

[1] LAI, Gutachten an Hof, 25. April 1675; StAZ B II 1061, 29. Sept. 1675.
[2] LAI, Embieten und Befelch, 1675, fol. 347ff.
[3] LAI, Gutachten an Hof, 25. April 1675.

gemacht. Die Kammer empfahl die beiden beim Hof mit den Worten: „...so uns besser von credit und friedlicher, auch manierlicher in ihrem procedere angerühmbt worden als ihr bruder Melchior verwichenen jahres sich erzeigt hat[1].“

Tatsächlich kam der neue Vertrag gegen die Konkurrenz Wachters von Memmingen, Raders von Lindau und Burckhardts von Basel im Dezember 1675 mit ihnen zustande[2].

Steiners Konkurs

Nun, da Zürich das Salz fest in seinen Händen wußte, fiel alle Rücksicht gegen Melchior dahin. Nicht nur verweigerte es ihm jeglichen Beistand in den fernern Streitigkeiten mit seinen Gläubigern, es forderte vielmehr nun selbst die unerbittliche Erfüllung des 1668 geschlossenen Vertrages und die prompte Rückzahlung des Darlehens. Von Schonung und „früntlichem schriben“, man wolle ihm helfen, war nun, da die Stadt in der Salzversorgung nicht mehr von ihm abhängig war, keine Rede mehr.

Melchior Steiner hätte seine Schulden nach einem Abkommen aus dem Jahr 1674 mit hallischem Salz bezahlen sollen. Nun, da der gesamte Verschleiß des tirolischen Salzes in die Hände seiner Brüder übergegangen war, konnte er natürlich diese Verpflichtung nicht mehr erfüllen. Das Zürcher Regiment aber beharrte auf dem Buchstaben des Gesetzes und trieb ihn so in Konkurs. Steiner mußte sich zahlungsunfähig erklären. Das gewaltige Gebäude weitverzweigter Handelsunternehmungen brach zusammen. Mit Schrecken sahen es die Zeitgenossen: „O Eitelkeit über alle Eitelkeit! Welch leidiges Exempel der großen Unbeständigkeit des zeitlichen Haab und Guts! Maßen eine ganze hiesige Bürgerschaft, ja nicht nur die ganze Landschaft, sondern die ganze Eidgenossenschaft, Kaiser und Fürsten, so viel auf die Steiner gebaut und getraut, daß wohl kein einziger vermutet, daß sie in solch großen Jammer, Schmach und Elend gesetzt werden könnten. Wie man denn meynt, solang unsere Stadt stehe, sey an allen Bürgern nicht so viel, als an diesen Steinern verloren worden[3].“

Sie hatten ob der glänzenden Fassade nicht erkannt, daß die Fundamente des Winterthurer Handelshauses zu wenig tragfähig waren. Den großen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten stand allzu wenig Eigenkapital gegenüber. Solange die Geschäfte reibungslos abrollten, schien alles in

[1] LAI, Embieten und Befelch, 1675, fol. 347ff.
[2] StAZ F III 29, 1676.
[3] Zitiert nach WNB 1890, pg. 12.

bester Ordnung zu sein. Steiner aber hatte zu wenig Mittel, die vom Zürcher Regiment provozierten Schwierigkeiten zu überbrücken.

Die Aktiven Steiners reichten denn bei weitem nicht aus, die Ansprüche Zürichs zu befriedigen. Ein Prozeß, der im folgenden Jahre in St. Gallen geführt wurde, sollte die strittigen Forderungen klären[1].

Melchior Steiner zeigte sich immer noch angriffig. In gewaltiger Beredsamkeit beschuldigte er den Stand Zürich, durch den „disreputierlichen, treulosen und auf verrätherey gegründeten contract" ihn ins Verderben gestürzt zu haben. Es sei gewiß, „daß auf solche handlungen, wie dann täglich ab der cantzeln geruffen werde, nichts als Gottes zorn und straff folge[2]".

Er erklärte sich bereit, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wenn man ihm Gelegenheit gebe, weiterhin Salz zu liefern, wenn nicht, „so könne die gantze ehrbare welt erkännen, daß ihnen nit umb die bezahlung, sondern vil ein anderes zu thun[2]".

Die Vertreter Zürichs, Andreas Meyer, Salzdirektor, und Landvogt Ulrich auf Kyburg[3] stellten sich dagegen auf den Standpunkt, der Vertrag von 1668 sei von Melchior nicht eingehalten worden, also fühle sich die Stadt auch nicht mehr daran gebunden[4]. Im Urteil vom 8. Mai 1677 schützten die St. Gallischen Richter und Pfalzräte teilweise den Standpunkt Steiners. Sie anerkannten zwar prinzipiell die Forderungen Zürichs, doch sollte Melchior Steiner Gelegenheit geboten werden, sie mit Salzlieferungen abzugelten[5].

Darauf konnte das Regiment nicht eingehen. Lieber ließ es seine Guthaben fahren, als daß es den Salzhandel, den es, mühsam genug, endlich an sich gebracht hatte, noch einmal aus den Händen ließ. Von den 100 000 Gulden Darlehen hatte Steiner zwar erst 20 000 zurückgezahlt, doch hatte es dazu noch 63 000 Gulden an Zinsen eingebracht, insgesamt waren also 83 000 Gulden an den Staatssäckel zurückgeflossen[6].

Die noch ausstehenden Gelder sucht man wenigstens zum Teil einzutreiben, indem man alle Steinerschen Mobilien und Immobilien auf dem Hoheits-

[1] Da Steiner seinen Wohnsitz nach Bichwil im Toggenburg verlegt hatte, war der Gerichtsstand St. Gallen. Die Prozeßakten sind im Stiftsarchiv St. Gallen zu finden. Wir gehen aber hier auf den Prozeß nur insoweit ein, als er für die weitere Entwicklung des staatlichen Salzamtes von Bedeutung war.

[2] Diese Zitate stammen nicht aus dem Prozeß selber, sondern aus „Schmäh- und Schandtbriefen", die Steiner zum gleichen Thema und zum gleichen Zeitpunkt an das Zürcher Regiment richtete. StAZ A 155.3, 1676—77.

[3] StAZ A 155.3, 8. Mai 1677.

[4] StAZ A 155.3, 23. Nov. 1676.

[5] StAZ A 155.3, 8. Mai 1677.

[6] StAZ A 155.3, 1676.

gebiet Zürichs konfiszierte[1]. Hans Georg und Hans Jakob wurden unbedenklich als Bürgen behaftet, die Folge war, daß sie ebenfalls in Konkurs gerieten, sie bekamen nicht einmal den Judaslohn für den Verrat an ihrem Bruder[2].

Das fernere Schicksal Steiners soll hier nur angetönt werden[3]. Unter dem Schutz des Abtes von St. Gallen betrieb er vorerst weiterhin seine Gold- und Silberdrahtfabrikation in Bichwil, die ihm ein gutes Auskommen garantierte; er überwarf sich dann aber 1680 auch mit seinem letzten Gönner. Er mußte buchstäblich bei Nacht und Nebel fliehen, verlor dabei sein ganzes Hab und Gut. Reumütig stellte er sich der Zürcher Obrigkeit, die ihn zuerst für kurze Zeit in den Wellenberg warf, dann aber, nachdem er geschworen hatte, keine neuen Unternehmungen anzufangen, seinen Kindern in Winterthur zuwies, die ihm den Tisch des Alters decken sollten.

Nicht lange konnte der rastlose Mann die völlige Untätigkeit ertragen. Bald begann er sich in die Geschäfte seiner Kinder einzumischen, versuchte in Dießenhofen den Flachshandel zu organisieren und hatte großartige Projekte für neue Salzhandelsunternehmungen. Er entfachte damit einen tollen Wirbel, zerstritt sich mit der ganzen Welt und wurde schließlich mit der Zustimmung seiner eigenen Söhne 1687 wegen angeblicher Geistesgestörtheit im Spital interniert. Es war das einfachste Mittel, sich des unbequemen Mannes, der überall, wo er auftrat, Unruhe und Verwirrung stiftete, zu entledigen.

Verachtet von seinen frühern Geschäftsfreunden, verlassen von seinen eigenen Kindern, starb er drei Jahre später, 1690, im Alter von 60 Jahren; seine Lebenskraft war gebrochen. Nur seine zweite Frau, eine geborene Thomann, hielt ihm die Treue durch alle Wirrnisse hindurch. Seine letzten Worte: „mein liebes Kind, mein liebes Kind, mein liebes Kind", haben ihr gegolten.

Würdigung Steiners

Wir können dieses Kapitel nicht schließen, ohne noch einmal das Werk und die faszinierende Persönlichkeit Melchior Steiners zu überblicken.

Er war einer der bedeutendsten Kaufleute der Eidgenossenschaft seiner Zeit und einer der ersten im Kanton Zürich, der weit über die kleinräumige und zünftisch organisierte Wirtschaft hinausgriff. Er war der erste tatsächliche

[1] StAZ A 155.3, 1677.

[2] StAZ A 175.2, Nr. 21.

[3] Etwas ausführlicher befassen sich damit: Leo Weisz: Die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Zürich und Winterthur, pg. 27—30 und vor allem das Winterthurer Neujahrsblatt 1890: „Zur Familiengeschichte der Steiner." Auf diese Publikationen stützen sich die folgenden Ausführungen.

Inhaber des Salzmonopols und das zu einer Zeit, da das Regiment dieses Monopol theoretisch für sich beanspruchte.

Seine überragende Stellung wurde ihm zum Vorwurf gemacht. Die Obrigkeit behauptete immer wieder, durch seine Geschäftspraktiken verteure er das Salz. Das war nichts als billige Zweckpropaganda, die immerhin soweit Erfolg hatte, daß sie selbst in historische Werke Eingang gefunden hat.

Tatsache ist, daß niemand, weder vor noch nach Steiner, das Salz zu einem so geringen Preis verkauft hat wie er. Nicht nur hat er den Salzpreis der staatlichen Ämter unterboten, er hat auch auf deren Preise einen massiven Druck ausgeübt[1].

Dieses Ziel erreichte er durch einen großen Umsatz und durch rigorose Einschränkung der Unkosten. Dadurch, daß er bei den Salinen große Mengen aufkaufte, in Hall beispielsweise etwa 50% der Gesamtproduktion[2], konnte er einen günstigen Preis erzwingen. Von da an blieb das meiste Salz bis zum Kleinverkauf unter seiner Kontrolle, viele Zwischengewinne wurden dadurch ausgeschaltet[3].

Ganz besondern Wert legte er auf die Verringerung der Frachtkosten, welche den größten Teil am hohen Endpreis ausmachten[4]. In seinen Verträgen mit Innsbruck ließ er sich immer besonders günstige Frachttarife der Rodfuhrleute, die unter oberkeitlicher Kontrolle standen, garantieren[5]. Sehr viel Scharfsinn verwendete er darauf, keine Zölle entrichten zu müssen, indem er seine Salzfuhren auf Nebenpfaden die Zollstationen umgehen ließ. Beispiele sind aus Vorarlberg und Schaffhausen bekannt[6]. Auch mit Zürich hatte er lange Zeit hindurch Streitigkeiten, als ruchbar wurde, daß er seine Transporte nicht wie vorgeschrieben bei Andelfingen und Dorlikon (heute Thalheim) über die Thur führte und so der Stadt den Zoll entzog[7].

[1] Vergleiche die Tabelle „Detailverkaufspreise" im Anhang.

[2] Nach dem Vertrag von 1655 nahm Steiner 17 000 Faß ab, die Produktion der Saline Hall betrug im gleichen Zeitpunkt ca. 180 000 Zentner = ca. 34 000 Faß. Lindner, Salinen-Archiv Hall.

[3] Steiner verkaufte nur einen Teil seines Umsatzes en gros an die staatlichen Salzämter, den größern Teil setzte er durch eigene Faktoren, über die wir nicht näher unterrichtet sind, im Detailverkauf ab.

[4] Siehe die Tabelle „Frachtkosten" im Anhang.

[5] In seinem ersten Vertrag von 1655 ließ sich Steiner die Zusicherung geben, daß die Transportkosten von Hall bis Reutte nicht mehr als 3½ Gulden pro Faß ausmachten. StAZ A 47.1, 1655. Ein weiteres Beispiel aus dem Jahre 1667 geht aus den Akten des Landesregierungsarchivs in Innsbruck hervor. Damals forderten Steiner, Rader und Wachter, daß die Faktoren von Hall, Telfs, Naßereith, Lermoos und Reutte weniger Faktorgeld verlangen sollten. Das Begehren ist aber von der Kammer abschlägig beschieden worden. LAI, Embieten und Befelch, 1667, fol. 169.

[6] Bregenz beklagte sich in Innsbruck, daß Steiner für seine Fuhren nicht die vorgeschriebene Straße über den Simmerberg benutze. LAI, Embieten und Befelch, fol. 438 und 466.

[7] StAZ A 47.1, 1662—65.

Wie sehr er erpicht war, Vorteile auszunützen, mag das Beispiel des Schaffhauser Zolls zeigen. Die Waren, welche rheinabwärts geführt wurden, mußten in Schaffhausen umgeschlagen werden, um den Rheinfall zu umgehen. Die Stadt hatte aus diesem Geschäft seit jeher großen Nutzen gezogen. Um diese Unkosten sich ersparen zu können, verfiel Steiner auf die Idee, das Salz bereits im zürcherischen Stein am Rhein auf die Achse zu geben und über Trüllikon und Marthalen nach Ellikon am Rhein zu führen, wo er es wieder auf dem Fluß nach Eglisau oder weiter rheinabwärts verschiffen ließ. Die Proteste Schaffhausens, das dadurch umgangen wurde, fochten ihn nicht an[1].

Diese wenigen Beispiele seines Bestrebens, die Unkosten zu senken, sind uns erhalten geblieben, weil sie ihn in Konflikt mit staatlichen Stellen geführt haben, deren Archive bis heute erhalten geblieben sind. Seine Geschäftspapiere indessen, aus denen sich mehreres hätte schöpfen lassen, sind verschwunden.

Ihm war schon von Jugend an durch die Familientradition bestimmt, Salzhändler zu werden. Was ihn aber weit hinausführte über das vom Vater sorglich geleitete Geschäft, war sein unbändiges Temperament und seine gewaltige Lebenskraft.

Er kannte keine Hindernisse: Mehrere Male mußte er Hals über Kopf das Land verlassen, um einer zürnenden Obrigkeit zu entwischen, ebenso viele Male konnte er sich ihrem Zugriff nicht entziehen und wurde ins Gefängnis gesetzt. Er mußte mit Gewaltmitteln sich seine persönlichen Feinde vom Leibe halten, er fürchtete Mordanschläge[2]: Nie aber hat er sich abschrecken lassen, seine Ziele zu verfolgen.

Er kannte keine Grenzen: Der Reichtum des väterlichen Hauses war ihm nicht genug, nicht genug das Monopol auf das Haller Salz. Er wollte den gesamten Salzhandel in der Eidgenossenschaft beherrschen. Als er dieses Ziel weitgehend erreicht hatte, wandte er sich neuen, verheißungsvollen Geschäften zu, dem Juwelenhandel und der Golddrahtfabrikation.

Er kannte keine Ruhe, war von ständiger Rastlosigkeit erfüllt, ständig jagte er neuen Zielen entgegen. Wo er nicht jagte, wurde er gejagt. Seine Frau klagte: „Waß unsaglicher sorg und angst und kumber ich in dißem meinem ehestand außgestanden, da dißer mein ehemann von allen orthen har angefochten, aufgetrieben und geplagt worden . . . ist fast nit auszusprächen[3].

[1] StAZ St.M., 18. Nov. 1672; B II 1061, 23. Dez. 1672. ZB Ms J 104.

[2] StABS, Protokolle Kleiner Rat, fol. 245, 15. Mai 1667: Steiner bittet seine Basler Obrigkeit um Schutz gegen meuchelmörderische Anschläge. Er sei in verschiedenen Orten der Eidgenossenschaft seines Lebens nicht mehr sicher.

[3] Zitiert nach WNB 1890, pg. 17

Er kannte keine Rücksicht, war starrköpfig und unnachgiebig. Mit vielen Leuten arbeitete er zusammen, wußte sie für seine Projekte zu begeistern, mit allen zerstritt er sich wieder. Intrigen, Injurien, Prozesse mußten selbst seine Geschäftspartner fürchten. Er scheute sich nicht, mit Schmäh- und Lästerworten den Kaiser und die Eidgenossen, seine Kinder sogar anzugreifen. Seine Söhne bezeugten von ihm: „Ihr vater habe nun einmal eine natur, ein verzehrendes feuer, welches syne nähesten verbrenne, solange es zundel habe[1]."

Darin lag die Größe, aber auch das Elend Steiners beschlossen. In den letzten fünfzehn Jahren seines Lebens machte sich die zerstörende Wirkung dieses innern Feuers immer mehr bemerkbar. Aus Hartnäckigkeit wurde Starrsinn, aus kühnen Plänen Phantastereien, aus überschäumender Kraft jähzorniges Wüten.

Solange aber dieser verzehrende Charakter noch gebändigt wurde durch einen klaren und scharfen Verstand, war Steiner zu den größten Leistungen fähig, ein Kaufmann von außerordentlichem Geschick. „Derselbe (Fidel von Thurn) und Herr Burgermeister Escher und offt gedachter Herr Melchior Steiner wurden beynahe für die klügsten Männer der Eydgenossenschaft selbiger Zeit gehalten[2]."

Ähnlich wie der alternde Jakob Fugger ist auch Melchior Steiner gefragt worden, warum er seine rastlose Tätigkeit nicht aufgebe, um im Alter den aufgetürmten Reichtum zu genießen. Da entgegnete er: „Gott hat den Menschen nicht erschaffen, daß er in dieser Welt rüewig sein und alle tag herrlich und in freuden leben soll wie der reiche man, Luc. 16,19[3]."

Den Drang nach rastloser Tätigkeit hat Steiner bis an sein trauriges Ende in der Spanweid nicht verleugnen können. Ein spukhaftes, geradezu grauenvolles Bild: Er, einst der mächtigste Kaufmann der Eidgenossenschaft, der mit Königen und Fürsten verkehrte, verkaufte während der letzten schleppenden Jahre seines Daseins Garn und Bindfaden an die im Spital internierten alten Weiber[4].

[1] Zitiert nach WNB 1890, pg. 16.
[2] Zitiert nach WNB 1890, pg. 17.
[3] Zitiert nach WNB 1890, pg. 5.
[4] WNB 1890, pg. 18.

Die Verwirklichung des Monopols

Die neue Salzhandlung

Das erstaunliche Schauspiel von Steiners Sturz wirft die Frage auf: Wie ist es zu erklären, daß dieses selbe Zürcher Regiment, das sich bis anhin im Salzhandel immer so schwerfällig benommen hatte, nun durch eine raffinierte Intrige den mächtigen Kaufmann auszuschalten verstand?

Der Grund liegt darin, daß es eben gar nicht mehr das selbe Regiment wie zu Anfang des Jahrhunderts war. Nicht nur, daß naturgemäß eine jüngere Generation die Geschäfte übernommen hatte, sie war auch, und das ist das Entscheidende, in Berufszweigen groß geworden, die ihr ermöglichten, auch die staatlichen Unternehmungen nach wirtschaftlichen Prinzipien zu leiten.

Die Kaufleute als neue Oberschicht

Die ökonomische Struktur Zürichs war im 17. Jahrhundert im Umbruch begriffen. Den Anlaß hatte die bereits im 16. Jahrhundert von den Refugianten wieder eingeführte Seiden- und Baumwollindustrie gegeben[1]. Hier eröffnete sich ein glänzendes Feld für tatkräftige unternehmerische Persönlichkeiten. Zu den ersten, die durch die Textilindustrie zu großem Reichtum gelangten, zählten die Werdmüller, ihnen nach folgten andere wie die Escher, Hirzel und Holzhalb; Geschlechter, deren finanzielles Fundament den goldenen Boden des Handwerks, dem sie meist selbst entstammten, bald bei weitem übertraf[2].

Die aufblühende Industrie beeinflußte bald das öffentliche Leben; der Fabrik- und Pfundzoll wurde neben dem Salzhandel zur wichtigsten Einnahmequelle des Staates, regelmäßige Postkurse nach den wichtigen Handelsplätzen Lyon und Mailand wurden eingeführt, 1662 das kaufmännische Direktorium[3], die halbstaatliche Organisation der Kaufleute, gegründet.

[1] Siehe dazu: Walter Bodmer: Der Einfluß der Refugianteneinwanderung von 1550 bis 1770 auf die schweizerische Wirtschaft. Beiheft 3 der ZSG, Zürich 1946. Ebenso: Walter Bodmer: Die Entwicklung der Schweizerischen Textilwirtschaft, pg. 93 ff.

[2] Als Beispiel für die Vermögensbildung in Zürich: Ende des 16. Jahrhunderts waren Vermögen von 30 000 bis 40 000 fl. noch seltene Ausnahmen. Im 17. Jahrhundert besaß der Bürgermeister Salomon Hirzel 200 000 fl., der in diesem Kapitel noch ausführlicher zu erwähnende Bürgermeister Johann Heinrich Escher 168 000 fl. Paul Guyer, SZG 1952, pg. 582.

[3] Siehe dazu: Marcel Großmann: Das kaufmännische Direktorium in Zürich. Diss. Zürich 1927.

Der neue Stand der Handelsherren gewann dank seiner Gewandtheit, seiner weltweiten Beziehungen und vor allem dank seiner finanziellen Macht immer mehr Einfluß auf Kosten der bisherigen Oberschicht, der Handwerker und Gewerbetreibenden. Diese bedeutsame Umschichtung der Bürgerschaft fand ihre Bestätigung in der wechselnden Zusammensetzung der Räte[1].

Der Anteil der Kaufleute am Regiment wurde immer größer, um so mehr, als sie freie Zunftwahl hatten, sich innerhalb dieser Zünfte bald an die Spitze setzten und so auf verschiedenen Wegen an die Macht gelangten. Zudem waren die herrschenden Familien untereinander zahlreich verschwägert und vervettert, sodaß man die Zustände im ausgehenden 17. Jahrhundert schon als „plutokratische Herrschaft" bezeichnet hat[2].

Für die staatliche Wirtschaft, insbesondere für den Salzhandel war damit Entscheidendes gewonnen. Die jetzigen Ratsherren, selber Unternehmer und Kaufleute, ließen sich nicht, wie ihre Vorgänger, von einem Melchior Steiner hinters Licht führen. Mehr noch: Sie hatten den Mut und die berufliche Tüchtigkeit, das Salzmonopol auf der Basis eines Großhandelsunternehmens zu verwirklichen.

Wir haben als Kardinalfrage in den Beziehungen zu den Salinenstaaten und als Prüfstein für geschäftliche Tüchtigkeit immer wieder den einen Punkt herausgestellt: Den Willen, eine möglichst große Menge Salz, das heißt, jährlich mindestens 10 000 Faß, umzusetzen. Krämergeist hatte sich 1615, als Österreich den Ständen Schaffhausen und Zürich einen Monopolvertrag anbot, dagegen gesträubt[3]; alle folgenden Verhandlungen mit Innsbruck hatten sich immer an der Ängstlichkeit Zürichs, eine bedeutende Menge abzunehmen, zerschlagen. Erst jetzt, wo viele Ratsstellen von Kaufleuten besetzt waren, änderte sich das Bild. 1675 war die Stadt bereit, durch ihre Strohmänner Hans Jakob und Georg Steiner den ganzen Salzverschleiß der Saline Hall diesseits des Fernpasses zu übernehmen, mit andern Worten, jährlich mehr als 12 000 Faß zu verkaufen, doppelt soviel als im eigenen Hoheitsgebiet abgesetzt werden konnte.

Daß dieser neue unternehmerische und risikofreudige Geist auf die veränderte soziale Struktur des Rates zurückzuführen ist, läßt sich am deutlichsten aus dem Salzdirektorium selbst ablesen, einer Institution, die seit 1665 mit der obersten Führung des Salzamtes betraut war, und die sich aus drei bis vier geeigneten Persönlichkeiten aus der Mitte des Rates zusam-

[1] Ausführlicher in: Paul Guyer: „Die soziale Schichtung der Bürgerschaft Zürichs vom Ausgang des Mittelalters bis 1798." SZG 1952.

[2] Hans Schultheß: Kulturbilder aus Zürichs Vergangenheit, Bd. III, pg. 8. Zürich 1942.

[3] Siehe Seite 20ff.

mensetzte. In der kritischen Zeit von 1675 an waren nun zwei Männer, die ebenso sehr geschäftliche wie politische Karriere machten, zu Salzdirektoren bestimmt worden: Andreas Meyer und Johann Heinrich Escher[1].

Andreas Meyer (1635–1711)[2] stammte aus dem Geschlecht der „Weggen-Meyer", das ursprünglich das Bäckerhandwerk betrieb, dann aber in der Wende zum 17. Jahrhundert sich auf die große Zukunft versprechende Textilindustrie verlegte. Im Zusammenhang mit ihrem Berufswechsel vertauschten sie die angestammte Zunft zum Weggen mit der kleinern Leinenweberzunft zur Waag, in der sie bald zum führenden Geschlecht emporstiegen und von da aus Eingang in die Räte fanden. Andreas war der älteste der vier Söhne des großen und erfolgreichen Seiden- und Buratfabrikanten Andreas Meyer-Geßner (1620–1660). Seine Zugehörigkeit zur neuen Oberschicht wurde bekräftigt durch die Heirat mit einer Tochter aus der reichen Kaufmannsfamilie Werdmüller. Schon früh wandte er sich der politischen Laufbahn zu, wurde 1663, zwei Jahre vor dem gesetzlichen Alter, Mitglied des Großen Rates, mit 33 Jahren Zunftmeister, war zur Zeit, da er zum Salzdirektor berufen wurde, Seckelmeister und anschließend Statthalter. Seine Laufbahn krönte er mit dem höchsten Amt, das Zürich zu vergeben hatte; 1696 wurde er Bürgermeister.

Ein Mann von stattlicher Schönheit und gewinnendem Auftreten, verhandlungsgewandt und geschäftstüchtig, vertraut mit den Problemen des Fernhandels, war er die geeignete Persönlichkeit, die internationalen Geschäfte des Salzamtes überlegen zu führen[3].

Der andere, Johann Heinrich Escher (1626–1710)[4], war zweifellos die bedeutendere Persönlichkeit, zählt er doch zu den größten Männern, die Zürich je hervorgebracht hat, trat aber als Salzdirektor nicht so sehr in Erscheinung. Auch er entstammte einer großen Kaufmannsfamilie, auch er war mit einer Werdmüllerin verheiratet. Im Gegensatz zu Andreas Meyer entschied er sich aber relativ spät für eine politische Laufbahn und war vorerst an leitender Stelle im Unternehmen seines Vaters und dessen Bruder, Hans Conrad und Hans Caspar Escher, tätig. Seine integre Haltung und sein sicheres Auftreten in der großen Welt bewies er in seiner ersten öffentlichen

[1] ZB Ms J 104; StAZ St.M., 26. Juli 1676.

[2] Die einzige, spärliche Biographie über Andreas Meyer stammt von Hans Schultheß a.a.O., pg. 8 ff.

[3] Andreas Meyer war dank dieser Fähigkeiten vielfach auch in andern Angelegenheiten Gesandter Zürichs. BL

[4] Siehe: Hans Camille Huber: „Bürgermeister Johann Heinrich Escher und die eidgenössische Politik im Zeitalter Ludwig XIV." Diss. phil. I, Zürich 1936. Eschers Verdienste als Salzdirektor sind darin allerdings nicht gewürdigt.

Aufgabe 1663 als Gesandter an den französischen Hof, wo er mit andern zusammen Verhandlungen über die schweizerischen Handelsprivilegien führen sollte; er zog sich mit Geschick und Anstand aus der im ganzen eher peinlichen Affäre, die damals viel Staub aufwirbelte. Von da an war er der besondere Vertrauensmann der Kaufmannschaft. Sie setzte es durch, daß er im folgenden Jahre an die Tagsatzung abgeordnet wurde. Die eigentliche Ämterlaufbahn schlug er aber erst 1669 ein, wurde Landvogt auf Kyburg, 1676 Seckelmeister und zwei Jahre später bereits Bürgermeister.

Diesen beiden gewiegten Kaufleuten und Politikern also, vor allem aber Andreas Meyer, der „erfahren im commercio, klug im rat und beherzt und unverdrossen in der ausführung vor den vatter des jetzigen saltzamptes zu halten ist[1]", war es in der Tat zu verdanken, daß der nun seit fünfzig Jahren gehegte Wunsch, den Salzhandel zu verstaatlichen, endlich in Erfüllung ging.

Die langjährigen Lieferverträge

Wie weit waren, um wieder an die im vorigen Kapitel dargestellten Ereignisse anzuknüpfen, Ende 1675 die Dinge gediehen? Der entscheidende Schritt war bereits getan, Melchior Steiner aus seinem Haller Monopolvertrag verdrängt. Seit dem 12. Dezember waren seine Brüder im Besitz des Exklusivkontraktes mit der Innsbrucker Hofkammer, standen aber durch den Vertrag, den sie im September mit Zürich geschlossen hatten, unter obrigkeitlicher Kontrolle und hatten den größten Teil des zu erwartenden Gewinnes an das Seckelamt abzuliefern.

Indessen stellte sich bald heraus, daß die Zusammenarbeit der Stadt mit Hans Jakob und Hans Georg Steiner nur als Intermezzo gedacht war, als Manöver, um besser mit Österreich, das ja immer noch die Privathändler den eidgenössischen Ständen vorzog, verhandeln und abschließen zu können.

Kaum war der Vertrag zwischen den Steinern und Innsbruck zustande gekommen, ließen die Salzdirektoren ihre wahre Absicht erkennen. Die beiden Brüder hätten laut Vertrag in Innsbruck 50 000 fl. an barem Geld hinterlegen müssen, eine Summe, die ihre Kräfte überstieg, die sie aber mit Hilfe Zürichs aufzubringen hofften[2].

Doch darin hatten sie sich getäuscht. Jetzt, da sie ihre Aufgabe erfüllt hatten, wurden sie fallen gelassen. Im Februar 1676 reisten der Salzdirektor

[1] ZB Ms J 104.

[2] LAI, Embieten und Befelch, fol. 175, 11. 2. 1676; fol. 106, 15. 3. 1676. Die Kaution war ursprünglich auf 100 000 fl. angesetzt gewesen, wurde dann aber auf 50 000 fl. reduziert. LAI, Gutachten an Hof, 25. April 1676.

Andreas Meyer und der Seckelmeister Johann Heinrich Rahn nach Konstanz zu einer Konferenz mit dem Sekretär der Hofkammer, Johann Baptist Gstirner, erklärten sich bereit, die Kaution selber zu leisten, forderten jedoch dafür, daß der Vertrag von Hans Georg und Hans Jakob Steiner auf sie als die Bevollmächtigten Zürichs übertragen werde[1].

Gstirner, der nach Konstanz beordert worden war, um sich bei den Steinern nach den ausbleibenden Geldern zu erkundigen[2], sah sich unvermittelt nicht ihnen, sondern einem dieser eidgenössischen Stände gegenüber, mit denen man keine Verträge schließen wollte. Die Überraschung war perfekt, doch kam es schließlich in erster Linie darauf an, die Kautionsgelder von wem auch immer so bald als möglich zu erhalten. Österreich schlug ein, am 11. Februar 1676 wurde die Übertragung des Vertrages gutgeheißen[3], die Steiner, die man während dieser Zeit vorsorglicherweise eingesperrt hatte[4], waren ausgeschaltet, die Stadt Zürich endlich im unmittelbaren Besitz des langersehnten Vertrages.

Mit diesem glänzenden Schachzug war noch nicht alles gewonnen. Es galt, innert kürzester Zeit die enorme Summe von rund 200 000 fl. aufzubringen, um die Verpflichtungen aus dem Vertrag: Kautionen, Fracht- und Fristgelder, zu erfüllen. Doch auch hier zeigte sich der neue unternehmerische Geist des von Kaufleuten beherrschten Rates: Der Finanzierungsplan der Geheimen Räte wurde bereits am 19. Februar 1676 einhellig angenommen und in Kraft gesetzt[5]. Er sah vor, daß nicht nur das Seckelamt und die verschiedenen Stadtämter, sondern auch die Zünfte zur Beitragsleistung verpflichtet werden sollten. Die Hauptlast, nämlich 102 507 fl., ruhte auf dem Seckelamt, die Stadtämter hatten rund 70 000 fl., die Zünfte rund 25 000 fl. gegen Ausgabe von 4% Obligationen aufzubringen[6]. Im „Geheim Büechlin", das mit dem Wunsch: „Alma Dei faveat coeptis benedictio nostris, terrae sal, coeli sol, animaeque salus" beginnt, sind die Anleihen verzeichnet.

Mit diesem finanziellen Rückhalt fuhr Meyer Ende Februar ein zweites Mal nach Konstanz[7], anfangs März hatte er die Verhandlungen abgeschlossen und die finanziellen Verpflichtungen erfüllt: die Übernahme des Vertrages durch die Stadt wurde rechtsgültig[8].

[1] StAZ U.M., 7. Februar 1676.
[2] LAI, Embieten und Befelch, 11. Februar 1676, fol. 175.
[3] LAI, Embieten und Befelch, 15. März 1676, fol. 106.
[4] Weisz pg. 25.
[5] StAZ F III 29a.
[6] StAZ F III 29a.
[7] StAZ F III 29a, pg. 16.
[8] StAZ F III 29, 1676.

Dies war der Beginn der „neuen Salzhandlung", an der die beiden Salzdirektoren so großen Anteil und Verdienst hatten, daß das Salzamt oftmals kurz „Meyer- und Eschersche Handlung" genannt wurde und noch im 18. Jahrhundert seine Korrespondenz unter diesem Namen führte[1]. Diese merkwürdige Bezeichnung für ein staatliches Unternehmen findet auch darin eine Erklärung, daß Meyer und Escher als die beiden versiertesten Kaufleute die Geschäfte praktisch aus eigener Verantwortlichkeit und ohne Direktiven von seiten der Räte führten. Die einzige Instruktion, die sie erhielten, hieß: Sie hätten „also zu verfahren, als wan es ihr eigenes interesse antreffen thäte[2]".

Die „neue Salzhandlung" war vorerst vom bestehenden „Salzhausschreiberamt" gänzlich getrennt[3]. Dieses hatte weiterhin die Aufgabe, Stadt und Landschaft zu versorgen, während jene den Einkauf in Hall, die Überwachung der Transporte und den Vertrieb des Salzes in der Eidgenossenschaft zu besorgen hatte. Von den 15 000[4] bezogenen Faß konnten höchstens 6000 im Gebiet des Kantons abgesetzt werden, für die restlichen mußten andere Abnehmer gefunden werden. Kommerziell bot das keine Schwierigkeiten, die anderen deutschschweizerischen Stände waren sichere und regelmäßige Bezüger von hallischem Salz, hingegen ergaben sich politische Komplikationen.

Vor allem die alten Orte, die stets zu Steiner gestanden hatten, weil sie es als das kleinere Übel ansahen, von einem Privathändler das Salz zu beziehen als von der protestantischen Hochburg Zürich, hatten mit wachsendem Unmut zugesehen, wie er von Zürich zu Fall gebracht worden war[5]. Aber auch die übrigen Stände wollten nicht in der wichtigen Frage der Salzversorgung in die Abhängigkeit Zürichs geraten, um so mehr, als auch sie in den letzten Jahren große Anstrengungen unternommen hatten, sich von Steiner zu lösen und selbständig zu werden. So hatten 1675 Bern, Basel und Solothurn vereinbart, gemeinsam vorzugehen, um den damals noch von Steiner gehaltenen Haller Monopolvertrag in ihre Hände zu bringen[6].

Hierin war ihnen Zürich nun allerdings zuvorgekommen, doch war ihnen ein anderes Unternehmen geglückt: Am 23. September 1675 konnten Bern,

[1] ZB Ms J 104, pg. 150.

[2] StAZ St.M., 26. Juli 1676.

[3] StAZ F III 29: In den Jahren 1676—77 bestehen getrennte Rechnungsbücher für das (alte) Salzhausschreiberamt und für das (neue) Salzamt, ab 1678 wurden die beiden Verwaltungszweige wieder zusammengelegt.

[4] StAZ F III 29, 1676.

[5] An einer Konferenz der Fünf Orte 1678 wurde gegen Luzern der Vorwurf erhoben, es verfolge, zusammen mit Zürich, Bern und Solothurn, Steiner, nur damit die inneren Orte kein billiges Salz mehr bekämen. E.A. Bd. 6.1, Nr. 539.

[6] StABE BV 286, fol. 23f.

Basel und Solothurn mit Bayern einen Salzvertrag auf vier Jahre um 6000 Faß „Extrasalz" abschließen[1].

An der Jahrrechnungstagsatzung in Baden im Juli 1676 wies Zürich den Verdacht, es wolle den andern Orten sein Salzmonopol aufzwingen, von sich und anerbot sich, alle Interessenten an seinem neuerworbenen Vertrag teilhaben zu lassen[2]. Bereits im August kam eine erste Vereinbarung mit den Salzdirektoren von Bern, Luzern, Solothurn und Basel in Baden zustande[3], die endgültige Form fand der Gemeinschaftsvertrag zwei Monate später in Aarau. Am 20. Oktober wurde dort der „Compagnia Tractat zwüschen den löblichen Ständen Zürich einerseits und Bern, Luzern, Basel und Solothurn anderseits" von den Salzdirektoren Andreas Meyer (Zürich), Beat von Wattenwil (Bern), Hans Keller im Namen Landvogt Schweizers (Luzern), Hans Rudolf Burckhardt (Basel) und Urs Buch (Solothurn) unterzeichnet. Der Zweck des Vertrages wurde im ersten Paragraphen umrissen: „1. Werffen lobl. Ständt ihre mit Tyrol und Bayern habenden ordinari und extra ordinari Salztractaten zusammen[4]." Die weiteren Ausführungen des Kontrakts beziehen sich auf den Vertrieb des Salzes, der in dem Sinne geschehen sollte, daß insgesamt etwas mehr als die Hälfte der vertraglichen Gesamtmenge von den betreffenden Kantonen einzeln und auf eigene Rechnung im jeweiligen Kantonsgebiet abgesetzt werden durfte. Zürich hatte sich dabei den größten Anteil[5], nämlich 4500–5000 Faß des bessern Hallsalzes gesichert, Bern standen 1500 Bayrische Faß für seine aargauischen Gebiete zur Verfügung, Luzern bezog 1000 Faß tirolisches und ebensoviel bayrisches Salz, Basel 2000 Faß aus Reichenhall und Solothurn 1000 Faß Hallsalz. Die restliche Menge sollte auf gemeinsamer Basis verkauft und der „von Got erwartende Profit" gleichmäßig verteilt werden.

Die Tatsache, daß Zürich diesen Gemeinschaftsvertrag, dessen Dauer auf vorderhand sechs Jahre festgesetzt war, so bereitwillig und ohne Widerstreben einging, läßt erkennen, daß es der Stadt nicht allein darum ging, etwelchen politischen Verstimmungen vorzubeugen, sondern daß sie gar

[1] StABE BV 286, fol. 21f. Vergleiche auch M. Hauser-Kündig pg. 104.

[2] E.A. Bd. 6.1, Nr. 650, 5. Juli 1676. StAZ St.M., 19. Juli 1676.

[3] StAZ St.M., 23. August 1676.

[4] StAZ U.M., 16. Oktober 1676; StAZ St.M., 23. Oktober 1676. Diese beiden Quellen des Staatsarchivs Zürich erwähnen die Verhandlungen, für den Inhalt des Vertrages mußte das „Groß Tractatenbuch der Salzverwaltung" im Staatsarchiv Bern konsultiert werden. StABE BV 286. Merkwürdigerweise sind gerade die wichtigsten Dokumente der damaligen Zürcher Salzverwaltung, die Verträge, heute nicht mehr vorhanden. Sie müssen irgendwann gesamthaft verlorengegangen sein.

[5] Daß Zürich für sich den größten Teil des hallischen Salzes beanspruchen konnte, erklärt sich daraus, daß die andern vier Kantone große Mengen an burgundischem Salz bezogen, für das sich Zürich vorläufig nicht interessierte.

kein ernsthaftes Interesse hatte, das Salzamt als Großhandelsunternehmen, etwa im Sinne Steiners, aufzuziehen. Die primäre Sorge der Obrigkeit war und blieb, das eigene Hoheitsgebiet mit dem lebenswichtigen Mineral ausreichend zu versorgen; daß dabei ein Profit abfiel, war gerecht und „von Gott zu erwarten". Darüber hinaus mit Salz zu handeln, konnte, wenn auch dadurch die Gewinne größer geworden wären, nicht Aufgabe des Staates sein. Die bedeutende Menge von jährlich 15 000 Faß war übernommen worden, weil man nur so mit Innsbruck einen Vertrag schließen konnte. Jetzt, da man sich im sicheren Besitz des Salzes wußte, überließ man gern jene Menge, die nicht im eigenen Kanton verbraucht werden konnte, anderen Kontrahenten; nicht nur freundeidgenössischen Ständen, sondern sogar den vielgeschmähten Privathändlern.

Rader und Wachter nämlich, die durch den Fall Steiners und die Übernahme des Haller Vertrages durch die Stadt Zürich ebenfalls ausgeschaltet worden waren, versuchten seither mit aller Anstrengung[1], den Salzhandel wieder an sich zu ziehen und erreichten, daß sie am 14. November 1676 in den Gemeinschaftsvertrag mit den Kantonen aufgenommen wurden[2].

Sie erhielten 5000 Faß Tiroler Salz zu den gleichen Bedingungen wie die Städte, mit der Auflage, es in Gebieten außerhalb der Eidgenossenschaft, vornehmlich in Graubünden, zu verschleißen; Gewinn und Verlust sollten je hälftig geteilt werden. Einen bedeutenderen Anteil, nämlich die Hälfte, sollten sie am bayrischen Salz gewinnen, sofern es mit ihrer Hilfe gelingen sollte, außer dem bereits bestehenden Extra-Vertrag auch den „Ordinari-Vertrag" zu erwerben[3].

Zürichs Bestreben, die weitläufigen Verpflichtungen, die es mit dem Haller Vertrag gezwungenermaßen hatte übernehmen müssen, sobald als möglich wieder abzubauen und sich auf den Salzhandel im eigenen Land zu beschränken, erhellt auch daraus, daß es den beiden erfahrenen Salzhändlern Urs Buch von Solothurn und Rudolf Burckhardt von Basel überlassen wurde, die zukünftigen Vertragsverhandlungen mit Innsbruck zu führen[4].

[1] Die Anstrengungen Wachter und Raders, wieder ins Salzgeschäft einzusteigen, gingen vor allem darauf aus, in Innsbruck ihre Unentbehrlichkeit vorzustellen und dem Vertrag mit Hans Jakob und Georg Steiner, und später mit Zürich, allerlei Hindernisse in den Weg zu legen. LAI, Missiven, fol. 324, 11. Februar 1676; LAI, Embieten und Befelch, fol. 175, 11. Februar 1676.

[2] StABE BV 286, fol. 29f.

[3] Am 22. Januar 1677 übernahm die Kompagnie tatsächlich auch den „Bayrischen Ordinari-Tractat", der sich auf 20 000 Faß jährlich belief. StABE BV 286, fol. 35f. Da Zürich aber bereits 1682 aus dem bayrischen Vertrag austrat und sich allein mit dem Haller Salz begnügte, gehen wir darauf nicht näher ein. Vergleiche dazu: M. Hauser-Kündig pg. 106.

[4] Die Geschäftsleitung blieb allerdings weiterhin bei Zürich. StAZ F III 29, 1676—1700.

Im November sprachen die beiden in Zürich vor, wiesen sich als Bevollmächtigte der vier Städte aus, erhielten hier ein Beglaubigungsschreiben, das von der Stadt als eidgenössischem Vorort im Namen der „Salzkompagnie" ausgestellt wurde, und reisten nach Innsbruck weiter[1]. Am 23. Dezember unterzeichneten sie dort den neu ausgefertigten Vertrag zwischen der „Salzkompagnie" der fünf Städte und der Innsbrucker Hofkammer[2]. Er sah für die nächsten fünf Jahre die Lieferung von jährlich 12 000 Faß zu einem Preis von 6 Gulden 45 Kreuzer in die Gebiete der Eidgenossenschaft vor. Darüber wurden noch jährlich 3000 „extraordinari" Faß für den Vertrieb in das Üechtland, das Elsass und den Sundgau sowie für die Gebiete jenseits des Gotthards und der Furka geliefert. Um die hohen Frachtkosten für jene weit entfernten Gegenden zu kompensieren, wurde das Faß zum Preis von 5 Gulden 15 Kreuzer abgegeben. Damit hoffte man, die Salinen von Burgund und Lothringen konkurrenzieren zu können.

Die offiziellen Preise, an die Innsbruck durch den Rosenheimer Kartellvertrag mit Bayern gebunden war, wurden in einem geheimen Beitraktat für das „ordinari" Salz um 15 Kreuzer, für das „extraordinari" um 30 Kreuzer ermäßigt[3]. Die Salzkompagnie hatte es erreicht, zu den gleichen Bedingungen wie einst Steiner beliefert zu werden; sie zahlte wie er 6½ Gulden ab Saline.

Dieser Vertrag bildet den Abschluß eines bewegten Kapitels zürcherischer Staatswirtschaft. Das Salzmonopol, das juristisch bereits vor 50 Jahren beansprucht worden war, konnte nun als wirtschaftlich gesichert gelten. Bis zum Ende des Jahrhunderts, genauer bis 1698, blieb die Salzkompagnie der fünf Stände und der Vertrag mit Hall bei geringen Veränderungen[4] bestehen. Das Salzmonopol wurde dadurch zur sichern und selbstverständlichen Einrichtung, die auch im folgenden Jahrhundert nie ernsthaften Angriffen ausgesetzt war. 1772 stellte J. H. Schinz in seinem „Entwurf eines Reglemens vor das Salzamt" fest: „Die befugsame des regalis m. gn. H. wird . . . von niemandem in zweifel gezogen[5]."

[1] StAZ B II 574, pg. 87.

[2] StABE BV 286, fol. 31 ff.

[3] StABE BV 286, fol. 34.

[4] Die hallische Salzkompagnie der fünf Städte blieb bis 1698 unverändert bestehen. Der Vertrag mit Innsbruck wurde während dieser Zeit regelmäßig erneuert. Die traktierte Menge wurde auf 13 000 ordentliche und 4000 außerordentliche Faß erhöht. Vorbehalten waren dabei 5500 Faß, die an Rader und Wachter, an den Kanton Schwyz und an die Stadt Konstanz gingen. Der Preis wurde seit 1686 in Vereinbarung mit den bayrischen Salinen auf 7 fl. 15 kr., für das Extra-Salz auf 5 fl. 45 kr. festgesetzt. In einem Beitraktat gewährte aber Innsbruck wieder je 15 kr. Ermäßigung. StABE BV 286, fol. 211 ff. Siehe auch Hauser-Kündig pg. 106f.

[5] J. H. Schinz: ZB Ms J 104.

Die Organisation des Salzamtes

Wir haben in den bisherigen Kapiteln den Kampf des obrigkeitlichen Salzamtes und seiner Verordneten nach außen um die Erringung des Salzmonopols geschildert; es bleibt noch übrig, zu zeigen, wie es als Institution gegen innen organisiert war, um seiner Aufgabe: das Land zu versorgen, nachkommen zu können. Wenn auch durch die Ausschaltung Steiners die Umsätze des Salzamtes stark gestiegen waren, und erst jetzt die Last der Salzversorgung ganz auf seinen Schultern lag, so blieb dennoch seine Struktur prinzipiell dieselbe wie zu Beginn des Jahrhunderts. Was wir hier also darstellen, hat Gültigkeit für den ganzen Zeitraum; wo in Einzelfällen wichtige Veränderungen vorgekommen sind, werden sie im folgenden ausdrücklich vermerkt.

Verwaltung

Die Verwaltung des Salzamtes lag in den Händen des Direktoriums. Es ist dies eine der wenigen Neuerungen, die im Laufe des 17. Jahrhunderts eingeführt wurden. Die Schaffung des Direktoriums war 1664 beantragt worden[1], und zwar aus der Erkenntnis heraus, daß es nur einem Gremium von kompetenten Fachleuten gelingen konnte, die internationalen Geschäfte des Salzamtes mit Erfolg zu führen. Daß dieser obersten Leitung, insbesondere den beiden bedeutendsten Mitgliedern, Andreas Meyer und Hans Heinrich Escher, die Verwirklichung des Monopols zu verdanken war, ist bereits ausführlich dargestellt worden. Das Direktorium setzte sich gewöhnlich aus vier Herren des Rates zusammen, unter ihnen ex officio ein Bürgermeister. Ihre erste Aufgabe war „Die Ober-Inspektion über den ganzen Begriff des Salzamtes, damit Stadt und Land unklagbar besalzen und der Nutzen m. gn. H. beförderet werde[2]". Das Direktorium war demnach eine Art Aufsichtsbehörde und Verwaltungsrat.

Mit der Leitung des Amtes im engern Sinn und der Führung der laufenden Geschäfte war der Hausschreiber (Salzhausschreiber, Kaufhausschreiber) betraut. Zu diesem begehrten Posten, der große Verantwortung, aber auch eine ansehnliche Bezahlung in sich schloß, hatten in erster Linie die Mitglieder des Kleinen Rats, dann auch die Großen Räte Zutritt. Die Amtsdauer

[1] StAZ A 47.1, 15. November 1664. Für die Darstellung des ganzen Abschnittes ist das Eid-Buch verwendet worden: Eide des Salzhausschreibers, des Buchhalters, der Salzknechte, StAZ B III 30. Ebenso H. Bluntschli: Memorabilia Tigurina, und Schinz: Entwurf eines reglemens vor das Saltzampt, ZB Ms J 104.

[2] ZB Ms J 104, pg. 149.

betrug meistens 12 Jahre, zeitweise war sie unbegrenzt[1]. Zu den Aufgaben des Hausschreibers gehörte, die auswärtigen Geschäfte in enger Zusammenarbeit mit den Direktoren zu erledigen. Sie betrafen nicht nur den Abschluß von Verträgen mit den Salinenstaaten, sondern auch die Erfüllung der Rechte und Pflichten, die daraus erwuchsen. Die Salzfuhren von Hall über den Fernpaß nach Lindau und über den Bodensee und Rhein nach Stein am Rhein und Eglisau bedurften ständiger Überwachung. Die in den Verträgen mit Hall festgesetzten Summen für den Erwerb des Salzes mußten fristgemäß zu den vier Terminen der Bozener Märkte an Mittfasten (drei Wochen vor Ostern), an Fronleichnam (zwei Monate nach Ostern), an Egidi (1. September) und an Andreas (30. November) bezahlt werden. Zwei Drittel der Gesamtsumme mußte in „guten, groben, unbeschnidtnen silber- und gewichtigen Goldsorten" und ein Drittel in Tiroler Landeswährung bezahlt werden[2]. Die damit verbundenen Wechselgeschäfte erforderten große Sachkenntnis, wollte man dabei nicht zu Verlusten kommen. Die enge Zusammenarbeit des Hausschreibers mit dem Direktorium in diesen auswärtigen Geschäften führte dazu, daß er im 18. Jahrhundert von Amtes wegen die Stellung des vierten Direktors bekleidete[3].

Die Hauptaufgabe des Hausschreibers war aber, das untergebene Personal zu beaufsichtigen, die Korrespondenz zu erledigen, die Kasse zu verwalten und vor allem, die Rechnung des Salzamtes zu führen[3]. Seit der großen Ausdehnung der Geschäfte im Anschluß an die Erringung des Salzmonopols war ihm ein Buchhalter zugeteilt, der neben der Buchführung auch das Sekretariat der Salzdirektion zu betreuen hatte. Der Buchhalter wurde von „Rät und Burgern" auf Lebenszeit gewählt; die Kenntnisse, die er in seiner Tätigkeit erwarb, ließen ihn zuweilen als geeigneten Bewerber für das Hausschreiberamt erscheinen[4].

[1] Die Hausschreiber des Salzamtes: 1600 Heinrich Bräm (Bürgermeister); 1602: Hans Jacob Hottinger; 1605: Hans Jacob Hirzel; 1610: Conrad Grebel; 1617: Heinrich Balber; 1625: Melchior Maag; 1638: Hans Jacob Leu; 1655: Hans Heinrich Müller; 1657: Heinrich Thomann; 1671: Leonhard Holzhalb; 1679: Johann Conrad Hafner; 1698: Hans Heinrich Heß. Quelle: StAZ F III 29. Die Belohnung des Hausschreibers schwankte in den Jahren 1600 bis 1637 zwischen 200 und 300 Pfund. Seit 1638 (Hans Jacob Leu) war sie auf 6% des Reingewinns festgesetzt. Seit 1685 wurde auch die Entlöhnung des Buchhalters und des „vordrist Salzknecht" ähnlich geregelt: der Buchhalter erhielt 3%, der „vordrist Salzknecht" 1% des Reingewinns. Quelle: StAZ F III 29.

[2] StABE BV 286, fol. 31ff.

[3] ZB Ms J 104; StAZ A 47.2, 16. Juni 1679; B III 30, pg. 668.

[4] So wurde beispielsweise Conrad Hafner, der unter Hausschreiber Holzhalb Buchhalter gewesen war, nach dessen Ausscheiden aus dem Amt sein Nachfolger. Ebenso war Hans Heinrich Heß unter Hafner Buchhalter und wurde 1698 Hausschreiber. StAZ F III 29.

Der Hausschreiber war ursprünglich Verwalter des Kaufhauses und des damit verbundenen Salzhauses; an diese einstige Funktion erinnert die Bezeichnung „Kaufhausschreiber", die noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts für den Leiter des Salzamtes gebräuchlich war. Dieser Kaufhausschreiber, dessen Amt wohl zusammen mit dem Kaufhaus im 15. Jahrhundert geschaffen worden war[1], hatte nicht nur die obrigkeitlichen Salzgeschäfte zu besorgen, sondern auch „stebel und yßen" im Namen der Stadt zu verkaufen, den Kaufhauszoll und den Klotner Zoll einzuziehen. Mit der großen Expansion des staatlichen Salzhandels im 17. Jahrhundert konzentrierte sich seine Tätigkeit immer mehr auf die Salzgeschäfte: Aus dem Kaufhausschreiber wurde der Salzhausschreiber. Mit der Ausdehnung des Salzhandels wuchs aber auch die Bedeutung des Amtes. Nicht alle Hausschreiber vermochten den hohen Anforderungen zu genügen. Die Überprüfung der Geschäftsbücher durch den Rechenrat brachte oft Unstimmigkeiten an den Tag. So war beispielsweise 1677 eine grobe Unordnung im Salzhaus Gegenstand von Verhandlungen. Dem alternden Hausschreiber Holzhalb[2] wurde vorgeworfen, er verkaufe das Salz billiger als er es einkaufe. Auch waren 50 Faß Salz spurlos verschwunden[3]. Holzhalb entschuldigte sich vorerst, wegen der großen Umstellungen im Zusammenhang mit dem Erwerb des Haller Monopolvertrags habe er den Überblick verloren. Später versuchte er, die Schuld auf seinen Buchhalter abzuwälzen, endlich, nach zwei Jahren, glaubte er den Fehler gefunden zu haben „darinnen er große fröid bezeuget, daß er die ermangelnde 50 faß klahr gefunden[4]". Noch blieb aber eine andere Differenz von 190 Faß bestehen, die Holzhalb nicht erklären konnte. Zerknirscht mußte er bekennen, er „werffe diße fehler in m. gn. H. gnadenschoß[5]". Die Geheimen Räte erteilten ihm einen ernsten Verweis, erklärten sich jedoch bereit, ihm zu verzeihen, wenn er seine Fehler eingesehen und die durch seine Schuld entstandenen Fehlbeträge aus eigenem Sack beglichen habe[6].

Wir stoßen hier wieder auf jene Eigentümlichkeit der Zürcher Verwaltung, die wir bereits einmal im Zusammenhang mit der Erklärung des Namens „Meyer- und Eschersche Handlung" für das Salzamt gestreift haben. Meyer und Escher war 1675 anempfohlen worden, sie sollten

[1] Eine Ratserkenntnis über das Amt des Hausschreibers aus dem Jahre 1520 enthält als ersten Punkt, der Hausschreiber solle den Eid schwören, „wie von alters her". StAZ A 47.1, 1520.

[2] Leonhard Holzhalb war 1677 62 Jahre alt. StAZ B II 1062, 25. April 1679.

[3] StAZ B II 1062, 3. September 1677.

[4] StAZ B II 1062, 8. März 1679.

[5] StAZ B II 1062, 25. April 1679.

[6] StAZ B II 1062, 23. April 1679.

das Salzamt wie ihre privaten Geschäfte führen. Den Leitern der Staatsbetriebe wurde also ein breiter Spielraum privater Initiative zugestanden. Auch der Hausschreiber hatte ein persönliches Interesse am Gedeihen des Unternehmens, erhielt er doch als Besoldung 6% des Gewinns. Daraus wurde nun allerdings auch abgeleitet, daß er mit seinem eigenen Vermögen für allfällige Rückschläge einzustehen habe[1]. Er war demnach kein festbesoldeter Beamter im heutigen Sinn, er war an Gewinn und Verlust des Salzamtes interessiert wie ein Kaufmann an seinem eigenen Unternehmen. Diese weitgehende persönliche Verantwortung zeigt sich negativ auch darin, daß die Salzamtsverordneten sich bei schwierigen und riskanten Unternehmungen jeweilen ausdrücklich vom Rat die Bestätigung geben ließen, daß sie bei einem allfälligen Mißerfolg nicht haftbar gemacht würden[2].

Holzhalb ist nicht der einzige Hausschreiber, der die harten Auswirkungen fehlerhafter Geschäftsführung zu spüren bekam. Der Hausschreiber Jakob Leu war 1654 mit der Konfiskation seines Vermögens bestraft worden, in erster Linie zwar, weil er Amtsgelder unterschlagen, dann aber auch, weil er seine Bücher mit „großem Unfleiß" geführt hatte[3]. Sein Nachfolger, Heinrich Thomann, konnte sich über eine Differenz von 6000 fl., die ihm aus einem Vertrag mit Hall erwuchs, nicht genügend ausweisen und mußte sie mit eigenem Geld bezahlen. Seine Erben hielten mit folgenden Worten um die Rückgabe einer „ergetzlichkeit" an: „Nun ist mäniglichen bekannt, daß bey dem saltzampt große mühe und arbeit und nur im ein- und auszahlen des gelts auch bald soviel zu schaden überzehlt werden kann, daß die gantze amtsbesoldung anlaufft, vil rechnens und auffschreibens, darbey man sich auch leicht schädigen kann, nicht zu gedenken[4]." Die Auffassung der persönlichen Haftung des Hausschreibers dehnte sich sogar auf dessen Verwandte und Nachkommen aus. Starb ein Hausschreiber während seiner Amtsdauer, so hatten seine Erben sich über dessen Amtsführung zu verantworten und auf Ende Jahr Rechnung abzulegen[5].

Bei dieser Meinung, daß der Hausschreiber seine ganze Person mit dem Amt zu verbinden habe, ist es nicht verwunderlich, daß er auch etwa das Umgekehrte praktizierte, nämlich das Amt für seine Person einsetzte. Der Mißbrauch einer öffentlichen Stellung zu persönlichen Vorteilen war zwar

[1] StAZ B II 1062, 3. September 1676.

[2] Eine solche Bestätigung verlangten beispielsweise jene Salzamtsverordneten, die 1668 Melchior Steiner ein Darlehen von 100 000 fl. vermittelt hatten. StAZ B II 1061, 24. Februar 1671.

[3] ZB Ms L 89, pg. 349—352.

[4] StAZ A 47.1, 7. Juni 1658; StAZ A 47.1, 20. August 1658; StAZ A 47.2, 28. Juni 1673.

[5] StAZ B II 1062, 3. September 1677. Tatsächlich ist der Fall im 17. Jahrhundert mehrmals eingetreten, nämlich beim Ableben der Hausschreiber Hottinger, Hirzel und Hafner. StAZ F III 29.

verboten, wurde aber doch wohl stillschweigend geduldet. Wenn aber der Staatssäckel durch solche private Spekulationen zu Schaden kam, wurde scharf durchgegriffen. Dies läßt sich wiederum an Holzhalb zeigen. Der Schlaumeier hatte 1675 190 Faß Salz auf eigene Rechnung gekauft, sie dann irgendwie verloren und darauf dem Salzamt belastet[1]. Ebenso wurde Jakob Leu 1654 zur Last gelegt, er habe sein eigenes Geld mit Amtsvermögen vermischt, seine eigenen Schulden dem Salzamt verrechnet und heimliche Anleihen gemacht[2].

Die Versuchung, die Vorteile der Amtsstellung für private Geschäfte zu mißbrauchen, war und blieb so groß, daß Schinz noch 1772 unter den Pflichten des Hausschreibers ausdrücklich vermerkt, es sei ihm verboten „aus den in dem amt liegenden geldern weder sich selbst noch andern etwas auszuleihen oder sein eigen geld in die handlung zu tragen[3]".

Vertrieb und Lagerhaltung

Der Vertrieb des Salzes ging vornehmlich über das Salzhaus in Zürich. Der offene Salzmarkt des Mittelalters, der sich in einer Seitengasse des Neumarktes befand, war 1542 in das Salzhaus verlegt worden. Es befand sich am heutigen Limmatquai, zwischen dem Großmünster und der Wasserkirche. Das Gebäude schloß sich an den „Hottingerturm" an, der seit dem 15. Jahrhundert als Kaufhaus eingerichtet war[4]. Rund um dieses Einkaufszentrum des alten Zürich herrschte geschäftiges Treiben. Die schweren Wagen, die Kaufmannswaren und Salz in die Stadt führten, stauten sich in den Gassen, „dardurch zun zyten daselbs schier niemandt weder hin noch wider ryten, faren noch gon und besonders nachts, so für oder annderes ußgienge ein großer schad unnd nachtheyl volgen möchte[5]". Der Rat mußte deshalb schon 1547 ein förmliches Parkverbot für Fuhrleute, die nicht in unmittelbarem Verkehr mit dem Kaufhaus standen, erlassen.

Dem Betrieb des Salzhauses stand der oberste Salzdiener (vordrist Salzknecht) vor. Er hatte das Salz, welches für die Stadt Zürich bestimmt war, in Eglisau von den Rheinschiffern in Empfang zu nehmen und die Fuhrleute, welche den Transport über Bülach nach der Stadt besorgten, aufzubieten und zu bezahlen. Die eingehenden Fässer hatte er auf ihre gute Füllung zu kontrollieren, die Fracht mit den Fuhrbriefen zu vergleichen und das Salz ordent-

[1] Siehe Ziffer 5, Seite 90
[2] ZB Ms L 89, pg. 349—352.
[3] ZB Ms J 104, pg. 150.
[4] Salomon Voegeli: „Das alte Zürich", pg. 230f., 2. Aufl. Zürich 1879.
[5] StAZ A 47.1, 1547.

lich zu magazinieren. Über die Ein- und Ausgänge hatte er ein Lagerbuch zu führen[1].

Das Salz, das für den Detailverkauf bestimmt war, wurde aus den Fässern in große Bottiche geschüttet. Aus ihnen schöpften die drei Salzknechte mit Hohlmaßen das von der Kundsame verlangte Quantum. Das Maß mußte dabei gestrichen voll sein, was sich beim Ausschöpfen über den Rand des Gefäßes anhäufte, wurde mit einem „Strichholz" abgestrichen[2]. Die kleinste Einheit war das halbe Viertel. Es wog 16 Zürcher Pfund, das heißt etwas mehr als 8 Kilogramm[3]; nach heutigen Begriffen eine beträchtliche Menge, die den ungefähren Jahresbedarf eines Menschen deckt.

Eine wichtige Einnahmequelle war noch zu Beginn des Jahrhunderts das Salzsackamt. Das in schmalen, langen Fässern (Röhrli) oder in kurzen, breiten Scheiben nach Zürich geführte Salz wurde hier vor dem Weitertransport und Verkauf in Säcke umgepackt. Die Herstellung des Sacktuches sicherte dem Zürcher Leinengewerbe alljährlich einen Absatz von vielen tausend Ellen, dem Salzamt einen ansehnlichen Profit, denn die Säcke wurden mit einem gehörigen Aufschlag verkauft. Nach den Satzungen des Salzhauses durfte das Salz nur in diese teuren Säcke verpackt werden; es war also verboten, das Salz in andere und billigere Verpackungen abzufüllen[4]. Doch verlor dieses merkwürdige zünftische Sackmonopol im Lauf des Jahrhunderts immer mehr an Bedeutung und wurde sogar zu einem Verlustgeschäft[5].

Zum Personal des Salzhauses gehörte schließlich auch der Pfetter. Er war eine Art Handlanger und Laufbursche und hatte die Aufgabe, allgemeine Reinigungsarbeiten auszuführen und die Briefe auf die Post zu tragen.

Außer dem Salzhaus in Zürich bestanden noch weitere große Magazine in Stein am Rhein, Eglisau, Schaffhausen und Winterthur[6]. Sie dienten als Durchgangslager an der Straße nach Zürich und als Verkaufsstellen für die Gebiete nördlich der Stadt. Über jedes Lagerhaus war als Verwalter ein von den Salzdirektoren angestellter Faktor gesetzt. Zwar war er der Kontrolle des Hausschreibers unterworfen, für den er ein Lagerbuch, ein Kassabuch und ein Spesenkonto zu führen hatte; doch war er in der Ausübung seiner Tätigkeit praktisch völlig frei und unabhängig vom Salzhaus in Zürich. Über die Faktoren sind deshalb in den Salzhausakten kaum Quellen vorhanden[7]. Sei-

[1] ZB Ms J 104, pg. 153; H. H. Bluntschli pg. 349.

[2] StAZ A 47.1, 1542, 1581: Salzknechtsordnungen. Zu „Strichholz" vergleiche den entsprechenden Abschnitt im Idiotikon.

[3] Siehe den Abschnitt „Maße und Münzen" im Anhang.

[4] StAZ F III 29, 1600—1700, StAZ A 47.1, Juli 1579.

[5] Siehe Seite 106.

[6] Später kam noch ein Lagerhaus in Mellingen dazu. ZB Ms J 104; StAZ F III 29, 1658.

[7] Auch in den Rechnungsbüchern treten sie nicht in Erscheinung (Umsatzprovision!).

ner selbständigen Stellung gemäß bezog der Faktor kein festes Gehalt, sondern war am Geschäft durch eine Umsatzprovision beteiligt[1]. Hingegen hatte auch er im Schadenfall mit seinem eigenen Vermögen zu haften. Im Gegensatz zum Hausschreiber besaß er jedoch die ausdrückliche Erlaubnis, außerhalb des Kantonsgebietes privat mit Salz zu handeln. Diese war wohl erteilt worden in der Hoffnung, daß so der Umsatz gesteigert werden könnte.

Das Salzhaus und die drei erwähnten Lagerhäuser waren natürlich nicht die einzigen Verkaufsstellen im Kanton. Von diesen Depots aus wurden auch die Ausmesser beliefert, welche das Salz vom nächsten Lagerhaus in ganzen Fässern bezogen und es in Marktorten und größeren Gemeinden im Viertel ausmaßen. Als Ausmesser kamen nur gut beleumundete, ortsansäßige Leute in Frage. Wenn sie in andere Gemeinden zogen, verloren sie ihr obrigkeitlich ausgestelltes Ausmesserpatent. Ebenso mußten sie über ein gewisses Vermögen verfügen, da sie das Salz in den Lagerhäusern auf eigene Rechnung und Gefahr zum Grossistenpreis einkaufen mußten. Die Detailverkaufspreise durften sie nicht willkürlich ansetzen, sondern mußten sich an behördlich vorgeschriebene Maximalpreise halten, die ihnen einen nur bescheidenen Verdienst gewährten[2]. Über diese Ausmesser, die im Jahr nur einige wenige Faß bezogen, ist nicht viel in Erfahrung zu bringen. In den Rechnungsbüchern werden sie nicht detailliert, sondern nur im Sammelkonto „ab gantzen faß erlöst" geführt[3]. Nur aus dem 18. Jahrhundert ist uns eine Liste erhalten mit jenen Ortschaften, in denen Salz ausgemessen wurde. So wurden etwa vom Lager in Eglisau aus bedient: Bachs, Bülach, Kloten, Embrach, Niederweningen, Dielsdorf, Otelfingen, Regensdorf, Rorbas, Weiach[4].

Außer diesen staatlich kontrollierten Verkaufsstellen blieben jene der Privathändler weiterhin bestehen. Wie wir bereits im dritten Kapitel dar-

[1] ZB Ms J 104, pg. 162ff.

[2] Über diese vorgeschriebenen Verkaufspreise sind wir nur in seltenen Fällen orientiert, da über sie in den Salzamtsrechnungen nicht Buch geführt wurde. Ein Beispiel kennen wir aus dem 18. Jahrhundert: Verkauf pro Faß 21½ fl., Salzpreis pro Mäß 5¾ bis 6 fl. Gewinn der Ausmesser pro Faß 1½ bis 2½ fl. Siehe Sulzer pg. 23.

[3] StAZ F III 29.

[4] ZB Ms J 104. Im 17. Jahrhundert dürfte es noch viel weniger Verkaufsstellen gegeben haben. Als 1668 in Uster die Seuche ausbrach, wurde über das Dorf die Quarantäne verhängt. Um dem durch diese Maßnahme über das Dorf gekommenen Salzmangel abzuhelfen, schickte das Salzamt auf Intervention des Vogtes zu Greifensee zwei Faß Salz nach Uster. Ein zuverlässiger Dorfbewohner übernahm das Ausmessen des Salzes, bat jedoch um ein „Mäßli", um seine Aufgabe erledigen zu können. Daraus läßt sich ablesen, daß es zu diesem Zeitpunkt in Uster keine ständige Salzverkaufsstelle gab. StAZ A 70.3, 14. und 17. August 1668. Im 18. Jahrhundert wird in Uster jedoch eine Salzverkaufsstelle erwähnt. ZB Ms J 104.

gestellt haben[1], galt das Salzmonopol nicht einheitlich im ganzen Kantonsgebiet. Auf Grund altverbriefter Rechte blieb der Salzhandel auch nach Einführung des Monopols frei in Winterthur, in Eglisau, in Feuerthalen und in Stein am Rhein. Diese Freiheiten blieben auch jetzt unangetastet, nur mußten die Privathändler in den erwähnten Orten, die ihren Bedarf früher wahrscheinlich vorwiegend bei Steiner gedeckt hatten, nun wohl oder übel das Salz über das staatliche Amt beziehen[2].

Über das Salzhaus in Zürich wurden auch einige außerkantonale Gebiete mit Salz beliefert. In unmittelbarer Nähe waren Rapperswil, Einsiedeln und die Grafschaft Baden seit jeher Abnehmer, ebenso der Kanton Glarus. Das meiste Salz wurde jedoch über die Sust von Horgen nach der Innerschweiz exportiert. Zug versorgte sich fast ausschließlich über das Zürcher Salzamt, während die drei alten Orte sich teilweise auf Luzern stützten[3]. Natürlich ging auch das Luzerner Salz über Zürich und die Horgener Sust, da aber

[1] Siehe Seite 15 f.

[2] Als Beispiel, wie groß der Anteil der Privathändler am verkauften Salz blieb, folgt hier eine Aufstellung jener Kaufleute, die nach dem Erwerb des Haller Monopolvertrages durch die Stadt im Salzhaus größere Mengen einkauften (im Jahre 1678):

Aus Winterthur:	Frau Steinerin	330 Faß
	Hegner und Steiner	90 Faß
	Heinrich Troll	1831 Faß
	R. Graf	300 Faß
	H. U. Hegner	238 Faß
	J. Küenzli	25 Faß
Aus Elgg:	H. W. Huber	60 Faß
	H. H. Trachsler	150 Faß
Aus Eglisau:	Johann Wirth	328 Faß
Aus Stein:	Städt. Salzamt	50 Faß
Aus Knonau:	Eßlinger und Abegg	74 Faß
Aus Feuerthalen:	Conrad Wyser	18 Faß
	H. Uhlmann	333 Faß
Aus Glattfelden:	Hans Hagenbuch	76 Faß

[3] Folgende außerkantonale Gebiete wurden 1678 vom Zürcher Salzamt beliefert:

Baden:	H. H. Schnorf	200 Faß
	Caspar Dorrer	336 Faß
Rapperswil:	Rotenfluh	121 Faß
Einsiedeln:	Binggin	18 Faß
Glarus:	H. Wilt	288 Faß
Zug:	Caspar Knoepfli	47 Faß
	Oswald Colin	79 Faß
	M. Elsener	459 Faß
	W. Schuhmacher	167 Faß
	Hans J. Kaiser	156 Faß
	Ludwig Knoepfli	30 Faß
	Martin und Wolfgang Müller	75 Faß
	Caspar Meyenberg	30 Faß

Luzern am Vertrag mit Hall gleichberechtigter Partner war, führte es sein Salz auf eigene Rechnung und nicht über das Zürcher Salzamt ein.

Vom Lager in Stein aus schließlich wurden die Händler im Thurgau beliefert.

Die *Vorräte,* mit denen sich die Obrigkeit gern brüstete[1], waren, gemessen am Jahresumsatz, eher kläglich. Im Salzhaus mochten teilweise beträchtliche Mengen lagern, sie wurden jedoch immer so rasch als möglich abgebaut; auf Ende Jahr blieben stets nur wenige hundert Faß übrig. Daneben gab es noch einen besondern „Notvorrat", der nach Möglichkeit nicht angezehrt oder umgesetzt wurde. Er lag, da er in gewissem Sinn eine Kapitalanlage darstellte, nicht unter der Verwaltung des Salzamtes, sondern in der Hut des Seckelmeisters. Über seinen Umfang schwieg man sich aus; da er vor allem im Hinblick auf die Landesversorgung in kriegerischen Zeiten geäufnet worden war, mußte er schon aus militärischen Gründen geheim gehalten werden. Immerhin haben wir wenigstens *eine* Notiz aus dem 17. Jahrhundert gefunden. In den Verhandlungen des Geheimen Rates vom 3. Januar 1671[2] stellte es sich heraus, daß dieser Notvorrat ganze 336 Faß, die aus dem Jahre 1580 datierten, umfaßte. Mit diesem fast hundertjährigen Salz hätte man im Notfall die Versorgung für höchstens drei Wochen sicherstellen können[3].

Daß dieser geringe Vorrat in den Jahren 1675 bis 1677 sehr stark vermehrt werden konnte, ist nur der Gunst der Umstände zuzuschreiben. Louis XIV hatte sich nämlich damals bereit erklärt, Darlehensschulden mit Meersalz zurückzuzahlen. Da aber das graue Salz aus Peccais bei den Konsumenten auf keine Gegenliebe stieß, obwohl man mit Gratismustern bei den Räten Propaganda machte, wurden die Lieferungen dreier Jahre in den Gewölben der Festungswerke aufgeschüttet und blieben dort als erweiterter Notvorrat

Unterwalden:	H. Schwarler, Sarnen	74 Faß
	Caspar Trachsler, Stans	12 Faß
Uri:	Landschreiber Imhof	513 Faß
	Stefen und Jakob Sartori	285 Faß
	Carl Wegner	85 Faß
	Carl Zumbrunnen	12 Faß
Thurgau:	Hans Meyer, Gottlieben	100 Faß
	Joachim Danneberger, Weinfelden	21 Faß

Quelle: StAZ B III 270a.

[1] Schon das erste Monopol aus dem 15. Jahrhundert wurde unter anderm damit begründet, daß die Stadt die ausreichende Versorgung des Landes auch in Mangelzeiten gewährleiste. Siehe Seite 00. Ähnliche Überlegungen macht auch Schinz in seinem „Entwurf eines reglemens vor das Saltzampt" geltend im 18. Jahrhundert. ZB Ms J 104.

[2] StAZ B II 1061, 3. Januar 1671.

[3] Unter der Annahme, daß jährlich rund 6000 Faß Salz im Gebiet des Kantons verbraucht wurden. Siehe näheres im Abschnitt „Nachfrage" pg. 107ff.

liegen. So kamen zu den erwähnten 336 Faß insgesamt ca. 20 500 minots französischen Meersalzes hinzu[1].

Buchführung

Von den Rechenbüchern des staatlichen Salzhandels sind heute noch die „rechnungen des saltzamptes[1]" in fast lückenloser Reihe vorhanden. Diese Rechenschaftsberichte zuhanden der Obrigkeit wurden jeweilen auf Ende Jahr aus der täglich nachgeführten Buchhaltung erstellt.

Von dieser eigentlichen Buchhaltung, die nach italienischer Manier ein Hauptbuch, ein Journal und ein Lagerbuch umfaßt haben muß, sind nur noch einige zufällige Stücke erhalten, nämlich Journalbücher aus den Jahren 1744–49 und 1792–98, sowie die Hauptbücher von 1676–79 und 1733–43[2].

Die täglich eintretenden Geschäftsfälle wurden laufend ins Journal eingetragen und von dort in die betreffenden Konti des Hauptbuches überführt. Jedem Eintrag auf der „sol haben"-Seite eines Kontos entspricht eine Buchung auf der „sol haben"-Seite des Gegenkontos. In diesem Sinne könnte man wohl von doppelter Buchhaltung sprechen; ein geschlossenes und ausgearbeitetes Kontensystem im Sinne der heutigen Doppik (eigentliches System der doppelten Buchhaltung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz[3]) ist jedoch nicht vorhanden, sodaß man vielmehr von einer Buchhaltung im Kameralstil gemäß der personalistischen Einkontentheorie

[1] StAZ F III 29.

[2] StAZ B III 270a—d.

[3] Jährliche Bilanzen wurden erst seit dem Jahre 1699 üblich. Sie wurden als „Inventarium" den Rechnungen beigelegt. Hier als Beispiel die Bilanz von 1699. StAZ F III 29, 1699.

Laus Deo A° 1699

Inventarium der schulden, wahren und paren gelts soll:

An 18 Posten	fl.	20 704
An 20 Posten	fl.	23 094
An 14 Posten	fl.	151 757
An hallischem Saltz	fl.	4 039
An payrischem Saltz	fl.	3 545
An Salztuech	fl.	735
	fl.	203 876

Laus Deo A° 1699

Inventarium soll haben:

Für 2 Posten	fl.	22 000
Für 1 Post	fl.	167 271
Für 1 Post	fl.	11 000
	fl.	200 272
Wann nun Debit und Credit billanzieren söllen, so erschießen m. g. Herren ... an die zins von ihrem in disser handlung habenden Capital G.G.G.	fl.	3 603
	fl.	203 876

Diese Bilanz stimmt mit der von uns für das Jahr 1678 aufgestellten ziemlich überein (siehe Seite 103).

sprechen muß[1]. Diese Einkontentheorie unterscheidet weder in Geld- und Betriebswertkonten (Zwei-Konten-Theorie) noch in Bestandes- und Erfolgskonten (Vier-Konten-Theorie). Im Vordergrund steht dabei vielmehr nur der ordnungsgemäße Nachweis über den Verbleib des dem Verwalter anvertrauten Vermögens und der Einkünfte. Für das ihm übergebene Geschäftskapital wird er gegenüber der Staatskasse zum Schuldner. Die Einnahmenseite der Konten zeigt die Herkunft, das heißt, was das Konto empfängt, wofür es schuldig wird („sol geben"); die Ausgabenseite dagegen die Verwendung, das was das Konto hergibt, wofür es eine Forderung erwirkt („sol haben"), oder, im Stil der Zeit ausgedrückt: „Alles, das man einsperrt, aufhebt oder zuschließt, das ist Debitor, und alles, das man auftut oder herausläßt oder aufsperrt, das ist Kreditor... Ich kauf ein Roß um 50 fl. Wird gefragt, wen ich in solchem Falle Debitor oder Kreditor im Journal machen soll. Solches kannst Du Dir aus jetzt gesagter Regel selbst fein bilden. Dieweil Du das Roß in den Stall sperrst, wirst ein Debitor, und die Kasse, die Du aufsperrst, ein Kreditor. Wie Du nun aber das Roß wiederum verkaufst und das Geld darum empfängst, so wird alsdann die Kasse, darin Du solches gelöstes Geld sperrst, ein Debitor, und das Roß, welches Du als einen Gefangenen gehalten hast, wird nun aus diesem Stall ledig und für einen gerechten Kreditor gesetzt[2]."

Die wichtigsten Konten aus dem Hauptbuch von 1676 bis 1679 sind das „tyrolische saltz-conto", das „bayrische saltz-conto" und das „saltztuech-conto" als Warenkonti. Die Differenz, die sich aus ihnen zwischen dem Einstands- und Verkaufspreis ergab, wurde Ende Jahr als Gewinn in „unnser gnädig Herren capital-conto" übertragen. Beträchtliche Gewinne resultierten aus dem Agio auf Wechseln. Das „aggio-conto", in dem sie verzeichnet wurden, weist 1678 einen „sol haben"-Saldo von 9656 fl. aus, das entspricht 41,63% des Reingewinns von 20 546 fl. Das Agio-Konto ist also nicht, wie Sieveking meint[3], Gewinn- und Verlustkonto schlechthin; aus ihm resultiert nur ein Teil des Gewinns, der ebenfalls Ende Jahr nach Abzug des Saldos des „gemeinen handausgaben-conto" in das Kapitalkonto übertragen wurde.

Der Abschluß der Buchhaltung des Salzamtes vollzog sich demnach über das Kapitalkonto, das jedoch nicht im heutigen Sinn als Gewinn- und Verlustkonto zu bezeichnen ist. Der Erfolg ergibt sich als Differenz zwischen

[1] Vergleiche hierzu: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft. Bd. I: „Buchführung" (H. G. Abromeit), Bd. II: „Kontentheorien" (W. le Coutre), „Kameralistik" (Johns Rudolf).

[2] Aus Johann Neudörfers (1497—1563) Anleitung zur Buchhaltung. Zitiert nach B. Penndorf pg. 176.

[3] Heinrich Sieveking pg. 127.

Anfangs- und Schlußbestand, doch erscheint diese Zahl nur in der „Rechnung"; das Konto wird also nicht abgeschlossen.

Das Konto „Andreas Kramer" und das „O. Ö. Hofkammer Conto Corrente" belegen, daß alle Zahlungen für hallisches Salz in dieser Zeit über den Faktor Andreas Kramer in Lindau gingen, die Geschäfte mit Bayern wurden über die Salzhändler Rader und Wachter und über den Kaufmann Caspar Winkler aus Augsburg, dessen Name auch in den Handlungsbüchern der Muralten auftaucht[1], abgewickelt. Der Kreis der Kunden wird aus den Debitorenkonti ersichtlich, er wurde im Abschnitt „Vertrieb und Lagerhaltung" dargestellt.

Die Rechnungsbücher des Salzamtes, die ihrer Vollständigkeit wegen für uns bedeutender sind als das vereinzelte Hauptbuch aus dem 17. Jahrhundert, unterscheiden sich im Prinzip nicht von jenen des Seckelamtes und der andern staatlichen Ämter, der „oberkeitlichen häußern[2]". Sie waren alljährlich auf Ende einer Rechnungsperiode zu erstellen und waren ungefähr das, was wir heute unter „Geschäftsbericht" verstehen. Allerdings waren sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, sondern für das Regiment, das diese Rechnungsbücher durch den „Rechenrat" abnehmen ließ. Diese Finanzkontrolle des alten Zürich setzte sich aus den beiden Bürgermeistern, einem Statthalter, den beiden Seckelmeistern und dem Obmann gemeiner Klöster zusammen. Ferner wurden jährlich drei Herren des Großen Rates als „Rechenherren" dazu verordnet[3].

Über die Art und Weise, wie diese „rechnungen des saltzamptes" aufzustellen seien, gab schon eine Ratserkenntnis aus dem Jahre 1520 Anweisungen[4]. Darnach mußten zuerst alle Einnahmen aufgezeichnet werden, spezifiziert nach „rörly saltz, schyben saltz, großen schyben, galfen saltz, stebel, yßen, sacktuech, gelt und fassen", hierauf wurde die „summa summarum allen innemens" gezogen. Im zweiten Teil, der mit den Worten „dargägen thuet das ußgäben" eingeleitet wurde, waren alle Ausgaben in gleicher Aufstellung und Reihenfolge wie die Einnahmen zu verzeichnen. Aus der Differenz der so dargestellten Einnahmen und Ausgaben ergab sich der Jahresgewinn: „Unnd demnach, so er solichs verrechnet in innemen und ußgeben, daß beid summen gegeneinander werdind abzogen, damit man sech, was vorhanden ist und was das kaufhaus ertrag."

In der gleichen Art wurden die Rechnungsbücher auch durch das ganze 17. Jahrhundert aufgestellt. Dem veränderten Geschäftsgang entsprechend

[1] Heinrich Sieveking pg. 127.
[2] Vergleiche hierzu Wehrli pg. 8 ff.
[3] Hans Heinrich Bluntschli pg. 348.
[4] StAZ A 47.1, 1520.

verschwanden einige Titel, wie etwa „innemen an yßen", und kamen viele andere hinzu, zum Beispiel „innemen auff wechsel an geltern". Andere Schwankungen erklären sich aus der jeweiligen Person des Hausschreibers: bald wurden die Bücher summarischer, bald detaillierter geführt.

Als Beispiel führen wir hier die „rechnung über das saltzampt für das 1678te jahr" an[1]. Wir zählen dabei nicht die einzelnen Posten der verschiedenen Konten auf – die Rechnung umfaßt hundert Seiten – sondern beschränken uns auf deren Total („summa dies titels").

Eingenommen an hallischen saltzfeßlen			9 647 7/10
Eingenommen an bayrischen saltzfeßlen			919
Eingenommen an saltztuech			22 522 Ellen
Eingenommen vorschutz an saltztuech			1 044½
Eingenommen an gelt von unßer gnädig herren und obern und oberkeitlichen häußern		fl.	145 224.23.–
Eingenommen ab saltz erlöst, so under der strichen allhier verkauft worden	an gelt	fl.	23 640. 4.–
	an meß		4 063 2½ vrtl.
Eingenommen ab saltz erlöst Summarum (incl. voriger Titel)	an feßl		9 387 97/100
	an gelt	fl.	189 349.43.2
Eingenommen ab saltztuech erlöst an ellen			7 259½
daraus erlöst an gelt		fl.	746.25.2
Eingenommen ab aufwisch saltz erlöst		fl.	29.33.3
Eingenommen an zinsen		fl.	912. 5.3
Eingenommen aufwechsel an geltern		fl.	9 111. 6.1
Eingenommen von herren Rader und Wachter		fl.	367.39.2
Eingenommen von loblichen ständen		fl.	74 363.29.–
Eingenommen an gemeine außgaben		fl.	1 185.24.2

Summarum alles hiervor beschriebenen einnemmens:

an hallischen saltzfeßli			9 647 7/10
an bayrischen saltzfeßli			919
an saltztuech	ellen		23 566½
an gelt		fl.	421 289.50.3

Dargegen thuet das außgeben:

Außgeben	umb erkauftes saltz		fl.	139 299.39.2
Außgeben	umb conduta und andere umbkösten (incl. voriger Titel)		fl.	256 767.11.–
Außgeben	umb saltztuech zu säcken	ellen		13 739½
	an gelt		fl.	2 252. –.–
Außgeben	an abbezahlten capitalien		fl.	20 150. –.–

[1] Wir wählten das Jahr 1678, einmal, weil nun nach den turbulenten Jahren bis zur Erringung des Salzmonopols eine ruhigere Zeit eingetreten war, in der sich der Salzhandel des Staates voll entfalten konnte, zum andern, weil aus diesem Jahr auch das Hauptbuch vorhanden ist, aus dem die Rechnung zusammengestellt wurde.

Außgeben	an zinsen		fl.	366. 6.–
Außgeben	an reis- und allerley umbkösten		fl.	1 906.37.2
Außgeben	den vier knechten, so sye dieses jahr verdienet		fl.	492.19.–
Außgeben	an hall- und bayrischen saltzfeßlen	feßl		9 387 97/160
Außgeben	an saltz, so verfüllt und eingemessen worden	feßl		996 11/32
außgeben	an saltz so an fuehrlohn verwendet worden			185
außgeben	verguetjahret an saltz			40 meß

Summarum alles hiervor beschriebenen außgebens:

an hall- und bayrischen feßli		10 280 152/160
an saltz-tuech		3 739½ ellen
an gelt	fl.	281 934.25.2

Wenn nun das außgeben von dem einnemmen abgezogen wirt, verpleiben wir bei dieser rechnung schuldig:

an hallischen saltzfeßlen		283¾
an bayrischen saltzfeßlen		2
an saltztuech		9 827 ellen
an gelt	fl.	139 355.25.1

so nun nebenstehend restierend saltz und tuech (in Geld umgerechnet = fl. 6265.42) zu dem schuldigen gelt geschlagen wirt, thuet alles zusammen fl. 145 621.7.1.
Wann nun unßer gnädig herren und obern capital, so bis dato fl. 125 074.23.– von obstehender summa abgezogen wirt, befindet sich auß dem segen gotes vorschutz in dißem jahr an gelt fl. 20 546.44.1.

Der Zweck der Rechnung geht aus ihrem Aufbau hervor; es ist der nämliche, den wir bei der Buchhaltung bereits festgestellt haben: Sie ist ganz darauf ausgerichtet, Rechenschaft über die dem Direktorium und dem Hausschreiber anvertrauten Gelder abzulegen. Die Auffassung, daß die leitenden Instanzen nicht einfach Staatsbeamte sind, sondern den Handel zwar in Namen der Obrigkeit, doch aus eigener, voller Verantworlichkeit führen[1], brachte es mit sich, daß sie für die ihnen übergebenen Gelder gegenüber der Staatskasse als Schuldner angesehen wurden. Das haben wir bereits bei der Buchhaltung angetönt, hier, in der Rechnung, kommt es durch die Formulierung selbst zum Ausdruck: „wenn nun das außgeben von dem einnemmen abgezogen wirt, verpleiben *wir schuldig*."

Der Abschluß, aus dem diese Schuld ersichtlich wurde, bot den damaligen Buchhaltern theoretisch und praktisch am meisten Schwierigkeiten[2]. Wohl aus diesem Grunde wurde das Hauptbuch überhaupt nicht abgeschlossen. Für die „Rechnung" führte man den Abschluß unter der Annahme einer scheinbaren Liquidation des Geschäfts durch. So wurde jedes Jahr das

[1] Siehe im Abschnitt „Verwaltung" pg. 89 f.

[2] Vergleiche hierzu B. Penndorf pg. 44. Cotrugli hatte in seinem Werk „della mercatura" die berühmte Anregung gemacht, nach sechs Geschäftsjahren ein Rastjahr einzuschalten, während dem der Abschluß in Muße durchgeführt werden könnte.

Kapital aus dem Schlußbestand herausgenommen („Wann nun unßer gnädig herren und obern capital... abgezogen wirt") und das folgende Jahr wieder unter den Einnahmen verbucht („eingenommen an gelt von unßer gnädig herren und obern"). Dasselbe gilt für die Lagerbestände, die sich der Hausschreiber Ende Jahr als Schuld verrechnet („so nun... restierend saltz und tuech zu dem schuldigen gelt geschlagen wirt") und im nächsten Jahr sich selber auf Rechnung des Amtes abkaufte. (Der Titel: „außgeben umb erkauftes saltz" hat immer einen ersten Eintrag: „außgeben um saltz so mir fernd in restanz verpliben[1]".)

War die Aufstellung der „rechnung" in dieser Art völlig genügend und klar für die Beantwortung der Frage: „was vorhanden ist und was das kaufhus erträgt", so ist sie doch recht unübersichtlich und verwirrend, wenn wir aus ihr detailliertere Auskünfte über den Geschäftsgang erhalten wollen. Daß sich Fragen, die uns heute interessieren, wie etwa jene nach der Höhe der Unkosten im Vergleich zum Umsatz nur auf Umwegen aus der „rechnung" beantworten lassen, beweist, daß diese Probleme der damaligen Zeit fern lagen. Die Hauptsache war der „vorschutz auß dem segen Gotes"; aus welchen Faktoren er sich zusammensetzte, war offenbar von untergeordneter Bedeutung.

Immerhin sind in der „rechnung" alle Elemente vorhanden, um aus ihr einen Geschäftsbericht nach moderner Manier aufzustellen. Wenn wir im folgenden versuchen, das Geschäftsjahr 1678 in dieser Weise einer Betriebsanalyse zu unterziehen, sind wir uns doch immer bewußt, daß wir damit Fragen zu beantworten uns anschicken, die damals gar nicht gestellt waren.

Die „rechnungen" stellen eine Kombination einer Mengen- mit einer Wertrechnung dar. Alles, was im „einnemmen" als Menge erscheint, wird im „außgeben" mit dem entsprechenden Wert verbucht und umgekehrt (z.B.: „eingenommen *an* hallischen saltzfeßlen [Menge] entspricht „außgeben *umb* erkauftes saltz" [Wert]). Um hier zu einer bessern Übersicht zu gelangen, trennen wir vorerst die Mengen- von der Wertrechnung und erhalten:

Mengenrechnung 1678

Eingang (inkl. Anfangsbestand)	10 566 Faß
Ausgang	10 280 Faß
Schlußbestand	286 Faß

[1] Allerdings wurde dieses Prinzip nicht streng durchgeführt. Die hier wiedergegebene Rechnung enthält einen Posten „eingenommen vorschutz an saltztuech". Sein Sinn kann nur der sein, daß der Bestand an Salztuch vom Vorjahr übernommen wird, ohne ihn wertmäßig als Ausgabe zu verbuchen.

Ebenso klammern wir die Kapitalbewegungen aus der „rechnung" aus. Mit Hilfe der Titel „eingenommen an gelt von unßer gnädig herrn und obern und oberkeitlichen häußern" und „außgeben an abbezahlten capitalien" läßt sich aufstellen:

Kapitalrechnung 1678

Anfangskapital des Salzhausschreiberamtes	30 000 fl.
Kapitalübernahme des früher separat geführten „neuen salzamptes"	114 624 fl.
Im Lauf des Jahres aufgenommene Gelder	600 fl.
	145 224 fl.
Im Lauf des Jahres zurückgezahlte Gelder	20 150 fl.
Schlußkapital	125 074 fl

Aus den verbleibenden Posten läßt sich nun eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen, indem wir die Titel im „außgeben" als Aufwand und diejenigen im „einnemmen" als Ertrag setzen.

Erfolgsrechnung 1678

Aufwand		fl.	*Ertrag*		fl.
Salz					
Einkauf in Hall	139 299		Verkauf en détail	23 640	
Transportkosten	117 468		Verkauf en gros	165 710	
Salz loco Zürich (inkl. Anfangsbestand)		256 767	Verkauf total im Salzhaus		189 350
			Verkauf an Rader und Wachter		368
			Verkauf an Stände		74 363
			Aufwischsalz		29
Zwischentotal		256 767	Zwischentotal		264 110
Salztuch		2 252	Salztuch		746
Kapitalzinsen		366	Zinsen		912
Unkosten		1 907	Wechselgewinne		9 111
Löhne (Salzknechte)		492	Verschiedene Einnahmen		1 186
Gewinn		20 546	Warenbestand		6 265
		282 330			282 330

Schließlich fassen wir auch noch die in der Rechnung verstreuten Bestandeskonten in einer entsprechenden Bilanz zusammen. Wir müssen dazu den Anhang der Rechnung, der „folget der Zahler" betitelt ist, zu Hilfe nehmen. Er enthält den Ausweis über die fl. 145 621, die sich als Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben ergab und die Summe von Kapital und Gewinn darstellt. Der „zahler" führt Aktivposten im Gesamtbetrag von 150 213 fl. an (Bilanzsumme), nämlich den Kassenbestand von fl. 32 294, Ausstände in der Höhe von 111 650 fl. und den Wert des Lagers, der 6265 fl. ausmacht. Diesen Aktiven stehen geschuldete Gelder im Betrag von 4592 fl. gegenüber.

Bilanz per 31. Dezember 1678

Aktiven		fl.	*Passiven*		fl.
Kassabestand		32 294	Kreditoren		4 592
Debitoren		111 650	Kapital	125 074	
Warenbestand			Gewinn	20 546	145 620
Hallsalz	5 249				
Bayrisches Salz	34				
Salztuch	982	6 265			
		150 213			150 213

Mit dieser Umwandlung der „rechnung" haben wir die nötige Klarheit und Übersicht erreicht, um einen bessern Einblick in den damaligen Geschäftsgang zu gewinnen.

Aus der Mengenrechnung geht hervor, daß der Verkauf über das Salzamt weit über die 6000 im Kantonsgebiet benötigten Faß ging, rund 4000 Faß sind demnach nach auswärts verkauft worden, insbesondere nach Zug und den drei alten Orten. Im Abschnitt „Vertrieb und Lagerhaltung" sind die auswärtigen Kunden für das gleiche Jahr 1678 dargestellt worden.

Die Mengenrechnung bezieht sich nur auf das effektiv in Zürich umgeschlagene Salz. Die Erfolgsrechnung enthält einen Posten „Verkauf an Stände". Er bezieht sich auf ein Quantum von ca. 5000 Faß Salz, das Zürich im Namen der andern Kontrahenten des Vertrages vom 23. Dezember 1676 in Hall eingekauft und bis nach Lindau geführt hatte[1]. Mengenmäßig wird aber dieses Quantum nicht ausgewiesen, weil es nicht bis nach Zürich transportiert worden war.

Bemerkenswert ist der geringe Lagerbestand Ende Jahr. Offensichtlich bestand das Bestreben, bei Rechnungsabschluß am 31. Dezember reinen Tisch zu haben. Diese Annahme wird bestätigt durch einen Blick auf die Bilanz, sie zeigt, daß die Rechnung auf Ende Jahr möglichst ausgeglichen wird, das Lager so weit als möglich abgestoßen (Warenbestand 6265 fl.) und die Schulden alle bezahlt werden (Kreditoren 4592 fl.). Diese Bemühungen sollten wohl den formellen Rechnungsabschluß, der ja unter der Annahme einer völligen Liquidation durchgeführt wurde, erleichtern, hatten jedoch gegenüber den Schuldnern offensichtlich keinen Erfolg. Daß die Debitoren über 70% der gesamten Bilanzsumme ausmachen (111 650 fl. von 150 213 fl.), zeigt, daß es sehr schwierig gewesen sein muß, die Guthaben fristgemäß einzutreiben; beinahe das ganze Kapital von 125 000 fl. ist darin investiert.

[1] Den Kantonen stand nach diesem Vertrag eine Menge von 12 000 Faß + 3000 Faß Extrasalz — 5000 Faß für Rader und Wachter = 10 000 Faß zu. Siehe Seite 85f.

Wer waren die Kapitalgeber? Die Kapitalrechnung gibt darüber nur wenig Aufschluß. In ihr spiegelt sich zwar die Zusammenlegung des „Salzhausschreiberamtes" mit der bis anhin getrennt geführten „neuen Salzhandlung", die wir bereits an anderer Stelle erwähnt haben[1], doch tritt in ihr nicht in Erscheinung, was wir aus anderer Quelle wissen[2], nämlich, woher dieses Kapital stammt. Es setzte sich zusammen aus zwei verschiedenen Kategorien, die wir heute getrennt aufführen würden: einmal aus dem Geld des Seckelamtes, zum andern aus der Emission von 4% Obligationen, die von den „oberkeitlichen häußern" gezeichnet werden mußten. Die Obligationen, die anfangs 1676 im Gesamtwert von rund 100 000 Gulden ausgegeben worden waren[3], wurden sehr rasch wieder zurückgezahlt. Aus der Kapitalrechnung läßt sich allerdings nur erkennen, daß 1678 20 150 fl. an Obligationenschulden zurückerstattet wurden, nicht aber, wie groß der verbleibende Anteil noch war. Hingegen zeigt der Posten „Zinsen" im Aufwand der Ertragsrechnung, daß er nur sehr klein gewesen sein muß. Die ausgeworfene Summe von 366 fl. wurde allein von den Marchzinsen der 20 150 fl. zurückbezahlter Gelder fast völlig beansprucht[4].

Von diesen verzinslichen Darlehen aus den „oberkeitlichen häußern" unterschied sich das Geld, welches das Seckelamt beigesteuert hatte, dadurch, daß es nicht gegen Schuldbriefe, sondern zinslos gegeben wurde. Dafür mußte allerdings der Gewinn des Salzamtes wieder dem Seckelamt zugeführt werden.

Mit wieviel Prozent verzinste sich dieses Betriebskapital? Vom Reingewinn, der aus der Bilanz und aus der Erfolgsrechnung ersichtlich ist, ging üblicherweise die Besoldung des Hausschreibers, die damals 6% des Gewinns betrug, ab[5]. Daß dieser Posten, den wir heute eher unter „Löhne" verbuchen würden, erst nach Abschluß der Rechnung vom Reingewinn abgezogen wird, ist eine weitere Bestätigung für die mehrfach zitierte Auffassung, daß der Hausschreiber nicht Staatsbeamter, sondern an Gewinn und Verlust beteiligter Unternehmer ist.

Das Jahr 1678 war nun aber eine Ausnahme insofern, als der Hausschreiber Caspar Hafner sein Amt erst in der zweiten Hälfte des Jahres angetreten und auf Besoldung keinen Anspruch hatte. Auch dem abgetretenen Haus-

[1] Siehe Seite 83.

[2] StAZ F III 29a.

[3] Die Obligationen waren ausgegeben worden, um den großen Kapitalbedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb des Haller Monopolvertrages decken zu können. Siehe Seite 82.

[4] Aus dem Hauptbuch läßt sich ermitteln, daß Ende 1678 nur noch 2800 fl. aus Obligationen vorhanden waren.

[5] StAZ F III 29, 1679.

schreiber Leonhard Holzhalb wurde, wohl seiner Verfehlungen halber[1], nichts mehr ausgerichtet. Der Reingewinn wurde deshalb ausnahmsweise nicht mehr vermindert, er betrug 16,4% des Kapitals. Meist floß der gesamte Reingewinn an das Seckelamt zurück. Aber auch hierin bildet das Jahr 1678 eine Ausnahme: Der gesamte Vorschlag wurde im Amt belassen und das Anfangskapital des folgenden Jahres entsprechend erhöht[2].

Dieser hohe Prozentsatz ist nun allerdings irreführend und erklärt sich daraus, daß das Kapital des Salzamtes relativ klein war, weil es effektiv nur den laufenden Geschäften diente. Die Bilanz weist in der Tat keine fixen Aktiven wie Immobilien und Betriebseinrichtungen auf. Alle diese langfristigen Kapitalanlagen, insbesondere aber die seit 1675 stark erweiterten Vorräte, wurden über die Rechnung des Seckelamtes geführt; das Salzamt war ausschließlich für den Vertrieb zuständig. Würden alle Anlagen, Vorräte und sonstigen Werte als Aktiven in der Bilanz erscheinen, müßte zum Ausgleich das Kapital sehr stark erhöht werden, der Prozentsatz des Gewinnes würde dadurch vermindert.

Andere Relationen zum Gewinn werden ersprießlicher sein. Aus der Erfolgsrechnung lassen sie sich mühelos gewinnen. Für das eingekaufte Salz mußten insgesamt fl. 256 767 aufgewendet werden. Sehr aufschlußreich ist die Aufteilung dieser Summe in Ankaufspreis ab Saline (fl. 139 299) und Transportkosten (fl. 117 468). Deutlich läßt sich daraus erkennen, welch entscheidenden Einfluß die Frachten auf den Endpreis hatten[3].

Dem Aufwand von fl. 256 767 für die Beschaffung von Salz steht ein Ertrag von fl. 264 110 gegenüber. Schlagen wir dazu den Lagerbestand Ende Jahr (Hallsalz fl. 5249, bayrisches Salz fl. 34), läßt sich aus der Differenz der Bruttogewinn von fl. 12 626 gewinnen. Soll er in Prozenten des Ankaufspreises ausgedrückt werden, so ist dabei zu beachten, daß das Salz, das Zürich für die andern Kontrahenten, nämlich die Kantone und Wachter & Rader, einkaufte, ohne Gewinn an sie weitergegeben worden ist. Ziehen wir deshalb die entsprechenden Summen von fl. 74 363 und fl. 368 aus der Aufwand- und Ertragsrechnung ab, so verbleibt das effektiv vom Salzamt mit Gewinn verkaufte Salz im Ankaufswert von fl. 182 036. Der Bruttogewinn bleibt dabei absolut gesehen gleich, in Prozenten ausgedrückt erhöht er sich leicht, er beträgt nicht ganz 7% (sieben Prozent!).

Mit diesem Ergebnis sollte doch wohl die vielfach vertretene Auffassung,

[1] Siehe Seite 00.

[2] StAZ F III 29, 1679. In der Seckelamtsrechnung ist die Rubrik „eingenommen vom Hausschreiber" leer. StAZ F III 32.

[3] Siehe Seite 114f.

aus dem Vertrieb des Salzes seien übermäßige Gewinne gezogen worden, eindeutig widerlegt sein.

Diese bescheidene Gewinnmarge, mit der sich kaum ein heutiges Handelsunternehmen zufrieden geben würde, konnte nur deshalb genügen, weil die Unkosten (fl. 1607) und Löhne (fl. 492) im Vergleich zum Umsatz geradezu minim waren[1].

Wenden wir uns dem Reingewinn des Amtes zu (fl. 20 546), so stellen wir mit Erstaunen fest, daß er um fl. 7920 größer ist als der Bruttogewinn auf Salz. Die Gründe erhellen wiederum aus der Erfolgsrechnung. Der Verkauf von Salztuch, der früher eine wichtige Einnahmequelle war, gestaltete sich zwar dieses Jahr ausgesprochen verlustreich. (Aufwand: 2252 fl., Ertrag: 746 fl., Warenbestand: 982 fl., Verlust: 524 fl.) Ein Gewinn resultierte hingegen aus den Zinsen für ausgeliehene Gelder (fl. 912). Es waren meist kurzfristige Darlehen an Kunden und Lieferanten[2].

Den weitaus größten Teil zur Verbesserung des Reingewinnes steuerten aber die Gewinne aus Wechselgeschäften bei (9111 fl. von 20 546 fl.). Vergleicht man den Gewinn, der aus dem Einwechseln einheimischer Münzen gegen Reichswährung gezogen wurde mit dem großen Verlust, den Hausschreiber Leu 1639/40[3] bei den gleichen Operationen erlitt, so zeigen sich die großen Fortschritte, welche das Salzamt seit damals gemacht hatte. Solche Arbitragegeschäfte gewinnbringend zu tätigen, verlangte große Geschäftskenntnis und Erfahrung im internationalen Handel, Qualitäten, die den Leitern des Salzhauses zu Beginn des Jahrhunderts abgingen.

Die Meinung, der Stand Zürich habe aus dem Salzhandel allzu hohen Profit geschlagen, wurde gestützt durch die Tatsache, daß der Gewinn des Salzamtes zu den bedeutendsten Staatseinkünften zählte[4]. Das erklärt sich aber nur damit, daß die Einnahmen des Staates im ganzen gesehen sehr bescheiden waren[5] und nicht damit, daß das Salz übermäßig belastet worden wäre.

[1] Die hier angegebene Lohnsumme ist tatsächlich zu klein. Darin nicht inbegriffen ist die Besoldung des Hausschreibers, resp. seine Gewinnprovision, ebensowenig der Verdienst der Ausmesser auf der Landschaft, der aus einer bescheidenen Gewinnmarge bestand, ebensowenig die Belohnung der Faktoren, die in einer Umsatzprovision bestand.

[2] Der größte Teil der Darlehen bestand in solchen an die Österreichische Hofkammer in Form von Vorschußzahlungen. Sie hatte sich im Vertrag vom 23. 12. 1676 ausdrücklich das Recht ausbedungen, solche kurzfristigen Kredite verlangen zu dürfen. Diese Vorschußzahlungen wurden im Hauptbuch im Konto „O.Oe.Hofkammer-Avanzo-Konto" verzeichnet. StAZ B III 270a.

[3] Siehe Seite 38.

[4] Vergleiche hierzu Wehrli pg. 139ff.

[5] Zürich erhob damals weder Einkommens- noch Vermögenssteuern. Von andern direkten Steuern, wie Zehnten, Abzugssteuern usw., wurden nur die Untertanen betroffen. Siehe dazu Bernhard Wehrli.

Wir halten fest: Der Gewinn pro 1678 betrug nicht ganz 7% des Gesamtumsatzes von fl. 282 330. Er resultierte nur ungefähr zur Hälfte aus dem Gewinn an verkauftem Salz, rund fl. 10 000 wurden aus Arbitragegeschäften und Zinseinkünften gewonnen, das heißt, aus Geschäften, die den Konsumenten nicht belasteten. Unter diesen Umständen von einer „Besteuerung des Salzes" zu sprechen, ist falsch.

Nun gelten freilich diese Überlegungen prinzipiell nur für das eine Jahr 1678. Ob sie auch darüber hinaus Gültigkeit haben, soll im nächsten Kapitel im größern Zusammenhang untersucht werden.

Wirtschaftliche Betrachtungen zum Salzmonopol

Es handelt sich in diesem Kapitel darum, die Erkenntnisse, die wir im Laufe dieser Arbeit gewonnen haben, zusammenzufassen und unter dem Blickwinkel ihrer ökonomischen Bedeutung zu betrachten.

Die Nachfrage

Das Salz als unentbehrlicher Bestand der täglichen Nahrung mußte unter allen Umständen beschafft werden. Auch bei hohen Preisen konnte man nicht darauf verzichten, um so weniger, als es nicht durch ein anderes, ähnliches Produkt ersetzt werden konnte. Auf der andern Seite wurde es bei tiefen Preisen nicht vermehrt nachgefragt, denn über den absolut notwendigen Bedarf hatte man dafür keine zusätzliche Verwendung. Die Möglichkeit, bei günstiger Marktlage Vorräte für teurere Zeiten einzukaufen, wäre nur eingetreten, wenn der Salzpreis kurzfristigen Schwankungen unterworfen gewesen wäre und der Konsument die zukünftige Preisentwicklung hätte voraussehen können, was beides nicht der Fall war.

Die Nachfrage nach Salz blieb also immer gleich groß, wurde von den Preisen nicht beeinflußt, war extrem unelastisch.

Diese Tatsache war für den Handel insofern von großem Vorteil, als der Absatz des Salzes in genau berechenbarem Umfang gesichert war und in dieser Hinsicht keine Risiken in sich barg.

Den mutmaßlichen Verbrauch in einem bestimmten Verkaufsgebiet zu kalkulieren, war Voraussetzung für jede Einkaufsdisposition. Wir dürfen annehmen, daß jeder Salzhändler solche Überlegungen angestellt hat, bekannt sind uns heute nur noch jene des staatlichen Salzamtes, die in den Archiven erhalten geblieben sind. Aus dem 17. Jahrhundert findet sich eine Notiz der Salzamtsverordneten, in welcher der jährliche Verbrauch im

Kanton Zürich auf 6000 Faß (= ca. 1 600 000 kg) veranschlagt wird[1]. Diese grobe Schätzung dürfte kaum auf Grund von Berechnungen, sondern aus der Erfahrung früherer Jahre heraus gemacht worden sein.

Eingehender hat sich im folgenden Jahrhundert der berühmte Zürcher Gelehrte Pfarrer Waser, der ganz der Magie der Zahlen und Statistiken verfallen war[2], damit beschäftigt. In seinen „Betrachtungen zum Salzregal[3]" stellt er einleitend fest, daß der Salzverbrauch im Oberhasli oder im Kanton Glarus 24 Pfund[4] pro Kopf und Jahr ausmache, in der Grafschaft Baden oder in der Gemeinde Flaach hingegen nur ca. 17½ Pfund.

Die große Differenz dieser pro Kopf-Zahlen erklärt sich daraus, daß in den Gebieten des Kantons Glarus und des Oberhasli, im Gegensatz zu den zweitgenannten, intensive Viehwirtschaft getrieben wird. Zur Viehzucht sind nun aber große Mengen Salz nötig. Waser rechnet, daß pro Kuh im Jahr 9,1 Pfund, pro Pferd und Ochse je 6 Pfund, für Schmalvieh 0,9 Pfund Salz im Jahr gebraucht wird.

Den Bedarf des Menschen setzt er mit 15,5 Pfund pro Kopf an. Er weicht damit kaum von den Zahlen ab, welche Marschall Vauban für Frankreich mit 16⅓ französischen Pfund (= 15 Zürcher Pfund) und der König von Preußen mit 15⅓ Zürcher Pfund für seine Untertanen aufgestellt hat. Auch heute rechnet man mit einem durchschnittlichen Jahresbedarf von 8 kg[5].

Aus diesen Zahlen und aus den Ergebnissen der Volkszählungen, die seit 1634 im Kanton Zürich durchgeführt wurden[6], stellte nun Pfarrer Waser folgenden Salzbedarf des Kantons Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf:

156 000	Einwohner	à 15,5 Pfund	=	2 418 000 Pfund
16 718	Ochsen	à 6 Pfund	=	101 980 Pfund
30 135	Kühe	à 9,1 Pfund	=	274 228 Pfund
4 261	Pferde	à 6 Pfund	=	25 992 Pfund
8 377	Kälber	à 1,5 Pfund	=	12 565 Pfund
2 590	Schafe und Ziegen	à 0,9 Pfund	=	2 357 Pfund
Total:		Jährlicher Salzbedarf	=	2 835 122 Pfund

[1] StAZ A 47.2, 1665.

[2] Pfarrer Johann Heinrich Waser, 1742—80. Vergleiche dazu: Emil Anderegg: Johann Heinrich Waser, sein Leben und sein Werk. Diss. Zürich 1932.

[3] StAZ B X 26, Fasc. 23.

[4] Gemeint sind im folgenden immer Zürcher Pfund. 1 Zürcher Pfund = 528,860 g.

[5] Charlotte Peter pg. 81.

[6] Der Initiant der ersten Volkszählungen war Antistes Johann Jacob Breitinger gewesen. Schnyder pg. 17.

Dividiert man diese Summe durch die Anzahl Einwohner, so ergibt sich ein Durchschnittsverbrauch von 18, 174 Pfund pro Kopf und Jahr für ein Gebiet, das, wie der Kanton Zürich zu jener Zeit, keine starke Viehzucht treibt.

Der Salzverbrauch pro Kopf, kommt Waser zum Schluß, schwankt zwischen 18 Pfund und 24,5 Pfund, je nach der Intensität der Viehwirtschaft des betreffenden Gebietes.

Unabhängig von Waser hat einer seiner Zeitgenossen, der damalige Salzdirektor J. H. Schinz[1], von anderen Voraussetzungen ausgehend, ebenfalls eine Schätzung des Salzkonsums im Kanton Zürich vorgenommen. Er kam dabei zu einem ganz ähnlichen Resultat. Seine „ästimation" lautete auf 27 200 Centner (= 2 720 000 Pfund). Die zuerst erwähnte Schätzung von 6000 Faß aus dem 17. Jahrhundert ist demgegenüber etwas zu hoch, offensichtlich stellte sie aber, wie schon die runde Zahl zeigt, nur einen ganz summarischen Überschlag dar, der jedoch als Anhaltspunkt durchaus brauchbar war. Sind wir ebenso großzügig, so können wir anschließend festhalten, daß der Stand Zürich im 17./18. Jahrhundert jährlich rund 1½ Millionen Kilogramm Salz benötigte.

Der exakt voraussehbare Umfang der Geschäfte ist ein wichtiges Ergebnis aus der Tatsache, daß die Nachfrage nach Salz extrem unelastisch ist. Freilich gewinnt es für den Salzhändler erst dann die volle Bedeutung, wenn er auf dem betreffenden Markt der alleinige Anbieter ist und den festgestellten Absatz nicht mit Konkurrenten teilen muß.

Gelingt es ihm, die Konkurrenz auszuschalten, so hat er damit noch ein Wichtigeres gewonnen: er muß bei der Festsetzung der Preise auf keinen andern Verkäufer Rücksicht nehmen. Da zudem dem Käufer keine andere Wahl übrigblieb, als das jährlich benötigte Quantum unter allen Umständen zu beschaffen, wird der Inhaber eines Salzmonopols im allgemeinen nicht gezögert haben, die Preise kräftig zu erhöhen. Wir haben bereits dargestellt, wie Melchior Steiner, nachdem er den Verschleiß des hallischen Salzes unter seine Kontrolle gebracht hatte, genau so handelte und die Preise sukzessive steigerte[2].

Da bei Preissteigerungen der Konsument keine Möglichkeit hatte, nicht zu kaufen oder auf ein anderes Produkt auszuweichen, mußte das Monopol auf Salz besonders gewinnbringend sein. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß gerade im Salzhandel Monopolisierungstendenzen äußerst stark in Erscheinung traten. Auch dies wird wiederum am Fall Steiner offenbar.

[1] ZB Ms J 104.
[2] Siehe Seite 50.

Seine ganzen Anstrengungen in späteren Jahren gingen dahin, nicht nur auf das Tiroler Salz, sondern auch auf jenes von Bayern, Burgund und Lothringen Einfluß zu gewinnen, mit dem Endziel, den Salzhandel zumindest der deutschen Schweiz zu beherrschen.

Aber nicht nur besonders einträglich war ein Salzmonopol, es war auch relativ leicht zu verwirklichen. Da die Produktion sich auf wenige Orte beschränkte, war sie auch, im Vergleich etwa zu Korn und Wein, viel leichter vollständig erfaßbar. Diese Sachlage wurde gefördert durch die Geschäftspolitik der Salinen, die seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts dazu übergegangen waren, ihre gesamte Produktion exklusiv an möglichst wenige Großhändler zu verkaufen.

Damit wurde für den Salzhandel möglich, was im allgemeinen Wirtschaftsleben nur sehr selten verwirklicht werden kann: ein *vollständiges* Monopol, wie es wiederum Melchior Steiner für seine Absatzgebiete in Zürich und in der Ostschweiz innehatte.

Aus den gleichen Gründen wie für die Privatkaufleute war auch für die staatlichen Gewalten der Salzhandel verlockend und anziehend. Der Grundsatz, daß auf nachfrage-unelastische Güter am leichtesten Verbrauchersteuern geschlagen werden können, war zwar damals noch nicht ausgesprochen, dem Inhalt nach aber wohl bekannt. Diese Möglichkeit wurde denn auch teilweise bis zum äußersten ausgenützt. Wir erinnern hier an das Beispiel Frankreichs, wo die „gabelle" unter Louis XIV den Salzpreis geradezu verzehnfachte[1].

Indessen stellte sich bereits im vorigen Kapitel heraus, daß das Zürcher Regiment das Salz nicht besteuert hat. Wir werden noch zeigen, daß weder jemals offen eine besondere Taxe als „Umsatzsteuer" auf die üblichen Verkaufspreise geschlagen worden ist, noch je die Gewinne so groß waren, daß man von einer versteckten Besteuerung des Salzes sprechen müßte.

Die Frage stellt sich, warum denn die Obrigkeit unter Einsatz so großer Mittel das Salzmonopol dem Zürcher Untertan Melchior Steiner abjagte und für sich selber beanspruchte.

Es ist davon auszugehen, daß das Zürcher Regiment bis 1665 versucht hatte, mit Steiner zusammenzuarbeiten, sich seiner als eines „Beamten zu gwünn und verlust" zu bedienen[2]. Erst als klar geworden war, daß der

[1] Beaulieu pg. 52: En 1662 le prix marchand du sel est de 4 livres 10 sols pour le grenier de Paris; le sel s'y vend, en vente volontaire 42 livres 4 sols, 7 deniers le minot. La proportion est à peu près partout la même entre le prix de revient du sel et son prix de vente. Ce dernier doit d'être si élevé surtout aux accumulations successives des droits de gabelle qui forment le fonds principal de l'impôt proprement dit.

[2] Siehe Seite 54ff.

unabhängige und störrische Geist sich nie dazu hergeben würde, seine Geschäfte von der Regierung kontrollieren zu lassen, begann der unerbittliche und langwierige Kampf.

Die Weigerung Steiners, sich beaufsichtigen zu lassen, gab der Obrigkeit die Legitimation, gegen ihn vorzugehen. Zweifellos hatte sie nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, in der lebenswichtigen Frage der Salzversorgung mitzusprechen, dies um so mehr, als die Stadt durch das Monopol Steiners ganz in dessen Abhängigkeit geraten war. Zwar hatte sich seine beherrschende Stellung nie dahin ausgewirkt, daß er das Salz allzu teuer verkauft hätte[1]; allein, schon die potentielle Gefahr überhöhter Preise bot dem Regiment gerechten Anlaß, gegen das „hochschedliche monopolium[2]" einzuschreiten. Auch in der heutigen freien Marktwirtschaft hat das Monopol seinen anrüchigen Charakter nicht verloren und läßt sich die Auffassung vertreten: Wenn schon Monopol, dann Staatsmonopol.

Es wäre nun aber falsch, diese landesväterliche Sorge als das einzige Motiv für den Anspruch des Staates auf das Alleinhandelsrecht mit Salz gelten zu lassen; die Absicht, mit dem Gewinn aus dem Salzhandel den Staatssäckel zu speisen, war daneben vorhanden und wurde auch nie verleugnet[3]. Wenn auch das Salz nie sehr stark belastet wurde, so war doch der finanzielle Nutzen, der aus einer bescheidenen Handelsspanne gezogen werden konnte, so groß, daß er einen beträchtlichen Teil der, absolut gesehen, geringen Staatseinkünfte ausmachte.

Das Angebot

Welches war die Lage der Salinen angesichts der geschilderten Tatsache, daß die Nachfrage nach Salz stets gleich groß blieb und sich höchstens parallel mit den Bevölkerungszahlen entwickelte?

Im Absatzgebiet des eigenen Landes, wo sie unbestrittene, alleinige Lieferanten waren, konnten sie die Preise in beliebiger Höhe fixieren. Die Salzgewinnungsstätten, die meist im Besitze oder doch unter der Kontrolle

[1] Steiner rühmte sich im Gegenteil, billiges Salz zu führen. Tatsächlich war das Salz auch im Detailverkauf nie mehr so billig erhältlich wie unter seinem Monopol. Vergleiche die Tabelle „Detailverkaufspreise" im Anhang.

[2] E.A. Bd. 6.1, Nr. 453.

[3] Der Profit aus dem staatlichen Salzhandel wurde im Gegenteil immer als gerechter Gewinn öffentlich verteidigt. Als Beispiele für diese Auffassung seien hier das erste Monopol aus dem 15. Jahrhundert angeführt (StAZ A 47.1), die Ausführungen David Wyß' zum Salzmonopol (Politisches Handbuch) oder die Einleitung zum „Entwurf eines reglemens vor das saltzampt" von Schinz (ZB Ms J 104).

des Landesfürsten waren, dienten dazu, den Hof zu finanzieren. So wurden denn die Salzpreise nicht am Markt durch die Funktion von Angebot und Nachfrage ermittelt, sondern vom finanziellen Bedürfnis des Fürsten her bestimmt.

Daneben hatten die Salinen ihre traditionellen ausländischen Märkte, wo sie sich im Lauf der Jahrhunderte so sehr eingebürgert hatten, daß ihre Stellung fest verankert war und einem Monopol gleichkam. Auch auf diesen Märkten wurde der Preis praktisch ausschließlich vom Produzenten her bestimmt.

Im 17. Jahrhundert vollzog sich nun allerdings hierin eine grundlegende Änderung. Das vermehrte Geldbedürfnis des modernen Staates verlangte nach reichlicher fließenden Einnahmequellen. Zur Deckung der ständig steigenden Staatsausgaben wurden auch die Salinen eingespannt. Sie glaubten, durch vermehrten Verkauf einen größern Gewinn zu erzielen. Zu diesem Zweck wurde überall die Produktionskapazität erhöht.

Das allein jedoch genügte nicht. Um den erhöhten Ausstoß absetzen zu können, mußten neue Märkte erschlossen werden. Jetzt zeigte sich aber der fatale Irrtum, den man begangen hatte: Es gab keine neuen Märkte. Der Salzbedarf aller Länder war seit Jahrhunderten, sei es durch eigene Salinen, sei es durch alteingebürgerte Lieferanten vollständig gedeckt, über das absolute Bedürfnis hinaus aber bestand keine weitere Nachfrage.

Die einzige Möglichkeit, mehr Salz zu verkaufen, war, in jenen Ländern, die keine eigenen Salzbergwerke besaßen, die bisherigen Lieferanten zu verdrängen. Sie traf zu für die Gebiete Zürichs und der ganzen alten Eidgenossenschaft, auf deren Gebiet, außer der unbedeutenden Ausnahme von Bex, kein Salz gefördert wurde. Hingegen lag die Schweiz im Schnittpunkt und im Einzugsbereich verschiedener ausländischer Salinen, die nun begannen, sich gegenseitig den Verkauf in der Eidgenossenschaft streitig zu machen.

Dieses stark vermehrte Angebot bei unelastischer Nachfrage mußte auf die Preise drücken. Die Salinen, die sie bislang nach ihrem Ermessen diktieren konnten, sahen sich plötzlich sehr scharf in die Defensive gedrängt, dies um so mehr, als die staatlichen Salzämter durch die Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges gelernt hatten, daß die Abhängigkeit von einem einzigen Lieferanten zu Versorgungsschwierigkeiten führen konnte und nun bewußt darauf drängten, die verschiedenen Konkurrenzangebote auszunützen und gegeneinander auszuspielen.

Die Preise ab Saline waren denn auch leicht rückläufig; daß sich die Konkurrenz unter den gegebenen Umständen nicht noch weit schärfer entwickelte, ist folgenden Umständen zuzuschreiben:

Das Salz, das sich in einem bestimmten Gebiet seit langer Zeit fest eingebürgert hatte, wurde meist als das qualitativ beste empfunden. Für Zürich war es das Salz aus Hall, das allen andern Sorten, selbst wenn sie billiger waren, deutlich vorgezogen wurde. Ob dabei die bessere Qualität tatsächlich vorhanden oder nur eingebildet war, ist hier nicht von Bedeutung, wichtig ist, daß der konservative Geschmack des Konsumenten sich nicht vom vertrauten Tiroler Salz abwenden wollte. Deutlich hatte sich das am französischen Meersalz erwiesen. Trotzdem es seit 1630 von der französischen Krone mit großem Propagandaaufwand und zu sehr vorteilhaften Preisen auch in Zürich angeboten wurde, fand es keine Abnehmer. Die Ursache lag dabei durchaus nicht am Salzamt, sondern eindeutig am Konsumenten, der das graue, unansehnliche Mineral nicht kaufen wollte. Von 1678 an wurde Meersalz als Abzahlung von Schulden von Frankreich nach Zürich geliefert. Obwohl das Regiment sich alle Mühe gab, es anzupreisen und den Mitgliedern der Räte ein ansehnliches Quantum als Kostprobe und Gratismuster verabreichte, blieb es auf den Lieferungen sitzen und verwandte sie schließlich dazu, die Vorräte zu äufnen[1].

Ähnliche Verhältnisse, wenn auch nicht so prononciert, bestanden beim Salz aus Bayern. Solange hallisches Salz erhältlich war, fand das bayrische, obwohl es etwas billiger war, keine Abnehmer. Melchior Steiner verfiel schließlich auf die Idee, die beiden Sorten miteinander zu vermischen[2], ein Verfahren, das von seiner Obrigkeit scharf verurteilt wurde, das sie aber später selbst anwandte[3].

Die deutliche Bevorzugung des Haller Salzes durch die Konsumenten bewirkte aber, daß man sich nicht so stark von Hall lösen konnte, wie man das gewünscht hätte. Die mannigfachen Drohungen Zürichs in Innsbruck, man werde sich bei unbefriedigenden Leistungen auch andernorts einzudecken wissen, wurden nie ausgeführt und in Innsbruck wahrscheinlich auch nicht ernst genommen.

Die Konkurrenz des Burgunder Salzes, das in der Qualität dem hallischen gleichgestellt wurde, konnte aus einem andern Grund nicht wirksam werden. Obwohl die burgundischen Salinen nur wenig weiter von Zürich entfernt waren als die tirolischen, machten die höheren Frachtkosten doch aus, daß es etwas teurer zu stehen kam und damit für das Haller Salz keine ernsthafte Konkurrenz bilden konnte. Tatsächlich war bei den enormen Transportkosten die Entfernung des Produktionsortes vom Marktort bei gleichen

[1] H. C. Peyer: Zürichs internationale Kapitalbeziehungen im 17. und 18. Jahrhundert. Manuskript.

[2] LAI, Embieten und Befelch, 1675, fol. 347ff.

[3] Sulzer pg. 24.

Produktionskosten entscheidend für die Konkurrenzfähigkeit. Wie scharf durch die Transportkosten die Grenzen der Absatzgebiete verschiedener Salinen abgesteckt wurden, zeigt sich am Beispiel Luzern. Es war im Vergleich zu Zürich nur wenige Kilometer weiter von Hall entfernt und nur unbedeutend näher den burgundischen Salinen, und doch hat dieser geringe Unterschied bewirkt, daß in Luzern das Burgunder Salz dasjenige von Hall mit der Zeit verdrängen konnte[1].

Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, verstanden sich die Salinen etwa dazu, für die weitabgelegenen Absatzgebiete das Salz zu besonders billigen Preisen abzugeben. So lieferte Hall beispielsweise neben dem gewöhnlichen Salz zu 6½ fl. pro Faß sogenanntes „extraodrinari"-Salz im Preis von 4¾ fl. für die weit entfernten Märkte[2]. Dieses Verfahren brachte jedoch zu wenig Gewinn ein, als daß man es im großen Stile je durchgeführt hätte.

Zu diesen zwei Faktoren, welche eine unbeschränkte Konkurrenz hemmten, kam ein dritter, künstlicher hinzu. Die beiden Salinen Hall in Tirol und Reichenhall in Bayern sahen bald ein, daß sie sich durch ihren Wettbewerb auf dem Schweizer Markt nur selbst schadeten. Durch ihr doppeltes Angebot konnte der Absatz nicht gesteigert werden, die Erträge würden jedoch durch Preisunterbietungen sinken. Sie kamen deshalb überein, gegenseitig Minimalpreise für ihre Produkte zu vereinbaren und eventuelle Preiserhöhungen gemeinsam vorzunehmen. Einzelheiten dieses Kartellvertrages, der in Rosenheim geschlossen wurde, haben wir bereits im Abschnitt „Erweitertes Angebot" dargelegt.

Dem Einfluß des Qualitätsbegriffes, der Frachtkosten und des Rosenheimer Kartellvertrages war es also zuzuschreiben, daß die Preise ab Saline trotz des starken Überangebotes nach dem Dreißigjährigen Krieg nicht sehr stark fielen und in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sogar wieder steigende Tendenz aufwiesen.

Preis und Gewinn

Die Ankaufspreise ab Saline, die von der eben besprochenen Marktlage beeinflußt wurden, machten nur einen Teil der Gestehungskosten in Zürich aus. Wir sind bereits darauf gestoßen, daß die Transportkosten den hohen Endpreis stark beeinflußten. Aus welchen Posten sie sich zusammensetzten, haben wir in der Tabelle „Frachtkosten" im Anhang detailliert dargestellt;

[1] Freilich waren hier noch andere Gründe mitbeteiligt. Frankreich lieferte nach Eroberung der Freigrafschaft burgundisches Salz besonders vorteilhaft nach Luzern, um dadurch politischen Einfluß zu gewinnen. Hauser-Kündig pg. 135 ff.

[2] Vergleiche Seite 86.

aus ihr geht hervor, daß beispielsweise 1675 die Frachtkosten 136% des Ankaufspreises in Hall ausmachten. Mit andern Worten: durch den langen Transportweg wurde der Preis in Zürich im Vergleich zu Hall weit mehr als verdoppelt. Bei dieser Sachlage mußte es für jeden Salzhändler von Wichtigkeit sein, die Spedition des Salzes so gut als möglich zu kontrollieren, um die enormen Frachtkosten möglichst niedrig zu halten. Als die Hofkammer zu Innsbruck gegen Ende des 16. Jahrhunderts den Einkauf bei der Saline nicht mehr gestatten wollte und die Auslieferungsstelle nach Reutte verlegte, erhob sich deswegen unter den Schweizer Salzhändlern ein Entrüstungssturm, der schließlich dazu führte, daß den Eidgenossen der freie Kauf bei den Pfannen wieder gestattet wurde.

Das staatliche Salzamt freilich begnügte sich bis in die 30er Jahre hinein damit, das Salz aus zweiter Hand in Lindau oder Schaffhausen zu erwerben. Erst die Wirren des Dreißigjährigen Krieges machten dem Regiment nicht nur die Verletzbarkeit der Transportwege, sondern ebensosehr die große Bedeutung der Zölle und Frachtkosten bewußt. So war Melchior Maag 1632 der erste, der im Namen der Obrigkeit in Hall einkaufte; bedeutend ausgedehnt hat diesen Handel J. J. Leu, dessen Rechnung über die Transportunkosten in der erwähnten Tabelle „Frachtkosten" verwertet worden ist.

Nun hatte sich allerdings gerade bei Leu gezeigt, daß der staatlichen Organisation jene Erfahrung und Gewandtheit fehlte, die nötig gewesen wäre, um solche weiträumigen Probleme erfolgreich zu lösen. Indessen wäre das doch der Ansatzpunkt gewesen, der zu bessern Resultaten geführt hätte, wenn nicht das staatliche Salzamt wieder am Bezug bei den Salinen gehindert worden wäre, und zwar durch Melchior Steiner. Steiner verkaufte das Salz, das er laut Vertrag als einziger über den Fernpaß führen durfte, erst in Lindau oder Schaffhausen, teilweise sogar erst in Zürich an seine gnädigen Herren.

Damit verlor die Stadt wieder die Kontrolle über die Transportkosten, wirtschaftlich gesehen nicht zu ihrem Nachteil. Sie bezog ihr Salz über Steiner billiger als sie es je selber hätte führen können. Die Größe und Bedeutung Steiners zeigt sich gerade darin, daß er es verstand, die Transportkosten auf ein Minimum zu senken, nämlich von 25–27 Pfund auf 21 ½–22 2/5 Pfund pro Faß[1].

Nachdem Steiner zur Strecke gebracht worden war, fiel die Verantwortung, die Frachtpreise möglichst niedrig zu halten, wieder auf die Stadt zurück; eine Aufgabe, der sie, wie die Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden zeigt, nun mit viel Fleiß und gutem Erfolg nachgekommen ist[2].

[1] StAZ F III 29. In diesem Unkostensatz ist der nicht näher zu ermittelnde Gewinn Steiners bereits inbegriffen.

[2] StAZ A 47.2. Mehrere Stücke aus 1684, ebenso 1685 und 1696.

Über die Entwicklung des Endpreises, der sich aus den beiden besprochenen Faktoren Ankaufspreis ab Saline und Frachtkosten bis Zürich zusammensetzt, gibt eine Tabelle im Anhang Auskunft[1].

Die Frage nach der Handelsspanne, die auf die Gestehungspreise geschlagen wurde, und nach dem Gewinn, der daraus resultierte, hat sich bereits im Abschnitt „Buchführung" gestellt. Es hat sich damals gezeigt, daß die Relation des Reingewinnes zum Umsatz die sichersten und brauchbarsten Ergebnisse liefert. Hier die Resultate aus unseren Berechnungen[2]:

1600	3,8%	1660	13,5%
1610	4,9%	1670	11,1%
1620	5,6%	1680	5,7%
1630	2,0%	1690	5,2%
1640	3,9%	1700	2,8%
1650	5,0%		

Die Übersicht bestätigt, daß das ausführlicher besprochene Jahr 1678 (Gewinn 7%) durchaus kein Sonderfall ist, die Gewinne bewegen sich, mit zwei Ausnahmen, immer bedeutend unter 10%. Die beiden Ausnahmen gelten für die Jahre 1660 und 1670, das heißt für die Zeit, da Melchior Steiner den Zürcher Salzhandel kontrollierte. Berücksichtigt man, daß trotz der relativ hohen Gewinne die Detailverkaufspreise jener Zeit niedriger waren als vorher und nachher, so erkennt man, daß das Salzamt unter der Herrschaft Steiners keineswegs schlecht gefahren ist. Dadurch, daß es bei einem bescheidenen Umsatz alles Salz dank der niedern Einstandspreise mit gutem Gewinn verkaufen konnte und sich in keine Risiken des Auslandgeschäftes und des Großhandels einlassen mußte, hat es damals ausgesprochen gute Geschäfte gemacht. Diese Tatsache spricht wiederum für die kaufmännischen Qualitäten Steiners: von seiner Unternehmung profitierte nicht nur er selber, sondern auch das Salzamt durch hohe Gewinne, zudem erst noch die Konsumenten durch niedere Verkaufspreise.

Aus den oben angeführten Zahlen bestätigt sich für das ganze Jahrhundert, was wir bereits für 1678 festgestellt haben, nämlich, daß die Gewinne aus dem Salzamt sich in bescheidenem Rahmen hielten und es deshalb nicht richtig ist, von einer starken Belastung des Salzes zu sprechen.

Wir setzen uns damit in einen gewissen Gegensatz zu den Autoren, die von einer „fiskalischen Belastung" des Salzes sprechen[3]. Begreift man

[1] Siehe Tabelle „Gestehungspreise" im Anhang.
[2] Siehe Tabellen „Umsatz des Salzamtes" und „Reingewinn des Salzamtes" im Anhang.
[3] Glättli pg. 17; Wehrli pg. 92; Sulzer — immerhin einschränkend — pg. 16.

„fiskalisch" einfach als „zum Fiskus gehörig", so ist die Aussage zwar durchaus richtig, doch banal, denn, daß die Überschüsse aus dem staatlichen Salzhandel an den Fiskus gingen, ist zum vorneherein klar. Indessen haftet dem Wort „fiskalisch", vor allem in Verbindung mit „belastet", doch ein pejorativer Sinn in der Richtung von „übermäßig belastet" an, und diese Aussage ist für den Zürcher Salzhandel unzulässig.

Die angeführten Zahlen belegen vielmehr die bereits in den ersten Kapiteln vertretene Auffassung[1], daß das Zürcher Regiment zwar aus dem Salzhandel eindeutig einen Nutzen ziehen, die Untertanen aber dennoch „früntlich und bescheidenlich" versorgen wollte. Es zeigt sich hier auch auf wirtschaftlichem Gebiet jene seltsame Mischung von autoritärem Staat und landesväterlichem Wohlwollen, die für den Zürcher Absolutismus im ganzen so kennzeichnend ist.

Auswirkung auf die Lebenshaltung

Obwohl der Stand Zürich aus seinem Salzhandel nur angemessene Gewinne gezogen hat, war doch die Meinung im Volk vorhanden und blieb bis heute bestehen, daß das Salz von der Obrigkeit mit massiven Aufschlägen belegt worden sei. Diese Auffassung ist vor allem darauf zurückzuführen, daß das Salz eines der teuersten Konsumgüter war. Nur war sein hoher Preis tatsächlich nicht in erster Linie auf die staatlichen Gewinne, sondern auf die hohen Beschaffungs- und Transportkosten zurückzuführen[2].

1620 kostete ein halbes Viertel Salz (ca. 8 kg), das heißt jenes Quantum, welches ein Mensch pro Jahr benötigt, ein Pfund. Mit dem gleichen Betrag hätte man 8–10 kg Rindfleisch kaufen können oder 30–35 Liter Staatswein[3]. Wer eine achtköpfige Familie zu ernähren hatte, zahlte für den Jahresbedarf an Salz gleichviel wie für ein Mütt Getreide[4]. Nun sind solche Vergleiche nicht ganz korrekt. Der Preis der Landesprodukte wurde von Faktoren beeinflußt, die mit dem Salzhandel nicht in Beziehung standen. Auch müßten die verschiedenartigen Ernährungsgewohnheiten in Betracht gezogen werden. Immerhin läßt sich soviel mit Sicherheit sagen, daß das Salz im 17. Jahrhundert einen ungleich wichtigeren Platz im Haushaltungsbudget einnahm als heute.

[1] Siehe Seite 00.

[2] Siehe Tabelle „Frachtkosten" im Anhang.

[3] Albert Hauser: Vom Essen und Trinken. Tabelle im Anhang. 1 Pfund Rindfleisch: 1 s. bis 1 bz., 1 Eimer Staatswein: 60 s. 6 d.

[4] StAZ B X 27. 1 Mütt- ca. 82 l. Baumann pg. 204—205.

Eine verläßlichere Vergleichsbasis wird sich finden, wenn wir den Salzpreis mit damaligen und heutigen Löhnen in Beziehung setzen. Die Arbeitsleistung, die für den Kauf von einem halben Viertel Salz notwendig war, betrug 1620 für einen Maurer in städtischen Diensten 2 bis 2½ Tage, für einen Zimmermann 2½ Tage, für einen Taglöhner knapp 3 Tage[1]. Die entsprechenden Zahlen für 1961 und für die gleichen Arbeitskategorien betragen 50 bis 60 Minuten. Mit andern Worten: 1620 kostete das Salz, gemessen an der Arbeitsleistung, rund das 20fache. Der Handwerker, der einer zahlreichen Familie vorstand, mußte im Jahr den Verdienst mehrerer Wochen für den Erwerb von Salz auslegen, in heutigen Dimensionen hunderte von Franken. Dazu kam, daß das Salz im Lauf des 17. Jahrhunderts wegen der ständig sinkenden Kaufkraft des Geldes immer teurer wurde. Die Löhne wurden zwar den steigenden Preisen jeweilen angepaßt, aber immer mit jener charakteristischen Verzögerung, wie sie in der Tabelle „Salzpreise und Löhne" im Anhang zum Ausdruck kommt.

Ganz besonders betroffen vom hohen Salzpreis wurden die Bauern. Nicht nur hatten sie neben der eigenen Familie zahlreiches Gesinde, Knechte, und Mägde zu verköstigen; auch ihr Viehstand, sollte er gedeihen, brauchte ein erkleckliches Quantum. Das Salz war eines der wenigen Konsumgüter, das der Landmann nicht aus dem eigenen Hof ziehen konnte. Der jährliche Salzverbrauch von vielfach über 100 kg verschlang große Summen an Geld, und zwar an barem Geld.

Gerade das war aber nur schwer aufzutreiben und machte den Salzkauf besonders drückend. Das erste Monopol war 1489 nicht zuletzt deshalb zu Fall gekommen, weil die Stadt ihr Salz nur mehr gegen bar und nicht mehr, wie es bei den Privathändlern üblich war, im Tauschhandel gegen Landesprodukte abgab[2]. Daran hatte sich bis ins 17. Jahrhundert nicht viel geändert, die damalige Geldknappheit ist eine allgemein bekannte Tatsache und läßt sich auch für den Stand Zürich belegen[3].

Die allgemeine Verehrung, die das Salz genoß, hat also auch ihre rein materiellen und finanziellen Gründe. Wir münden damit, auf ganz prosaischen Wegen, wieder in jenes Bekenntnis ein, von dem wir ausgegangen sind: Salz der Erde, Himmelslicht und Seelenheil.

[1] Vergleiche Tabelle „Salzpreise und Löhne" im Anhang.
[3] Siehe Seite 6.
[2] Siehe Anmerkung 4 auf Seite 10.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

a) Handschriftliche Quellen und Darstellungen

Staatsarchiv Zürich (StAZ)

A 47	Salzamt
A 48	Salzsachen
A 70.3	Kontagionssachen 1668
A 93	Landschaft insgemein
A 155	Stadt Winterthur
A 176	Deutscher Kaiser
A 178	Dreißigjähriger Krieg
A 184	Korrespondenz mit Österreich
A 205	Korrespondenz mit Konstanz
A 225	Korrespondenz mit Frankreich
A 347	Rheintal
B II 6—1060	Ratsmanuale Zitiert: St.M. Stadtschreibermanual U.M. Unterschreibermanual
B II 1061/62	Manuale des Geheimen Rates und der Salzdirektoren
B III 5	Weißes Stadtbuch
B III 26	Attestationen, betreffend Kaiserliche und Österreichische Zollstätten
B III 30	Eidbuch
B III 270 a–d	Salzamt-Finanzen
B IV	Missiven
B VIII	Instruktionen für Tagsatzungen und Konferenzen
B X 15 b	J. H. Rahn, Eidgenössische Geschichtsschreibung
B X 26—27	Schriften von Pfarrer Waser
B X 82	Regesten über das Salzregal von Staatsarchivar Labhardt
F I 1—45	Memoralien des Rechenrates
F III 29	Rechnungen des Salzamtes
F III 29a	Geheimbüchlein
F III 32	Rechnungen des Seckelamtes

Zentralbibliothek Zürich (ZB)

Ms J 104	J. H. Schinz, Manuskripte, betreffend das Salzamt
Ms L 89	Miscellanea Helvetica ex collectione Joannis Leu
Ms P 6071	Kochbuch der Anna Margaretha Geßnerin, eine gebohrene Kitin, 1699

Staatsarchiv Bern (StABE)

B V 286	Groß Tractatenbuch der Salzverwaltung 1645–1715

Staatsarchiv Basel (StABS)

Protokolle Kleiner Rat
Bürgerrechtsaufnahmen Nachlaß F. Weiß-Frei

Landesregierungsarchiv für Tirol, Innsbruck (LAI)

Kanzlei (Kopial)-Bücher der oberösterreichischen Regierung und Kammer. Jüngere Reihen.
Darunter die Bücher:
Gutachten an Hof und Missiven
Gemeine Missiven
Embieten und Befelch
Geschäft von Hof

Salinen-Archiv Hall, Hall im Tirol

Carl Lindner: Systematische Geschichte des Salzsudwesens zu Hall im Inntal. Manuskript. Hall 1806.
Beiträge zur Monographie der Saline Hall. Manuskript.

b) Gedruckte Quellen

Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede. Zitiert: E.A.
Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte. Bearbeitet von W. Schnyder. 2 Bände. Zürich und Leipzig 1937. Zitiert: QZW.
Mandat-Sammlung der Stadtschreiber-Cantzley. Zitiert: StAZ III A Ab 1.

Wichtigste Literatur

(Weitere findet sich unter den Anmerkungen)

a) Darstellungen

Ammann, Hektor: Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter. Thayngen 1948.
Beaulieu: Les gabelles sous Louis XIV. Paris 1905.
Bloch, Marcel: Esquisse d'une histoire monétaire de l'Europe. Cahiers des Annales, Paris 1954.
Bluntschli, Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina. 3. Aufl., Zürich 1742.
Bodmer, Walter: Die Entwicklung der Schweizerischen Textilwirtschaft im Rahmen der übrigen Industrien und Wirtschaftszweige. Zürich 1960.
Bodmer, Walter: Tendenzen der Wirtschaftspolitik der Eidgenössischen Orte im Zeitalter des Merkantilismus. In: SZG 1, 1951.
Bouquet, J.-J.: Le problème du sel au Pays du Vaud jusqu'au début du XVIIe siècle. In: SZG 7, 1957.
Brandenberger, J.: Das Salzrecht im Kanton Zürich seit 1869. Diss. Zürich 1918.
Bürki, Fritz: Berns Wirtschaftslage im Dreißigjährigen Krieg. Diss. Bern 1937.
Buschmann, J. O. von: Das Salz. Dessen Vorkommen und Verwertung in sämtlichen Staaten der Erde. Leipzig 1909.
Cipolla, C. M.: Les mouvements monétaires dans l'Etat de Milan 1580—1680. Paris 1952.
Dändliker, Karl: Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich. 3 Bände, Zürich 1908—12.
Dändliker, Karl: Zürcher Volksanfragen von 1521 bis 1798. In: Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte, Zürich 1898.
Eberle, F. X.: Die Organisation des Reichenhaller Salzwesens unter dem herzoglichen und kurfürstlichen Produktions- und Handelsmonopol. Diss. München 1910.

Elsas, M. J.: Umriß einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland. 3 Bände, Leiden 1936—49.
Friedrich, H.: Le ravitaillement en sel du Canton de Genève. Genf 1931.
Fürer, F. A.: Übersichtskarte der Salzbergwerke und Salinen. Braunschweig 1900.
Gagliardi, Ernst: Geschichte der Schweiz. 2 Bde., Zürich 1934—37.
Ganz, Werner: Winterthur. Einführung in seine Geschichte von den Anfängen bis 1798. (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Winterthur, 1960.)
Geilinger, E.: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Zürichs im Mittelalter. Diss. Zürich 1938.
Glättli, Walther: Geschichte der Unruhen auf der Landschaft Zürich in den Jahren 1645 und 1646. Diss. Zürich 1898.
Grütter, Otto: Das Salzwesen des Kantons Solothurn. Diss. Solothurn 1931.
Guggisberg, Paul: Der bernische Salzhandel. In: Archiv des Hist. Ver. des Kt. Bern, 1933.
Guyer, Paul: Die soziale Schichtung der Bürgerschaft Zürichs vom Ausgang des Mittelalters bis 1798. In: SZG, 1952.
Guyer, Paul: Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Diss. Zürich 1943.
Hauser, Albert: Vom Essen und Trinken im alten Zürich. Zürich 1961.
Hauser-Kündig, Margrit: Das Salzwesen der Innerschweiz bis 1798. Zug 1927.
Haußherr, Hans: Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit. 3. Aufl., Köln-Graz 1960.
Heckscher, Eli F.: Der Merkantilismus. 2 Bände, deutsche Übersetzung, Jena 1932.
Koelner, P.: Das Basler Salzwesen seit dem 13. Jahrhundert bis zur Neuzeit. Basel 1920.
Kundert, Fridolin: Die Lebensmittelversorgung des Landes Glarus. Diss. Bern 1936.
Largiadèr, Anton: Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich. 2 Bände, Erlenbach-Zürich 1945.
Metz, Friedrich: Vorderösterreich. Freiburg im Breisgau 1959.
Meyer-von Knonau, G.: Der Kanton Zürich. Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz, 2 Bände, 2. Aufl., St. Gallen und Bern 1844/46.
Nabholz, Hans: Die Münzpolitik der Eidgenossenschaft während des Dreißigjährigen Krieges. In: Ausgewählte Aufsätze zur Wirtschaftsgeschichte, Zürich 1954.
Penndorf, Balduin: Geschichte der Buchhaltung in Deutschland. Leipzig 1913.
Peter, Charlotte: Die Saline Tirolisch-Hall im 17. Jahrhundert. Diss. Zürich 1952.
Rottleuthner, W.: Die alten Lokalmaße und Gewichte in Tirol und Vorarlberg. Innsbruck 1883.
Sieveking, Heinrich: Zur zürcherischen Handelsgeschichte. In: Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte, Bd. 35, Zürich 1910.
Srbik, H. von: Studien zur Geschichte des österreichischen Salzwesens. In: Forschungen zur innern Geschichte Österreichs, Heft 12, Innsbruck 1917.
Schinz, J. H.: Beschreibung der Gewichten und Maßen der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1765.
Schneider, H.: Die bernische Industrie- und Handelspolitik im 17. und 18. Jahrhundert. Zürich 1937.
Schnyder, Werner: Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Zürich vom 14. bis 17. Jahrhundert. (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. XIV, Zürich 1925.)
Stolz, Otto: Geschichte des Zollwesens, Verkehrs und Handels in Tirol und Vorarlberg. Innsbruck 1953.
Strieder, J. Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen. München und Leipzig 1914.
Sulzer, Klaus: Zürcherische Handels- und Gewerbepolitik im Zeitalter des Absolutismus. Diss. Zürich 1944.
Tautscher, Anton: Staatswirtschaftslehre des Kameralismus. Bern 1947.
Tobler-Meyer, Wilhelm: Die Münz- und Medaillensammlung des Herrn Wunderly-von Muralt in Zürich. 5 Bände, Zürich 1896—98.
Wehrli, Bernhard: Das Finanzsystem Zürichs gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Diss. Zürich 1943.
Weisz, Leo: Studien zur Handels- und Industriegeschichte der Schweiz. Zürich 1938.

Weisz, Leo: Die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Zürich und Winterthur vor der Industrialisierung. Zürich-Leipzig 1929.
Wyß, David: Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1796.

b) Nachschlagewerke

Alberti, Hans Joachim von: Maß und Gewicht. Berlin 1957.
Baumann, Eduard Andreas: Übersicht der Längen-, Flächen-, Hohlmaße, Gewichte und Münzen aller Länder der Erde. Zürich 1851.
Deutsches Rechtswörterbuch. Begonnen von der kgl.-preußischen Akademie der Wissenschaften. Weimar 1914ff. (unvollendet).
Handwörterbuch der Betriebswirtschaft. Begründet von Heinrich Nicklisch. Stuttgart 1958.
Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Neuenburg 1921ff. Zitiert HBL
Schröter, Friedrich von: Wörterbuch der Münzkunde. Berlin und Leipzig 1930.
Schweizerisches Geschlechterbuch. 5. Jahrgang, Basel 1933.
Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Frauenfeld 1881ff.

c) Periodica

Annales. Economies — Sociétés — Civilisations (ehemals: Annales d'histoire économique et sociale). Zitiert: Annales.
Vierteljahresschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. Zitiert: VSWG.
Schweizerische Zeitschrift für Geschichte (ehemals Zeitschrift für Schweizer Geschichte). Zitiert: SZG.
Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Winterthur. Zitiert: WNB.

Alle Werke werden, sofern nicht mehr als eine Publikation des gleichen Autors in diesem Literaturverzeichnis aufgezeichnet ist, nur unter dem Namen des Verfassers zitiert.

Anhang

Maße und Münzen

Das Salz wurde bis ins 18. Jahrhundert nach Hohlmaßen gehandelt. Die Einheit für den Engrosbezug von bayrischem und hallischem Salz war das Faß (Fäßli, Röhrli), für französisches Salz der minot. Im Detail wurde nach dem Mäß und seinen Bruchteilen Viertel und halbes Viertel ausgemessen. Die Menge des Salzes war durch die Hohlmaße nicht eindeutig bestimmt, je nachdem, ob man es „durch die finger zütterlen" ließ[1] oder fest ins Maß presste, ergaben sich ganz verschiedene Gewichte: Das spezifische Gewicht des Salzes ist 2,15; locker aufgeschüttet wiegt der Liter jedoch nur wenig mehr als ein Kilogramm[2].

Die Fässer wurden vielfach als „schlecht gefüllt" beanstandet, auch war das Salz etwa zusammengebacken oder hatte auf dem Transport durch „schwinung" gelitten. Um den ständigen Reibereien, die daraus entstanden, aus dem Wege zu gehen, wurde in den Lieferverträgen als Ausgleich meist eine gewisse Zugabe pro hundert Faß festgelegt[3].

Schon im 17. Jahrhundert wurden Vorstöße unternommen, das Salz beim Gewicht zu verkaufen[4]; endgültig wurde diese Art im Kanton Zürich jedoch erst 1772 eingeführt[5].

Schinz gibt für die Zürcher Maße folgende Angaben[6]: ½ Viertel = 16 Pfund; ½ Mäß = 64 Pfund; 1 Mäß = 128 Pfund; 1 Röhrli haltet ohngefähr 4 Mäß = 512 Pfund. Dabei ist ein Zürcher Pfund = 528,860 g[7].

Von österreichischer Seite werden folgende Angaben gemacht: „Als Salzmaß gilt in Hall der Sack = 150 Wiener Pfund = 84,009 kg und das Faß = 4¾ Wiener Zentner = 266,030 kg[8].

Unter den oben geschilderten Umständen ist es nicht weiter verwunderlich, daß sich diese Angaben nicht genau entsprechen. Hingegen ist es nicht nur lächerlich, sondern geradezu mathematisch falsch, bei dieser Sachlage die

[1] Guggisberg pg. 70.
[2] Guggisberg pg. 68.
[3] Zum Beispiel im Vertrag vom 23. 12. 1676, § 5: Pro 100 Faß 6 bis 8 Faß Zugabe; StABE BV 286, fol. 33.
[4] StAZ B VIII, Sept. 1654, Instruktion auf den Tag zu Baden.
[5] ZB Ms J 104.
[6] ZB Ms J 104.
[7] von Alberti pg. 000.
[8] Rottleuthner.

Maße auf ein Gramm genau umzurechnen. Der Anstrich absoluter Präzision, der damit allen Zahlen gegeben wird, ist irreführend. Wir haben uns damit abzufinden, daß wir heute in der Rekonstruktion nicht genauer sein können, als die Zeit, der unser Quantitätsdenken noch ferne lag.

Was hier für das einzelne Maß gilt, ist ebenso richtig für alle folgenden, in Tabellen zusammengefaßten Werte. Sie sind Angaben, die zwar aus den Quellen möglichst genau gefaßt wurden, die aber vernünftigerweise nicht den Anspruch erheben können, genauer zu sein als die Originalzahlen. Toleranzen bis zu 10% sind durchaus einzurechnen.

Unter Berücksichtigung minimaler Toleranzen können wir folgende Gewichtsäquivalente für die alten Hohlmaße angeben:

1 Faß	= 4 Mäß	= 16 Viertel	= 265	bis	270 kg
	1 Mäß	= 4 Viertel	= 67	bis	68 kg
		1 Viertel	= 16,5	bis	17 kg

Zu beachten ist dabei, daß bis 1640 ein Faß 8 Mäß enthielt, also gerade doppelt so groß war wie das später übliche. Seit diesem Zeitpunkt tauchen in den Salzamtsrechnungen „halbe Faß" auf, die großen Faß à 8 Mäß verschwinden immer mehr, bis nach einigen Jahren nur noch Faß à 4 Mäß geliefert werden, die nun aber nicht mehr als „halbe" Faß bezeichnet werden[1].

Im Zürcherischen Geldsystem des 17. Jahrhunderts ist zu unterscheiden zwischen dem Rechnungsgeld und den wirklich ausgeprägten Münzen. Das Rechnungsgeld war Einheit und Maßbegriff für die meisten staatlichen Rechnungen:

1 Pfund Heller	= 20 Schilling	= 240 Heller
	1 Schilling	= 12 Heller

Die abstrakte Einheit „Pfund" stand zum wirklich geprägten Geld in folgender Relation:

2 Pfund Heller = 1 Gulden

Der Gulden wurde üblicherweise in Batzen und Heller eingeteilt:

1 Gulden	= 16 Batzen	= 480 Heller
	1 Batzen	= 30 Heller

Bei der sehr stark schwankenden Münzqualität im Gefolge des Dreißigjährigen Krieges wurde etwa zwischen Batzen und „guten Batzen" unterschieden. 15 „gute Batzen" machten einen Gulden aus. An Stelle des Batzens galt oft der Kreuzer als Zwischeneinheit:

[1] StAZ F III 29.

1 Gulden = 60 Kreuzer = 480 Heller
1 Kreuzer = 8 Heller

Die Rechnungen des Salzamtes wurden bis 1677 in Pfund und Schilling, von da an in Gulden geführt.

Abkürzungen: Gulden = fl., Pfund = Pf., Batzen = bz., Kreuzer = kr., Heller = hlr., Schilling = s.

Quelle: StAZ F III 29, Rechnungen des Salzamtes, StAZ III A Ab 1, Münzmandate.

Tabelle I Umsatz des Salzamtes

Jahr	Mengenmäßig in Faß	Wertmäßig in Pfund	Jahr	Mengenmäßig in Faß	Wertmäßig in Pfund
1601	999	44 204	1626	2 410	105 684
1602	827	36 250	1627	2 885	142 644
1603	646	30 302	1628	2 951	143 022
1604	680	28 251	1629	3 918	183 690
1605	—	—	1630	4 330	202 451
1606	—	—	1631	3 580	149 702
1607	—	—	1632	—	—
1608	—	—	1633	2 320	149 054
1609	711	31 177	1634	2 203	160 906
1610	1 750	70 052	1635	—	—
1611	1 274	47 626	1636	—	—
1612	1 312	51 672	1637	—	—
1613	—	—	1638	2 453	142 080
1614	1 190	40 764	1639	5 194	264 586
1615	—	—	1640	6 093	293 899
1616	—	—	1641	8 668	359 255
1617	3 217	112 634	1642	7 312	353 613
1618	—	—	1643	6 314	296 100
1619	2 020	74 081	1644	5 129	230 416
1620	2 895	97 100	1645	6 936	296 921
1621	2 721	94 809	1646	7 173	294 553
1622	3 102	166 226	1647	3 906	210 159
1623	177	148 596	1648	4 933	228 864
1624	—	—	1649	4 938	242 454
1625	2 229	104 497	1650	4 694	234 427

Fortsetzung von Tabelle I

Jahr	Mengenmäßig in Faß	Wertmäßig in Pfund	Jahr	Mengenmäßig in Faß	Wertmäßig in Pfund
1651	4 735	252 432	1676	19 863	694 968
1652	4 653	257 412	1677	10 858	552 795
1653	—	—	1678	10 280	563 868
1654	—	—	1679	10 363	548 918
1655	1 767	83 980	1680	10 245	625 988
1656	—	—	1681	10 276	550 006
1657	2 677	76 724	1682	11 155	573 736
1658	3 036	89 472	1683	13 534	654 394
1659	2 934	73 450	1684	12 923	620 542
1660	2 837	82 000	1685	14 772	671 068
1661	2 963	126 322	1686	13 430	644 582
1662	3 180	151 362	1687	17 657	773 484
1663	3 224	140 627	1688	18 529	753 186
1664	3 035	133 026	1689	19 450	745 172
1665	3 095	101 418	1690	19 041	817 574
1666	2 461	94 340	1691	18 516	767 996
1667	2 159	94 268	1692	19 210	860 124
1668	3 537	111 695	1693	20 112	876 040
1669	2 764	110 743	1694	20 980	887 136
1670	2 987	82 483	1695	19 397	867 050
1671	2 453	82 228	1696	16 115	745 190
1672	—	—	1697	15 870	658 048
1673	—	—	1698	17 639	634 004
1674	3 024	122 031	1699	13 847	634 530
1675	5 545	176 941	1700	13 015	546 406

Anmerkungen: Quelle: StAZ F III 29. Kolonne 1, Mengenmäßiger Umsatz: Enthält alles Salz hallischer, bayrischer oder anderer Herkunft, das im betreffenden Jahr verkauft wurde. Umgerechnet auf die Einheit «Faß» = 265–270 kg. Kolonne 2, Wertmäßiger Umsatz: Enthält nicht nur die Beschaffungskosten für Salz, sondern den gesamten Aufwand (einschließlich Löhne, Unkosten usw.) des betreffenden Jahres.

Tabelle II Reingewinne des Salzamtes

Jahr	Pfund	Jahr	Pfund	Jahr	Pfund	Jahr	Pfund	+ 5% Zins auf Kapital
1601	1 659	1626	3 654	1651	9 565	1676	74 593	
1602	2 191	1627	6 565	1652	9 554	1677	27 840	
1603	2 431	1628	6 958	1653	—	1678	41 092	
1604	2 445	1629	8 283	1654	—	1679	38 874	5 500
1605	—	1630	4 010	1655	4 081	1680	29 928	5 500
1606	—	1631	4 412	1656	11 214	1681	44 957	5 500
1607	—	1632	—	1657	8 817	1682	46 428	5 500
1608	—	1633	4 001	1658	11 544	1683	43 244	5 500
1609	1 323	1634	3 227	1659	15 340	1684	44 254	5 500
1610	3 401	1635	—	1660	11 081	1685	41 848	5 500
1611	2 392	1636	—	1661	7 052	1686	38 024	5 500
1612	2 401	1637	—	1662	7 400	1687	30 994	5 500
1613	—	1638	8 446	1663	6 084	1688	28 334	5 500
1614	2 056	1639	18 109	1664	8 135	1689	32 594	5 500
1615	—	1640	14 881	1665	9 933	1690	37 142	5 500
1616	—	1641	17 495	1666	9 046	1691	35 846	5 500
1617	5 661	1642	15 330	1667	6 998	1692	40 576	5 500
1618		1643	9 647	1668	7 706	1693	47 990	5 500
1619	4 632	1644	12 634	1669	10 845	1694	40 742	5 500
1620	5 399	1645	14 166	1670	9 168	1695	35 774	7 100
1621	8 871	1646	10 633	1671	9 386	1696	28 124	7 100
1622	10 519	1647	14 203	1672	—	1697	—25 050	(Verlust)
1623	4 013	1648	13 976	1673	—	1698	—31 964	(Verlust)
1624	—	1649	11 598	1674	10 461	1699	3 603	7 100
1625	6 062	1650	11 620	1675	14 092	1700	7 952	7 100

Anmerkungen: Quelle: StAZ F III 29. Verteilung des Reingewinnes: Ab 1638 94% an Seckelamt, 6% an Hausschreiber. Ab 1685 90% an Seckelamt, 6% an Hausschreiber, 3% an Buchhalter und 1% an obersten Salzdiener. Ab 1679 wurden vom Reingewinn zuerst 5% des vom Seckelamt eingelegten Kapitals als Zins abgezogen und der Rest nach obigem Schema verteilt. Kolonne 2: Vor 1638 gingen 200 bis 300 Pfund an den Hausschreiber, der Rest ans Seckelamt.

Tabelle III Vorgeschriebene Höchstpreise für „grobe Sorten" im Dreißigjährigen Krieg

Datum	Sonnenkronen	Zecchinen	Goldgulden
	bz./hlr.	bz./hlr.	bz./hlr.
21. 6. 1615	34/—	37/16	27/—
1. 5. 1620	42/16	48/—	35/—
15. 2. 1622	67/16	75/—	56/8
28. 12. 1622	36/—	40/16	18/4
27. 7. 1633		40/16	
26. 10. 1636	42/—	45/—	30/—
12. 5. 1638	42/—	45/—	30/—
3. 11. 1638	44/—	48/—	30/—

Anmerkungen: Quelle: StAZ III A Ab 1. Diese offiziell vorgeschriebenen Höchstpreise wurden aber vielfach überboten. Im übrigen vergleiche dazu Seite 00. Die Einheit „Batzen" bezieht sich auf sogenannte „gute Batzen" im Wert von $^1/_{15}$ fl.

Tabelle IIIa Offizielle Wechselkurse Reichswährung / Zürcher Währung

Für 1 Gulden Reichswährung erhält man in Zürcher Währung:	
1660 bis 1699: 1 fl. $3^1/_5$ bz.	ab 1700: 1 fl. (pari)

Anmerkungen: Quelle: StAZ F III 29. Dieses Verhältnis entsprach bei der zerrütteten Reichswährung nicht den Tatsachen. Die großen Wechselgewinne (siehe Seite 00) waren wohl zu einem Teil diesem künstlichen Kurs zuzuschreiben.

Tabelle IV Einstandspreise loco Zürich Pro Faß à 4 Mäß (ca. 265 kg)

Jahr	Pfund	Ankaufspreis in Hall Pfund	Jahr	Pfund	Ankaufspreis in Hall Pfund
1600	27		1660	36	$14^2/_5$
1610	$30^1/_4$		1670	38	$15^3/_5$
1620	27		1680	38	$15^3/_5$
1630	$39^1/_2$		1690	38	$16^4/_5$
1640	42	15	1700	37	15
1650	40				

Anmerkungen: Quelle: Kolonne 1: StAZ F III 29. Aus dem Konto Warenbestand der Salzamtsrechnungen. Der Warenbestand wurde Ende Jahr immer mit dem Jahresdurchschnittspreis „taxiert". Kolonne 2: StAZ A 47.1 1655 und F III 29.

Tabelle V Frachtkosten pro Faß Hallsalz

	1640		1675	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Ankaufspreis in Hall	15		6	
Verpackung (Faß) und Einfüllung	1	18	1	15
Frachtkosten Hall–Telfs	2	39		56,5
Frachtkosten Telfs–Naßereith	1	12		34
Frachtkosten Naßereith–Lermoos	1	19		26
Frachtkosten Lermoos–Reutte	1	12		26,5
Total Unkosten bis Reutte	7	40	3	38
Frachtkosten Reutte–Wyßenbach		37		
Frachtkosten Wyßenbach–Nesselwang . .		29		25
Frachtkosten Nesselwang–Hindelang . . .	1	21		30
Frachtkosten Hindelang–Simmerberg . .	2	15	1	
Frachtkosten Simmerberg–Lindau	2	48		38
Total Unkosten Hall–Lindau	14	30	6	11
Frachtkosten Lindau–Konstanz	1	34		
Frachtkosten Konstanz–Schaffhausen . .	1		1	
Allgemeine Unkosten	1	10		49
Total Unkosten Hall–Schaffhausen	18	14	8	
Frachtkosten Schaffhausen–Zürich	5		1	

Anmerkungen: Unter „Frachtkosten" sind inbegriffen die effektiven Transporttaxen sowie Faktorlöhne und evtl. Zölle.

Zu Kolonne „1640": Quelle: StAZ F III 29, 1640. Die Preisangaben sind in Zürcher Währung, bezogen auf die damalige Einheit, ein Faß à 8 Mäß.

Zu Kolonne „1675": Quelle: StAZ A 47.2, 1675. Die Preisangaben sind in Reichswährung pro Faß à 4 Mäß.

Um diese Originalzahlen miteinander vergleichen zu können, müssen wir sie auf die gleiche Menge und auf die gleiche Währung reduzieren:

Gestehungspreise loco Zürich,
bezogen auf 1 Fäßli (265 kg) und auf Zürcher Währung

	1640		1675	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Unkosten Hall–Reutte	3	50	4	21,5
Unkosten Hall–Lindau	7	15	7	25
Unkosten Hall–Schaffhausen	9	07	9	36
Unkosten Hall–Zürich	11	37	10	36
Ankaufspreis in Hall	7	30	7	48
Gestehungspreis in Zürich	19	07	18	24

Anmerkungen: Die Differenz zwischen dem Gestehungspreis 1640 wie er hier (19 fl. 7 kr.) und in der Tabelle „Einstandspreise" (42 Pf.) erscheint, ist darauf zurückzuführen, daß hier die Wechselverluste noch nicht eingerechnet sind. Vergleiche dazu Seite 00.

Tabelle VI Detailverkaufspreise im Salzhaus

Pro Maß (ca. 17 kg)

Jahr	Minimal Pf./s.	Maximal Pf./s.	Jahr	Maximalpreise zwischen 1620 und 1630
1600	7/10	8/—	1620	8/10
1610	8/05	8/16	1621	10/—
1620	7/01	8/10	1622	28/—
1630	9/01	13/—	1623	16/—
1640	14/—	14/10	1624	13/—
1650	11/10	13/—	1625	13/—
1660	11/—	12/—	1626	12/—
1670	11/10	11/10	1627	13/10
1680	11/10	13/—	1628	13/10
1690	11/10	13/—	1629	12/15
1700	12/—	13/—	1630	13/—

Anmerkungen: Quelle: StAZ F III 29. Die Zahlen beziehen sich auf den Detailverkauf im Salzhaus. Je kleiner das eingekaufte Quantum war, desto größer wurde die Handelsspanne. 1680 zahlte man z.B. 11/10 (Minimalpreis) pro Maß, wenn man das Salz beim halben oder ganzen Maß kaufte, 13/— (Maximalpreis) pro Maß, wenn man es beim halben oder ganzen Viertel einholte. Man beachte die große Preiserhöhung während des Dreißigjährigen Krieges, die nie ganz rückgängig gemacht wurde. Die Preise in den ersten Kriegsjahren sind detailliert verzeichnet, um die enormen Preissteigerungen zu verdeutlichen.

Tabelle VII Salzpreise und Löhne

	Maurer	Taglöhner Handlanger	Zimmerleute	Salzpreis, 8 kg, ½ Viertel
1620 Taglohn	8 bis 10 s.	7 s.	8 s.	20 s.
1961 Stundenlohn	392 Rp.	327 Rp.	387 Rp.	320 Rp.

Quelle: H. J. Siegenthaler: Das Malerhandwerk im alten Zürich. Diss. Zürich; Salzamtsrechnungen StAZ F III 29, 1620; Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich 1961.

Arbeitsaufwand für ½ Viertel (8 kg) Salz

	Maurer	Taglöhner	Zimmerleute
1620 in Tagen	2 bis 2½	2⁶/₇	2½
1961 in Minuten	ca. 50	ca. 60	ca. 50

Anmerkungen: Die in der ersten Tabelle angeführten Zahlen lassen sich nicht exakt vergleichen. In den heutigen Löhnen sind noch gewisse Sozialleistungen eingeschlossen, das heutige Salz ist mit Fluor und Jod künstlich angereichert usw. Wir begnügen uns deshalb mit summarischen Vergleichszahlen. Auch so wird der frappante Unterschied deutlich.

Entwicklung der Salzpreise und Löhne in Prozent, Basis 1620

Jahr	Salzpreise	Löhne
1620	100	100
1630	153	—
1640	171	133
1650	153	133
1660	141	134
1670	135	135
1680	153	133
1690	153	146
1700	153	—

Anmerkungen: Kolonne „Salzpreise": Quelle: F III 29, Salzamtsrechnungen, maximaler Detailverkaufspreis des betreffenden Jahres. Kolonne „Löhne": Quelle: Hansjörg Siegenthaler: Das Malerhandwerk im alten Zürich: „Index der Taglöhne vom Bauamt fest angestellter Bauhandwerker" pg. 97. Berücksichtigt sind die Taglöhne von Steinmetzen, Maurern, Zimmerleuten, Dachdeckern, Gassenbsetzern und Taglöhnern im Verhältnis 6:4:9:2:4:5.

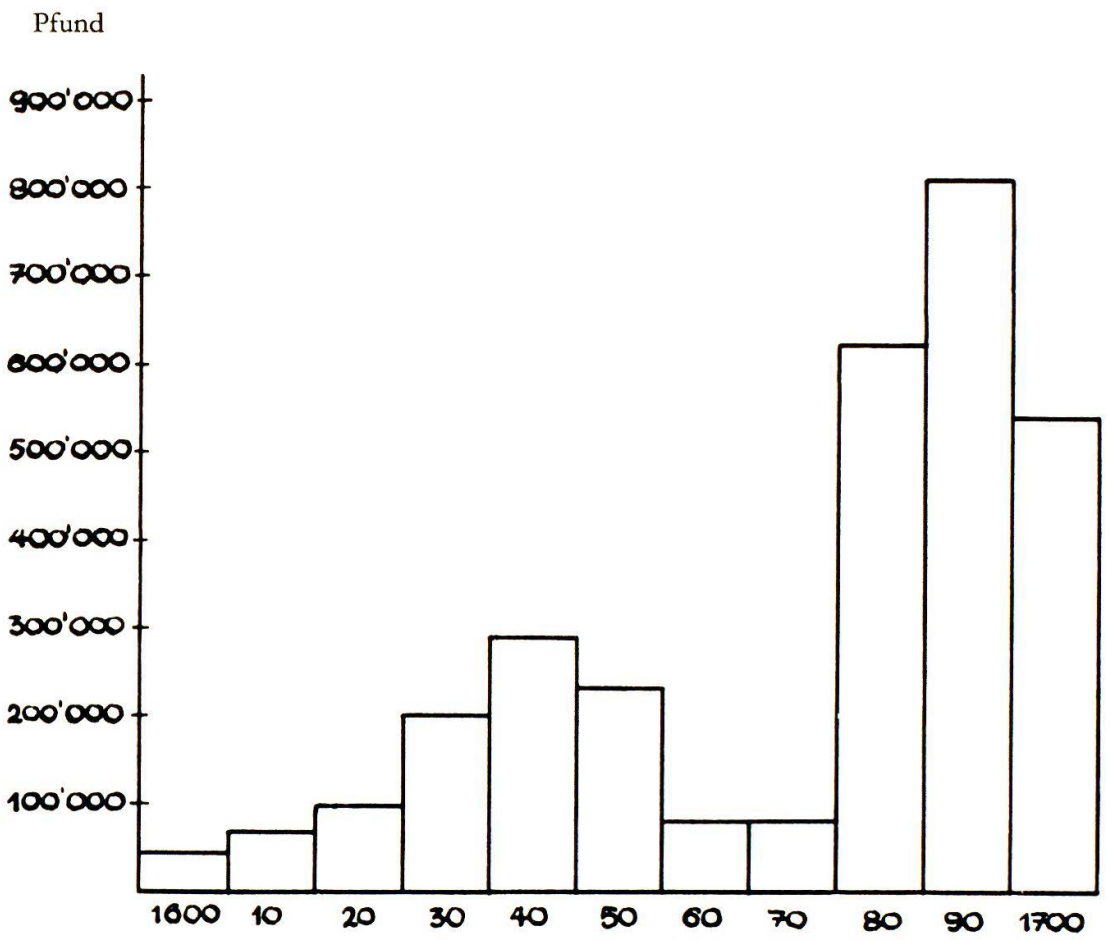

Umsatz des Salzamtes in Pfund Zürcher Währung

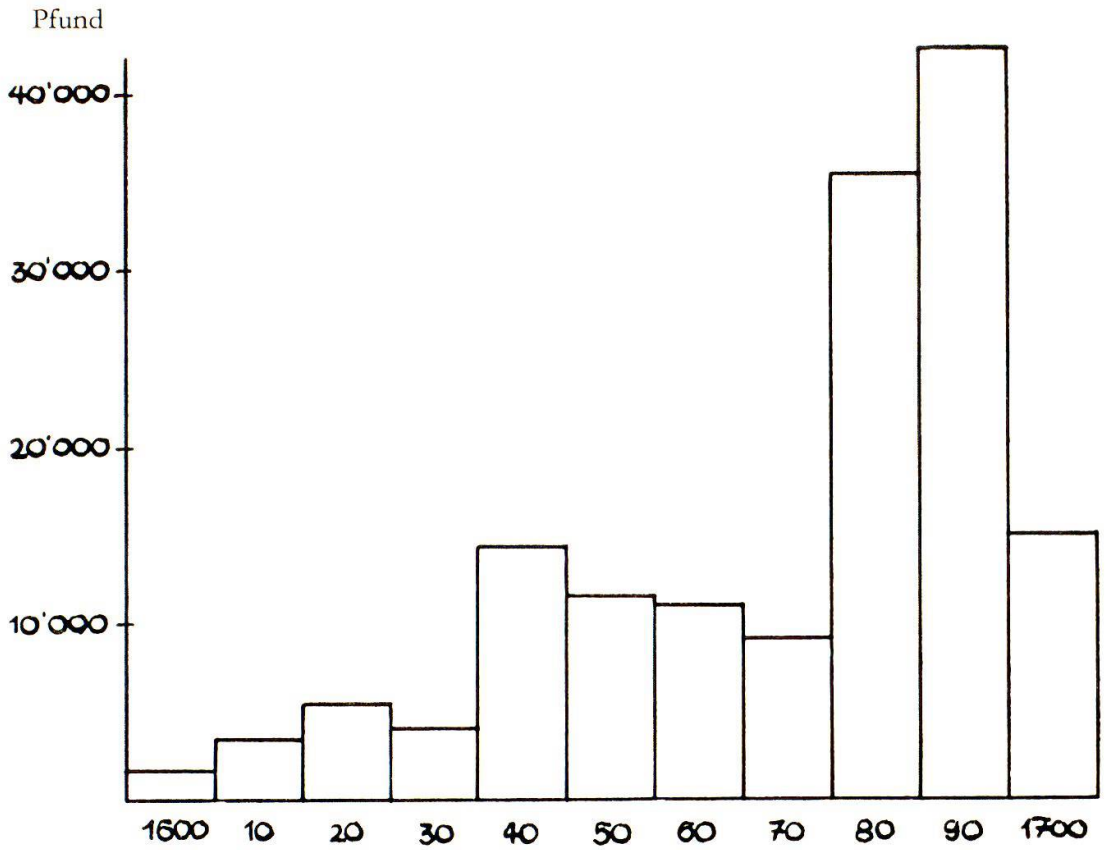

Reingewinn des Salzamtes in Pfund Zürcher Währung

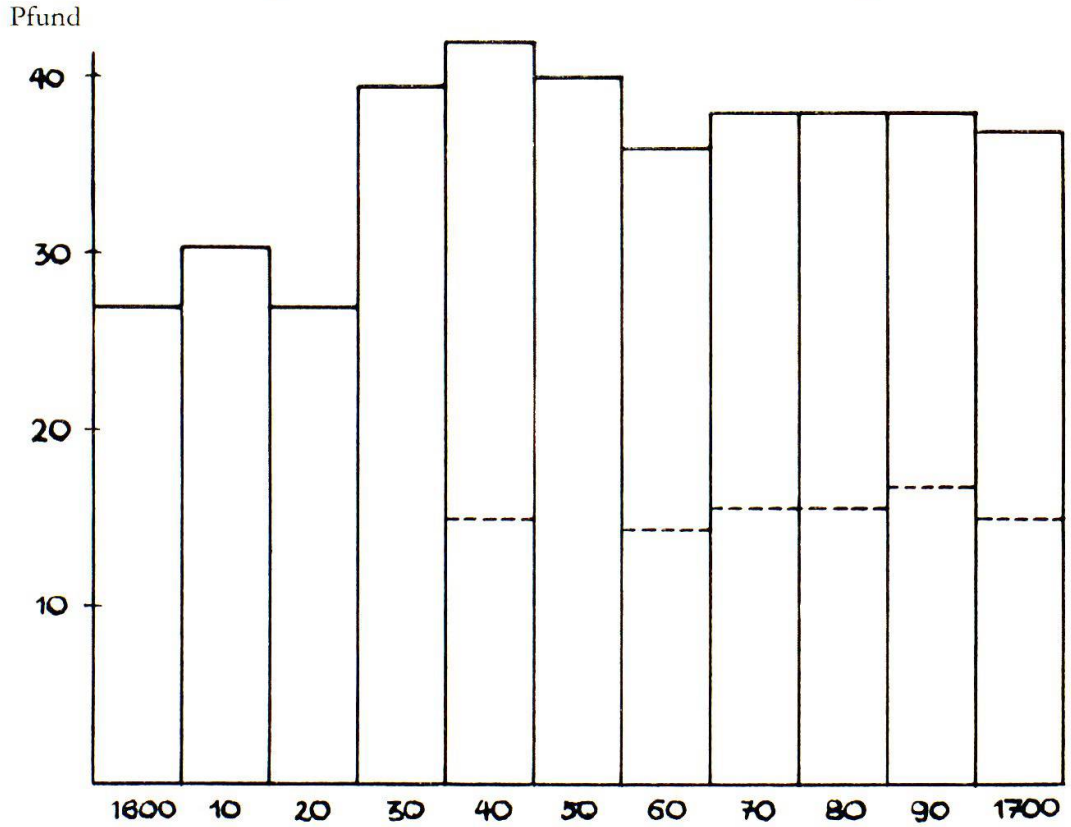

Einstandspreise loco Zürich, gestrichene Linie: Ankaufspreise in Hall, in Pfund pro Faß à 4 Mäß

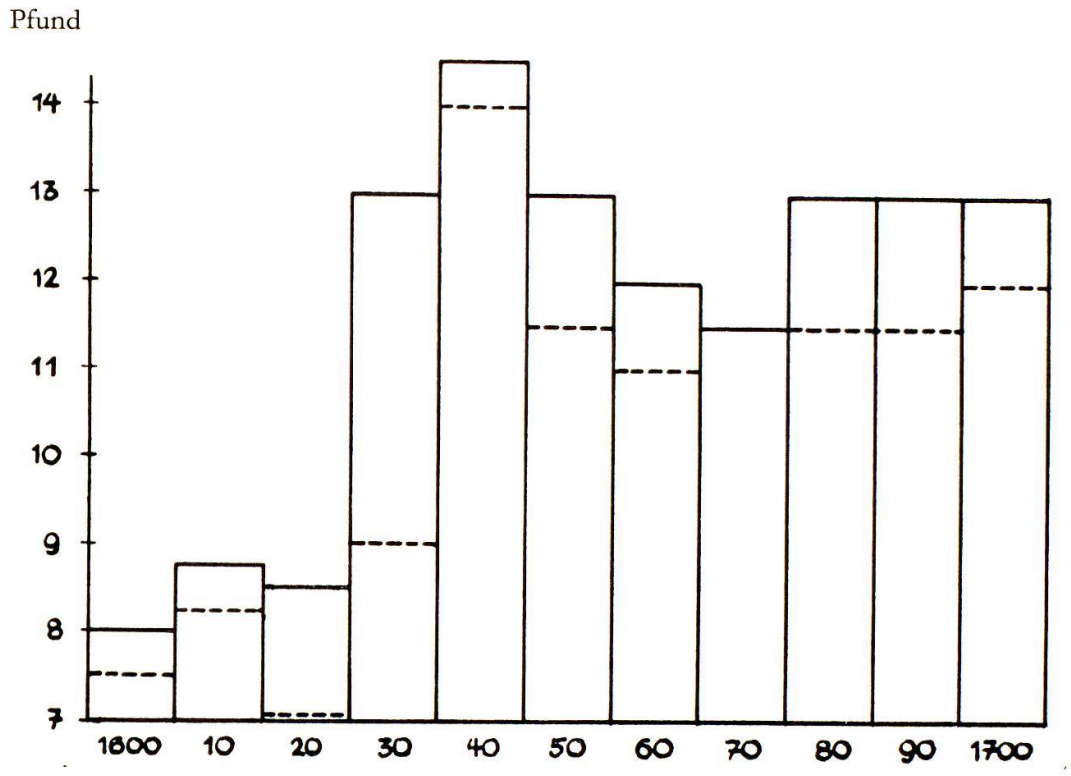

Detailverkaufspreise im Salzhaus, minimal/maximal, in Pfund pro Mäß

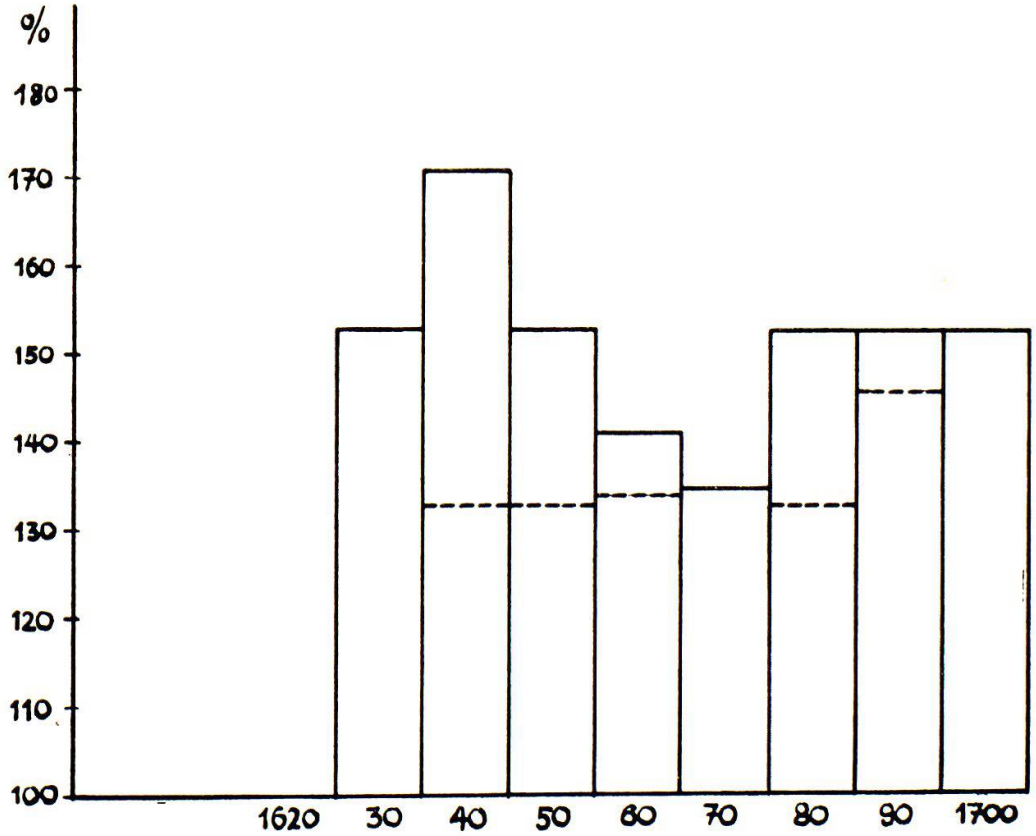

Detailverkaufspreis (maximal) und (gestrichene Linie) Lohnindex in Prozent, Basis 1620